Enthalten die aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluß einen Kodex allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung?

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes
(Dr. rer. oec.)

vorgelegt von

Wolfgang Kreutzer

Freiburg/Breisgau

1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Enthalten die aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluß einen Kodex allgemeiner Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung?

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaft
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes
(Dr. rer. oec.)

vorgelegt von

Wolfgang Kreutzer

Freiburg/Breisgau

Dekan:	Professor Dr. Herbert Hax
Erstberichterstatter:	Professor Dr. Wolfgang Stützel
Zweitberichterstatter:	Professor Dr. iur. Fritz Brecher
Tag der Disputation:	15. Mai 1970

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
I. Einleitung	1
II. Welche Bedeutung kommt den für die Allgemeingültigkeit der aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss angeführten Gründen zu?	4
1. Die grosse Bedeutung der Kapitalgesellschaft	4
2. Die vorzugsweise Behandlung der AG-Bilanz in der Literatur	5
3. Der Einfluss der "Richtlinien für die Organisation der Buchführung"	6
4. Der von der Konzernbilanz ausgehende Einfluss	7
5. Steuerliche Einflüsse	8
6. Die Ungenauigkeit des § 40 HGB	8
7. Die Identität von aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften und Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung	9
8. Ergebnis	9
III. Die Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung (GoBil) - ihr Wesen und ihre Bedeutung	10
1. Begriff der GoBil und ihr Verhältnis zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (GoB)	10
11. Zum Begriff der GoB	10
12. GoBil als Teil der GoB?	12
2. Rechtsnatur und Aufgaben der GoBil	15
21. Die Rechtsnatur der Grundsätze	15
211. Ihr Gebotscharakter	15
212. Sind die GoBil Gewohnheitsrecht?	16
2121. Begriff und Geltungsgrund des Gewohnheitsrechts	17
2122. Erfüllen die Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung die Voraussetzungen des Gewohnheitsrechts?	18
2123. Ergebnis	21
213. Sind die GoBil Handelsbrauch?	21
2131. Der Begriff des Handelsbrauches	21
2132. Die rechtliche Bedeutung des Handelsbrauches	22

Seite

214. Warum werden GoBil befolgt? 25

2141. Organisatorisch-zweckmässige Gründe bei der Anwendung der GoBil 25

2142. Standesmässig-repräsentative Gründe bei der Anwendung der GoBil 26

2143. Gesetzlich-vorgeschriebene Gründe bei der Anwendung der GoBil 28

22. Aufgaben der Grundsätze 28

3. Bestimmungsfaktoren und Ermittlung der GoBil 30

31. Die kaufmännische Übung 30

311. Bisher herrschende Auffassung 30

312. Die neuere Auffassung 32

313. Problematik der Ermittlung der GoBil 32

32. Die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse 35

321. Die Betriebswirtschaftslehre 35

322. Die Fachgutachten bestimmter Wirtschaftsgremien 37

33. Die Kodifikation in Handels- und Steuergesetzen 38

331. Das Handelsrecht 38

332. Das Steuerrecht 38

34. Die Rechtsprechung 39

341. Die Rechtsprechung der Handelsgerichte 39

342. Die Rechtsprechung der Steuergerichte 39

4. Inhalt der Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung 40

41. Der Grundsatz der Bilanzklarheit 40

42. Der Grundsatz der Bilanzrichtigkeit 41

43. Der Grundsatz der Bilanzvergleichbarkeit 43

44. Der Grundsatz der Bilanzstetigkeit 44

45. Der Grundsatz der Bilanzeinheit 45

46. Der Grundsatz der Vorsicht 45

461. Das Realisationsprinzip 46

462. Das asymmetrische Realisationsprinzip (Imparitätsprinzip) 47

463. Das Prinzip der Berücksichtigung der noch vor der Bilanzaufstellung bekannt werdenden Risiken 47

464. Das gesetzliche Niederstwertprinzip 47

5. Ergebnis 50

Seite

IV. Bilanzzweck und Bewertung 50

1. Die Abhängigkeit der Bewertung vom Bilanzzweck 50

2. Die Zwecke der Bilanz 52

21. Anforderungen an die Bilanzzwecke 52

22. Die wichtigsten Bilanzzwecke im einzelnen 53

221. Bilanzfunktionen, bei deren Erfüllung die Bilanz als "Dispositionsbilanz" bezeichnet werden kann 53

222. Bilanzfunktionen, bei deren Erfüllung die Bilanz üblicherweise in der Literatur als "Handelsbilanz" bezeichnet wird 55

2221. Die Vermögensermittlung als primäre Funktion der Handelsbilanz 58

2222. Die Gewinnermittlung als primäre Funktion der Handelsbilanz 61

3. Ergebnis 64

V. Der rechtspolitische Zweck der besonderen aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften (zugleich Behandlung der Bilanzzwecke "Gläubigerschutz" und "Rechenschaftslegung") 64

1. Die Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft der AG 66

11. Die zur Buchführung verpflichteten Personen 66

12. Der Inhalt der kraft Kaufmannseigenschaft begründeten Buchführungspflicht 66

13. Sanktionen bei Verletzung der Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft 67

14. Der rechtspolitische Zweck der allgemeinen Vorschriften über die Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft 67

2. Die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG 68

21. Die zur Bilanzierung verpflichteten Personen 68

22. Primäre und sekundäre Funktionen der aktienrechtlichen Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft 69

221. Die periodenmässige Fixierung des Inhalts der in der Buchführung vorsorglich erstellten Urkundenbeweise als Funktion der aktienrechtlichen Handelsbilanz 71

222. Die Begründung von Informationspflichten als Funktion der Handelsbilanz 72

223. Die Bestimmung der Resthaftsumme der Aktionäre als Funktion der aktienrechtlichen Handelsbilanz 72

Seite

2231. Die Ausschüttungssperrfunktion der Bilanzziffer "Grundkapital" 73

2232. Die Ausschüttungssperrfunktion der Bilanzposition "Gesetzliche Rücklage" 73

2233. Die Ermittlung der Resthaftsumme 74

224. Die Bestimmung der zusätzlichen Haftung des Vorstandes der AG als Funktion der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG 75

225. Die Bedeutung der Bewertungsvorschriften in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG 75

3. Die Bilanz aus Privatrechtsverhältnis der AG 78

31. "Rechenschaftslegung" als Funktion der Bilanz aus Privatrechtsverhältnis der AG 78

311. Der Bilanzierende selbst als Adressat der Rechenschaft 79

312. Die Öffentlichkeit als Adressat der Rechenschaft 80

313. Die Gläubiger der AG als Adressaten der Rechenschaft 80

314. Die Gesamtheit der Aktionäre als Adressat der Rechenschaft 81

32. Die Einschränkung der Aussagefähigkeit der Bilanz aus Privatrechtsverhältnis der AG durch ihre Identität mit der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG 82

4. Ergebnis 84

VI. Inwieweit lässt sich eine Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften auf die Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft anderer Unternehmensformen vertreten? 85

1. Auf die Bilanz des Einzelkaufmanns 86

2. Auf die Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) 89

3. Auf die Bilanz der Kommanditgesellschaft (KG) 91

4. Auf die Bilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) 93

5. Auf die Bilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 96

6. Auf die Bilanz der Genossenschaft (Gen) 99

7. Ergebnis 101

VII. Zusammenfassung 102

Literaturverzeichnis 105

Abkürzungsverzeichnis

AG	=	Aktiengesellschaft
AktG 65	=	Aktiengesetz vom 6.9.1965
AO	=	Abgabenordnung
BB	=	Der Betriebsberater
BFH	=	Bundesfinanzhof
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	=	Bundesgerichtshof
DB	=	Der Betrieb
EStR	=	Einkommensteuerrecht
FR	=	Finanzrundschau
GenG	=	Genossenschaftsgesetz
GmbHG	=	GmbH - Gesetz
HGB	=	Handelsgesetzbuch
HWB	=	Handwörterbuch der Betriebswirtschaft
IdW	=	Institut der Wirtschaftsprüfer
I. + HK	=	Industrie- und Handelskammer
JR	=	Juristische Rundschau
KO	=	Konkursordnung
NBw	=	Neue Betriebswirtschaft
NJW	=	Neue Juristische Wochenschrift
OR	=	Obligationenrecht
RFH	=	Reichsfinanzhof
RG	=	Reichsgericht
RGR-Komm.	=	Reichsgerichtsräte - Kommentar
StbJb	=	Steuerberaterjahrbuch
StuW	=	Steuer und Wirtschaft
WM	=	Wirtschaftsmagazin
Wpg	=	Die Wirtschaftsprüfung
WT	=	Der Wirtschaftstreuhänder
ZfB	=	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfbF	=	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfhF	=	Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung

I. Einleitung

In der betriebswirtschaftlichen Literatur über Bilanzen wird die Ansicht vertreten, dass die aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss nicht nur für die AG und die KGaA gelten, sondern auch für diejenigen Unternehmen (Kaufleute im Sinne des HGB), die den Vorschriften des Aktiengesetzes nicht unterliegen (z.B. Einzelfirmen, Personengesellschaften, Gesellschaften mbH, Genossenschaften).

Nach Adler-Düring-Schmaltz[1] sind die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auch für Nicht-Aktiengesellschaften gültig, da der § 133 AktG. 1937 "in den Nr. 1-5 nichts enthält, was nicht schon nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung zu einer fachgerechten Bewertung nach § 40 HGB gehört", Hesse[2] betont, dass "alle Kaufleute und Handelsgesellschaften, die an sich nach § 40 bilanzieren, an die Bewertungsvorschriften des Aktienrechts gebunden sind", Mellerowicz[3] hält die aktienrechtlichen Vorschriften für alle Handelsgesellschaften und auch für Einzelkaufleute geeignet und betrachtet sie als Muster für alle Handelsbilanzen,und Klinger[4] schreibt, dass "die genauer gefassten aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auch in der kaufmännischen Praxis der Nicht-Aktiengesellschaften als massgebend anerkannt werden."

Gleichwohl ist diese Ansicht nicht unbestritten. Schon in der Denkschrift zum Entwurf eines HGB wurden erhebliche Bedenken gegen die Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften auf Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften geäussert.[5] Eine solche Ausdehnung der besonderen Bewertungsregeln des Aktienrechts sei weder erforderlich noch nützlich, denn bei der AG haben die verschärften Bewertungsregeln, wonach insbesondere alle Vermögensgegenstände, auch wenn sie zur Weiterveräusserung bestimmt sind, nicht höher als zum

---

1) Adler-Düring-Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1957, Tz. 4 zu § 133
2) Hesse, Kurt, Die Bewertung nach dem Handelsrecht, in: Greifzu, Julius, Das neuzeitliche Rechnungswesen, 9. Aufl, Hamburg 1952,S.99
3) Vgl. Mellerowicz, Konrad, in: Gadow-Heinichen, Grosskommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin 1961, Anm. 3 zu § 129
4) Klinger, Karl, Zur Frage des Inhalts der GoB, in: Neue Betriebswirtschaft, 1956, S. 104
5) Vgl. Denkschrift zum Entwurf eines HGB, Berlin 1896, S. 46

Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen, den Zweck, eine Verminderung des Gesellschaftskapitals durch Verteilung eines fiktiven oder doch noch nicht realisierten Gewinns zu verhindern.[1] Bei Handelsgesellschaften oder Einzelkaufleuten aber, bei welchen die Verfügung der Gesellschafter oder Alleininhaber über das Geschäftskapital im allgemeinen nicht gesetzlich zwingend beschränkt ist und auch nicht beschränkt werden kann, würde einer derartigen Verschärfung jede praktische Bedeutung fehlen.[2] Auch Schmidt[3] äussert Bedenken, ebenso wie Schmalenbach[4], der bezweifelt, dass die Anwendung des Grundsatzes der Niederstbewertung bei Waren bei Nicht-Aktiengesellschaften einem GoBil. entspricht. Passow[5] weist darauf hin, dass jeder, der stillschweigend unterstellt, dass Besonderheiten des Aktienrechts auch für die grosse Zahl anderer Unternehmen Geltung haben, sich eines schweren Fehlers schuldig mache.

In neuerer Zeit mehren sich die kritischen Stimmen insbesondere im Rahmen der Diskussion der Bewertungsvorschriften des neuen Aktiengesetzes von 1965. So verneint Rehbinder[6] eine Ausdehnung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auf die übrigen Unternehmensformen.[7] Um Grundsätze ordnungmässiger Bilanzierung könnte es sich nur dann handeln, "wenn die Neuerungen der Auffassung einer repräsentativen Mehrheit innerhalb der Kaufmannschaft entsprechen würden. ...Bei den schwer umkämpften Neuerungen des jetzigen Aktienrechts fehlt es dagegen an einer opinio necessitatis der gesamten Unternehmerschaft... Warum sollten sich aber die

---

1) Vgl. Beigel, R(..), Allgemeines Deutsches Buchführungsrecht, Leipzig, o.Jg., S. 67
2) Vgl. Denkschrift zum Entwurf eines HGB, a.a.O., S. 46
3) Vgl. Schmidt, Fritz, Die Vereinheitlichung der Bilanzen, in: Der praktische Betriebswirt, 1943, S. 5
4) Vgl. Schmalenbach, Eugen, Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, in: ZfhF 1933, S. 233
5) Passow, Richard, Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Bd. 1, 3. Aufl., Leipzig/Berlin 1921, S. 204, ebenso: Silbergleit, R(..), Finden die neuen aktienrechtlichen Vorschriften auf GmbH Anwendung?, in: Deutsche Steuer-Zeitung, 1932, S. 77
6) Vgl. Rehbinder, Manfred, Gelten die neuen Bewertungsvorschriften des Aktienrechts auch für Unternehmen mit anderer Rechtsform?, in: NJW 1966, S. 1550
7) Vgl. ebenso: Klein, Walter, Das Aktiengesetz und die GoB, in: BB 1967, S. 90

neuen Bewertungsgrundsätze ganz allgemein für alle Unternehmensformen durchsetzen, wenn der Grund dieser Neuerungen, nämlich das Prinzip des Gesellschafterschutzes, dem allgemeinen Bewertungsrecht der anderen Unternehmensformen fremd ist?"[1)]

Zu einer modifizierten Aussage gelangen Gessler[2)] und Thiel[3)], die eine Ausdehnung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auf andere Unternehmensformen bejahen, sofern diese Vorschriften der Bewertung nach oben Grenzen setzen, sie aber verneinen, sofern die Bewertungsvorschriften des neuen Aktiengesetzes eine Mindestbewertung vorschreiben.

Trotz dieser kritischen Stimmen hat sich in der betriebswirtschaftlichen Literatur die Ansicht durchgesetzt, dass die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auch für die Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, massgebend sind.[4)]

---

1) Rehbinder, Manfred, a.a.O., S. 1550
2) Vgl. Gessler, Ernst, Aktuelle gesellschaftsrechtliche Probleme, in: DB 1966, S. 219
3) Thiel, Rudolf, Die aktienrechtliche Bilanz als Grundlage der Steuerbilanz, in: ZfbF 1966, S. 545
4) Vgl. Trumpler, Hans, Die Bilanz der AG, Basel 1950, S. 21, IdW, Grundsätze ordnungsmässiger Rechenschaftslegung, in: WT 1939, S. 255, Wöhe, Günter, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., Berlin/Frankfurt 1967, S. 540, Heinen, Edmund, Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960, S. 67, Giercke, Julius von, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 6. Aufl., Berlin 1949, S. 113, Minz, Wilhelm, Gedanken über ein allgemeines Bilanzrecht, in: Wpg 1951, S. 434, Hertlein, Adolf - Meisner, Kurt, Abschluss und Prüfung der Unternehmungen, 4. Aufl., Wiesbaden 1956, S. 37, Haas, Gerhard - Oechsner, Lothar, Der Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Wiesbaden 1958, S. 21, Weilbach, Erich, Die Gefahr einer fiskalischen Unterwanderung der Handelsbilanz durch die im Referentenentwurf eines Aktiengesetzes vorgesehene Änderung der Bilanzierungsvorschriften, in: WT 1959, S. 64, Segitz, Oswald, Die Bewertung unnotierter Anteile und Aktien, Berlin 1962, S. 17, Rhein, Hugo, Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungsabgrenzung für die Jahresbilanz, Diss. Mannheim, 1949, S. 1, Leissle, Fritz, Der Einfluss der betriebswirtschaftlichen Bilanzauffassungen auf das deutsche Handelsbilanzrecht, Diss. München 1950, S. 66, Gnam, Arnulf, Lehr- und Handbuch der Betriebsprüfung, Nürnberg 1950, S. 136, Döllerer, Georg, Gläubigerschutz und Aktionärsschutz im neuen Aktienrecht - ein Scheingegensatz, in: BB 1966, S. 633, Risse, Heinz, Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Bilanzwahrheit, in: BB 1966, S. 789, Röver, Maria, Sind die aktienrechtlichen Vorschriften GoBil.?, in: Wirtschaftsprüfung im neuen Aktienrecht, Bericht über die Fachtagung des IdW am 29. und 30. September 1966, Düsseldorf 1966, S. 103

II. Welche Bedeutung kommt den für die Allgemeingültigkeit der aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss angeführten Gründen zu?

1. Die grosse Bedeutung der Kapitalgesellschaft

Die Verallgemeinerung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften wird in der Literatur häufig begründet mit der grossen Bedeutung, die den Kapitalgesellschaften - und hier insbesondere der AG - gegenüber den sonstigen Unternehmensformen in der Volkswirtschaft zukommt. So steht nach Koch[1] von den Unternehmensformen diejenige der AG, "wenn nicht nach der Zahl der sich ihr bedienenden Unternehmungen, so doch nach der Bedeutung für Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft bei weitem voran", die wirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften ist mit der anderer Handelsgesellschaften nicht zu vergleichen. Demnach müssten Bewertungsvorschriften, welche für die Kapitalgesellschaften erlassen worden sind, doch für die weniger grossen und bedeutenden sonstigen Unternehmensformen erst recht genügen.

Die Annahme eines solchen Vorrangs der Kapitalgesellschaft bedeutet aber eine Überschätzung der Bedeutung dieser Unternehmensformen gegenüber den sonstigen,eine Überschätzung, "die sich auch bei anderen die private Unternehmung angehende Fragen gezeigt hat"[2].

Vielmehr enthält diese Argumentation die häufig anzutreffende, aber keineswegs begründete Assoziation von Kapitalgesellschaft (insbesondere AG) und grosser, bedeutender Gesellschaft. Natürlich kann nicht geleugnet werden, dass es sich bei den Aktiengesellschaften oft auch um sehr grosse und bedeutende Unternehmen handelt, es existieren aber ebensoviele Aktiengesellschaften, deren Bedeutung nur gering ist. Wer bei der Begründung der Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss auf die Bilanzen anderer Unternehmensformen die Grösse eines Unternehmens als Argument verwendet, erörtert eigentlich nicht die Frage der Ausdehnung

---

1) Koch, Waldemar, Zur Reform des Aktiengesetzes, in: Aktuelle Betriebswirtschaft, Festschrift für Konrad Mellerowicz, Berlin 1952, S. 68

2) Krüger, Gerhard, Die Bewertung beim Jahresabschluss industrieller Unternehmungen, Stuttgart 1937, S. 14

der aktienrechtlichen Vorschriften, sondern die der Ausdehnung von Bilanzierungsvorschriften von Grossunternehmen auf Kleinunternehmen. Diese zwei Fragen müssen aber streng voneinander getrennt werden.[1)]

2. Die vorzugsweise Behandlung der AG-Bilanz in der Literatur

Als ein weiterer Grund, der eng mit der oben angeführten Überschätzung der Bedeutung der Kapitalgesellschaft gegenüber den sonstigen Unternehmensformen zusammenhängt, wird die in der Literatur über Bilanzen fast überall anzutreffende Behandlung fast ausschliesslich aktienrechtlicher Bilanzen angesehen. Passow[2)] deutet dieses Phänomen psychologisch dahin, dass die Bilanzen der Aktiengesellschaften "am leichtesten zugänglich" sind und fast ausschliesslich sie "der öffentlichen Diskussion" unterliegen. Auch Käfer[3)] führt an, dass in den USA "alle tiefer dringenden Untersuchungen derartiger Probleme (Bilanzprobleme, Anm.d.Verf.) sich ausschliesslich mit der "corporation", also namentlich mit den Aktiengesellschaftsbilanzen, befassen." Er kommt zu der Forderung, dass bei solchen Untersuchungen "der Kreis von vornherein auf sämtliche Unternehmensarten und -formen ausgedehnt werden" sollte.

Ganz abgesehen davon, dass durch die vorzugsweise Behandlung der AG-Bilanz in der Literatur der Eindruck entstehen muss, dass nur für die Aktiengesellschaft "Bewertungsprobleme in grösserer Zahl und Bedeutung vorhanden sind, oder aber die für diese ... zu berücksichtigenden Gesichtspunkte in gleicher Weise auch ohne weiteres bei den sämtlichen übrigen Unternehmungsformen Geltung haben"[4)], gibt die leichte Zugänglichkeit und die öffentliche Diskussion der AG-Bilanz gewiss keinen hinreichenden Grund dafür, dass die für sie bestehenden Vorschriften auch für die Bilanzen anderer Unternehmensformen gelten.

Zwar kann nicht geleugnet werden, dass es wohl kaum ein Gebiet des Gesellschaftsrechts gibt, das so bis in seine innersten Teile Gegenstand der betriebswirtschaftlichen Forschung gewesen ist wie

---

1) Vgl. Stützel, Wolfgang, der auf die scharfe Trennung der Frage der aktienrechtlichen Publizität von der Frage der Publizität der Grossunternehmen verweist, in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt 1962, S. 194
2) Vgl. Passow, Richard, a.a.O., S. 204
3) Käfer, Karl, Die Bilanz als Zukunftsrechnung, in:Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, Zürich 1962, S. 8
4) Krüger, Gerhard, a.a.O., S. 14

das Aktienrecht. Dies bedeutet aber noch nicht, dass man seine Bestimmungen ohne weiteres auf andere Unternehmensformen ausdehnen kann, ohne deren Besonderheiten und deren rechtspolitischen Zwecken Rechnung zu tragen.

3. Der Einfluss der "Richtlinien für die Organisation der Buchführung"

Andere Autoren messen den Richtlinien für die Organisation der Buchführung nach dem Erlass des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 11. November 1937, wonach die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes für alle Unternehmensformen gültig wurden, eine fundamentale Bedeutung bei.[1] Das Ziel dieser Richtlinien war, durch ein geordnetes Rechnungswesen dem Betriebsleiter ein "zweckmässiges Handwerkszeug für eine rationelle Wirtschaftsführung"[2] zu verschaffen, um damit eine Wirtschaftlichkeitssteigerung zu erzeugen.[3] Diese Grundsätze, welche heute ausser Kraft sind, wurden abgelöst durch die von den Wirtschaftsverbänden aus eigener Zuständigkeit veröffentlichten "Gemeinschaftsrichtlinien für das Rechnungswesen"[4], welche jedoch keinen rechtlich-verbindlichen Charakter besitzen, sondern nur Empfehlungen darstellen.[5]

Die Entwicklung der Auffassung von der Allgemeingültigkeit der aktienrechtlichen Vorschriften setzte schon vor dem Erlass dieser Grundsätze für Buchhaltungsrichtlinien ein, so dass wir höchstens von einer Förderung und Verstärkung einer schon bestehenden Tendenz sprechen können. So auch Potthoff: "Ohne Zweifel trifft es zu, dass die aktienrechtlichen Vorschriften immer mehr Eingang finden; eine Entwicklung, die durch die Buchführungsrichtlinien weiter begünstigt wird."[6]

---

1) Vgl. Rhein, Hugo, a.a.O. S. 1, Minz, Wilhelm, a.a.O. S. 435, Schmaltz, Kurt, Inwieweit sind die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften für alle Unternehmungen anzuwenden?, in: Neue Wirtschaftsordnung, Berlin 1939, S. 112
2) Rogowsky, Jochen, Buchführungs- und Bilanzrecht, in: Bott, Karl, Lexikon des kaufmännischen Rechnungswesens, Bd. 1, 2. Aufl., Stuttgart 1955, Sp. 677
3) Vgl. Fischer, Johannes - Hess, Otto - Seebauer, Georg, Buchführung und Kostenrechnung, Leipzig 1939, S. 10
4) Vom Bundesverband der Deutschen Industrie am 12.12.52 herausgegeben
5) Vgl. Rogowsky, Jochen, a.a.O. Sp. 678
6) Potthoff, Erich, Rechnungslegungsvorschriften bei Personalgesellschaften, in: ZfhF 1940, S. 150

4. Der von der Konzernbilanz ausgehende Einfluss

Das Übergreifen des Aktienrechts auf andere Unternehmensformen lässt sich nach Blau ferner erklären aus gewissen Beschränkungen, die für Konzerngesellschaften gelten. Solche Beschränkungen, "welche sich aus dem Begriff der Verflechtung ergeben, basieren auf der Schwäche einer Konzerngesellschaft, durch die die anderen Konzerngesellschaften mitgerissen werden können, besonders dann, wenn sie, wie bei der abhängigen Konzerngesellschaft, unter dem "beherrschenden" Einfluss der Obergesellschaft stehen."[1)]

Dies bedeutet, dass "durch die blosse Zugehörigkeit zu einem Konzern, an dessen Spitze eine Aktiengesellschaft steht, die "abhängige Handelsgesellschaft", auch wenn sie keine Aktiengesellschaft ist, vom Aktienrecht erfasst und seinen Normen insoweit unterworfen wird, als es die Abhängigkeit von der herrschenden AG erfordert."[2)]

Auch im neuen Aktiengesetz ist dieser Einfluss sichtbar. "Im Einführungsgesetz hat der Gesetzgeber einen Vorgriff auf eine mögliche GmbH-Reform genommen durch Einfügung der Bestimmung, wonach eine GmbH nach aktienrechtlichen Vorschriften Rechnung zu legen hat, wenn sie die Spitze eines Konzerns darstellt und auch nur ein einziges Konzernunternehmen, das in den konsolidierten Konzernabschluss einzubeziehen wäre, die Rechtsform einer AG oder KGaA hat."[3)]

In diesen Fällen lässt sich u.E. die Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften auf die Gesellschaften, welche nicht Aktiengesellschaften sind, aber dem Konzern angehören, vertreten. Denn es erscheint uns als gerechtfertigt, den Konzern trotz der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Konzernmitglieder wirtschaftlich als eine Einheit zu betrachten, wenn die Voraussetzungen des § 18 AktG 65 vorliegen, also die Zusammenfassung der in Betracht kommenden Unternehmen unter einer tatsächlich vorhandenen einheitlichen Leitung.

---

1) Blau, Bernhard, Das Übergreifen des Aktienrechts auf andere Unternehmensformen, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, 1932, S. 162
2) Derselbe, ebenda
3) O.V. "Aktienrechtsreform vom Bundestag gebilligt", in: GmbH-Rundschau, 1965, S. 114, vgl. Rehbinder, Manfred, a.a.O. S. 1549, Eder, Karl, Das neue deutsche Aktiengesetz und seine Bedeutung für die GmbH, in: GmbH- Rundschau 1965, S. 147

Eine allgemeine Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften auf Unternehmen, die ihre rechtliche u n d wirtschaftliche Selbständigkeit behalten haben, kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden.

5. Steuerliche Einflüsse

Der enge Zusammenhang der aktienrechtlichen mit den übrigen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurde insbesondere noch dadurch verstärkt, dass die Bewertungsvorschriften der Aktienrechtsnovelle durch allgemeine steuerliche Gesichtspunkte beeinflusst wurden, die in gleicher Weise für das Steuerrecht der juristischen Personen wie für dasjenige der Personengesellschaften und Einzelkaufleute gelten.[1] Da das Steuerrecht für alle Unternehmen das grosse Medium darstellt, das sie miteinander verbindet, habe es wesentlich zur Entstehung der Ansicht von der Allgemeingültigkeit der aktienrechtlichen Vorschriften beigetragen. "Da gerade bei Personalgesellschaften und Einzelkaufleuten Handelsbilanzen und Steuerbilanzen vielfach zusammenfallen, ist auch von der Steuerbilanz her ein Einfluss in der Richtung der Ausweitung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften festzustellen."[2]

Hier darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Zielsetzung im Handelsrecht letztlich eine andere ist als im Steuerrecht. Mag es vom Standpunkt des steuerlichen Gesetzgebers, dem es vor allem auf die Gewinnung der Besteuerungsgrundlage ankommt, aus als gerechtfertigt erscheinen, auf eine Trennung zwischen Kapitalgesellschaften einerseits und Personengesellschaften andererseits in bestimmten Fällen zu verzichten, so bedeutet dies noch nicht, dass auch im Handelsrecht auf diese Unterscheidung verzichtet werden kann.

6. Die Ungenauigkeit des § 40 HGB

Als ein weiterer Grund für die Ausweitung der aktienrechtlichen Vorschriften wird die Ungenauigkeit des § 40 HGB angesehen. Die darin enthaltenen Bewertungsvorschriften seien nicht eindeutig und exakt. Dies erkläre, dass die genaueren aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auch für die Nicht-Aktiengesellschaften Gültigkeit haben. "Die §§ 153 - 156 AktG stellen gewissermassen eine Interpretation des recht unklaren § 40 HGB dar ..... "[3].

---

1) Vgl. Blau, Bernhard, a.a.O. S. 162
2) Schmaltz, Kurt, a.a.O. S. 110
3) Wöhe, Günter, a.a.O. S. 540

Nach herrschender Meinung enthält § 40 HGB keinen bestimmten Wertbegriff.[1] Es ist davon auszugehen, dass § 40 nur eine Bewertungsmethode vorschreibt,[2] und dass danach der Wert anzunehmen ist, den man ansetzen muss, um zu einer sachgerechten Bilanz zu gelangen. Der Wert des § 40 HGB ist daher der Wert, der den Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung entspricht.[3]

7. Die Identität von aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften und Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung

Damit läuft die oben (unter 6.) angeführte Argumentation letztlich auf das hinaus, was heute in der Literatur vorherrschend als Hauptgrund für die Allgemeingültigkeit der aktienrechtlichen Bilanzierungsbestimmungen angesehen wird: Ihre Identität mit den Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung. Die aktienrechtlichen Vorschriften sind "nichts anderes als eine Kodifikation der Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung."[4]

8. Ergebnis

Von den in der Literatur für die Ausweitung der aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss angeführten Gründen können nicht alle als gewichtig angesehen werden. So sind insbesondere nicht relevant die grosse Bedeutung der Kapitalgesellschaft gegenüber den sonstigen Unternehmensformen und die vorzugsweise Behandlung der Aktienbilanz in der Literatur, während ein gewisser Einfluss der Richtlinien für die Organisation der Buchführung, der Konzernbilanz und des Steuerrechts nicht zu leugnen ist. Als einzig möglicherweise überzeugender Grund kann allein die angeführte Identität der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften und der Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung angesehen werden.

---

1) Vgl. Gadow-Heinichen, a.a.O. Anm. 12 zu § 129, Baumbach-Duden, Handelsgesetzbuch, 17. Aufl., München/Berlin, 1966, Anm. 2 zu § 40, Schlegelberger-Gessler-Hefermehl, HGB, 4. Aufl., Berlin/Frankfurt 1960, Anm. 2-5 zu § 40, Adler-Düring-Schmaltz, a.a.O. Tz. 66 zu § 129
2) Vgl. Adler-Düring-Schmaltz, ebenda
3) Vgl. Dieselben, a.a.O. Tz. 49 zu § 133, Trumpler, Hans, a.a.O. S. 21
4) Trumpler, Hans, ebenda, vgl. Schmaltz, Kurt, a.a.O. S. 107

Demnach wären die aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für alle Unternehmensformen verbindlich, da sie kodifizierte Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung darstellen.

Um dieses vorläufige Ergebnis auf seine Haltbarkeit zu prüfen, erscheint es uns angebracht, zunächst einige Ausführungen über die Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung folgen zu lassen.

III. Die Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung (GoBil) - ihr Wesen und ihre Bedeutung

1. Begriff der GoBil und ihr Verhältnis zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (GoB)

11. Zum Begriff der GoB

Die Buchführungsvorschriften der §§ 38 - 44 HGB ebenso wie die Sondervorschriften des Aktiengesetzes über die Rechnungslegung (§§ 149 - 156 AktG 65) und die Rechnungslegungsvorschriften für die GmbH (§§ 41 - 42 GmbHG) sind "sämtlich ausgerichtet auf den in § 38 HGB verankerten Begriff der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung."[1] Eine Definition oder nähere Erläuterung dazu gibt das Gesetz allerdings nicht,[2] auch hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, "das Verhältnis der GoB zu den GoBil klarzustellen,[3] was sicherlich zweckdienlich gewesen wäre."[4] Der Grund für diese Regelung dürfte wohl darin liegen, dass der Begriff der GoB sich in ständiger Entwicklung befindet und sich deshalb "für eine exakte Fixierung seines Inhaltes in Form einer Legaldefinition nicht

---

1) Klinger, Karl, a.a.O. S. 104
2) Vgl. Müller, Erhard, Können Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzierung durch Verwaltungsmassnahmen oder durch die Rechtsprechung entwickelt oder beeinflusst werden?, in: StbJb 1956/57, S. 213, Baus, Georg, Die formelle Ordnungsmässigkeit des Jahresabschlusses nach Handels- und Steuerrecht, Diss. Frankfurt 1957, S. 31, Marx, August, Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, in: BB 1947, S. 59
3) Der Begriff der GoBil wurde vom Gesetzgeber nur einmal vorübergehend im § 260b der Aktienrechtsnovelle vom 19.9. 1931, der von Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzierung sprach, verwandt, ferner im gegenwärtigen § 33c GenG.
4) Klinger, Karl, ebenda.

eignet."[1] Eine genaue gesetzliche Formulierung würde zudem - bei der grossen Verschiedenheit der Betriebswirtschaft - sehr umfangreich werden und würde leicht der Gefahr einer schnellen Veralterung unterliegen.[2]

Im betriebswirtschaftlichen Schrifttum finden sich zahlreiche Definitionen der GoB, die aber alle mehr oder weniger von jener in der Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches gegebenen ausgehen, in der sie als "die Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute" bezeichnet werden.[3]

So kennzeichnet Hertlein sie als "die Prinzipien, die in der Praxis ordentlicher und ehrenwerter Kaufleute sich auf Grund gleichförmiger und dauernder Übung herausgebildet haben,"[4] Trumpler spricht von dem "ungeschriebenen Recht, nach dem ehrbare Kaufleute ihre Bücher zu führen gewohnt sind,"[5] und Schlüter bezeichnet sie als "jene Regeln, die ein auf ordnungsmässige Rechnungslegung bedachter Kaufmann unter allgemeiner Anerkennung ... anwendet."[6]

Hofmann[7] schreibt, dass die kaufmännische Buchführung ihren Zweck als Instrument der Rechenschaftslegung nur dann erfüllen kann, wenn darin eine Anzahl von Regeln befolgt wird, "die durch ihr gegenseitiges Zusammenwirken die Ordnungsmässigkeit der Abrechnung verbürgen. Dieses System von Prinzipien, Leitsätzen und Erfordernissen kaufmännischer Buchführung, das nach Handelsgesetz und ehrbarem Kaufmannsbrauch Voraussetzung und Grundlage ordnungsgerechter Erfüllung der Buchführungspflicht ist, nennt man die GoB."[8]

---

1) Baus, Georg, a.a.O., S. 31
2) Vgl. Männel, Horst, Die handelsrechtliche formelle Ordnungsmässigkeit der Buchführung, Diss. Frankfurt 1952, S. 35
3) Vgl. Denkschrift zum Entwurf eines HGB, a.a.O., S. 45
4) Hertlein, Adolf, Buchhaltung und Gesetzgebung, in: HWB, Bd. II, 2. Aufl., Stuttgart 1938, Sp. 1164
5) Trumpler, Hans, a.a.O., S. 80
6) Schlüter, Carl, Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung und steuerliche Gewinnermittlung, in: Wpg 1951, S. 436
7) Vgl. Hofmann, Werner, Inventurvereinfachung - Möglichkeiten und Probleme, Diss. Frankfurt 1963, S. 64
8) Derselbe, ebenda, vgl. Spieth, Eberhard, Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Inventur, Köln 1964, S. 2

12. GoBil als Teil der GoB?

Da der Gesetzgeber in § 38 Abs. 1 HGB nur den Ausdruck "Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung" verwendet, sind im Schrifttum Zweifel laut geworden, ob die GoB für die Buchführung allein oder aber auch für die Bilanz zur Anwendung gelangen sollen.

Meithner[1] vertritt die Ansicht, dass die Frage, ob die GoB sich auch auf die Bilanz erstrecken, auf Grund der Neufassung des § 260b HGB (Notverordnung vom 19.9.1931) durch die Einführung des Begriffes der GoBil als Bestimmungsfaktor für den Jahresabschluss neben den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung, für die Aktiengesellschaften unbedingt zu bejahen sei. Nach Männel ist diese Frage jedoch auch durch die Notverordnung von 1931 noch nicht entschieden worden, denn § 260b HGB, der von den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzierung spricht, kennzeichnet damit die GoBil nicht als einen Teil der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung. Eine endgültige Klarstellung sei erst durch § 129 Abs. 1 AktG vom 30.1.1937 erfolgt, der bestimmt, dass der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung zu entsprechen hat und damit zum Ausdruck bringt, dass die GoBil einen Bestandteil der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung darstellen.[2]

Offen bleibt die Frage, ob die GoB auch für die Bilanz Gültigkeit haben, dagegen bei den Nicht-Aktiengesellschaften. Hier "besteht eine Meinungsverschiedenheit darin, ob die im § 38 HGB geforderten GoB lediglich für die laufende Buchführung oder auch für die Bilanz gelten."[3]

Aus der Tatsache, dass das HGB an verschiedenen Stellen von Büchern im Sinne von gebundenen Büchern spricht, folgert Passow, dass nur diese als Handelsbücher anzusprechen seien und nur auf sie will er die GoB angewandt wissen.[4]

---

1) Vgl. Meithner, Karl, Die Bilanzen der Unternehmungen, Festgabe für Julius Ziegler, Wien 1933, S. 10
2) Vgl. Männel, Horst, a.a.O. S. 37
3) Schmalenbach, Eugen, a.a.O., S. 225
4) Vgl. Passow, Richard, a.a.O. S. 114

Auch Leitner spricht sich gegen die Anwendung der Vorschrift des § 38 HGB auf die Bilanzen aus. Er führt aus, dass die Aufstellung von Inventar und Bilanz in § 39 unabhängig von § 38 angeordnet wird. "Die Buchführung selbst bewertet nicht, sie stellt nur die Wirkungen oder Werturteile nach der einen oder anderen Richtung dar. GoB hinsichtlich der Wertansätze gibt es nicht."[1)]

Schmaltz sieht das Verhältnis der Bilanz zur Buchführung gesetzlich dahin ausgesprochen, dass zwar eine "Abhängigkeit der Buchführung von ... der Bilanz, nicht aber das umgekehrte Verhältnis besteht. Die Vorschriften des § 38 über die ordnungsmässige Führung von Büchern beziehen sich nur auf das Buchführen, nicht aber auf ... Bilanz"[2)].

Wäre die oben vertretene Ansicht richtig, so hätte der Kaufmann die Grundsätze der Ordnungsmässigkeit nach § 38 HGB z.B. nur bei gebundenen Handelsbüchern zu beachten; würde er die Aufstellungen lose aufbewahren, entfiele für ihn diese Verpflichtung. Eine solche inkonsequente Regelung kann jedoch niemals in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben.[3)]

Von der herrschenden Auffassung wird daher heute der Begriff der GoB in einem weiteren Sinne sowohl auf die Führung der laufenden Bücher als auch auf die Inventur und Bilanz ausgedehnt.[4)] Buchführung, Inventar und Bilanz werden demgemäss als die drei Teilgebiete des Geltungsbereiches der GoB nach § 38 HGB angesehen.

---

1) Leitner, Friedrich, Die doppelte kaufmännische Buchführung, 5. Aufl., Berlin 1921, S. 11
2) Schmaltz, Kurt, Bewertungslehre, in: HWB, Bd. I, Stuttgart 1926, Sp. 1233
3) Vgl. Schmalenbach, Eugen, a.a.O., S. 228
4) Vgl. Schmalenbach, Eugen, Dynamische Bilanz, 12. Aufl. Köln/Opladen 1956, S. 210, Waldner, Wolfgang, Der Geltungsbereich der GoB, in: NBw 1960, S. 21, Mutze, Otto, Der Einfluss der dyn Bilanzauffassung auf die GoB und auf das Steuerwesen, in: FR 1960, S. 614, Mand, Josef, GoB, in: Wirtschaftsmagazin 1950, S. 1081, Van der Velde, Kurt, Die Anerkennung der GoB im Steuerrecht, in: Wpg 1950, S. 109, Schlüter, Carl, a.a.O., S. 436, Haas, Gerhard-Oechsner, Lothar, a.a.O., S. 17, Düringer-Hachenburg-Lehmann, Das HGB, 3. Aufl., Mannheim/Berlin/Leipzig 1932, Anm. 19 zu § 38

Eine Reihe betriebswirtschaftlicher Autoren[1] bedient sich bei der Behandlung der GoB einer anderen Unterscheidung. Sie teilen die GoB in formelle und materielle Grundsätze auf und bezeichnen nur die letzteren - also die Bewertungsgrundsätze - als GoBil[2].

Diese Unterscheidung, die gewöhnlich nur aus Gründen der Übersichtlichkeit vorgenommen wird, ist nicht unbedenklich, denn die Begriffe "formell" und "materiell" haben keinen eindeutigen Inhalt und eine strenge Trennung ist oft nur schwer durchführbar.[3]

Wir können der Auffassung, dass die GoBil einen Teil der GoB darstellen, nicht beitreten. Denn gegen die Auffassung, dass die in §§ 39 ff. HGB geregelte Bilanzierungspflicht ein Teil der in § 38 HGB geregelten allgemeinen Buchführungspflicht sei, spricht vor allem die Tatsache, dass in § 240 KO die Verletzung der Pflicht, Handelsbücher ordentlich zu führen (Nr. 3) und die Verletzung der Pflicht, die Bilanz in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen (Nr. 4), nebeneinander erwähnt werden. Das deutet darauf hin, dass die GoBil gleichberechtigt neben den GoB stehen.

Auch widerspricht es dieser Trennung von Buchführung und Bilanz nicht, wenn § 38 HGB jeden Kaufmann verpflichtet, in seine Bücher seine Handelsgeschäfte einzutragen und die Lage seines Vermögens daraus ersichtlich zu machen. "Ersichtlich machen" bedeutet doch nur, dass die Bücher eine Zusammenrechnung des Vermögens schnell und leicht ermöglichen, nicht jedoch, dass sie die Ergebnisse einer solchen Zusammenstellung schon ausweisen.

Im folgenden wollen wir unter den Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung ein vom Zweck der Bilanz determiniertes System von Bilanzierungsprinzipien verstehen, welches ein ordentlicher Kaufmann anwenden muss, um zu einer sachgerechten Bilanz zu gelangen.

---

1) Vgl. Klinger, Karl, a.a.O. S. 104, Marx, August a.a.O. S. 59, Horn, Max, Zum Bewertungsproblem in der Jahresbilanz der Unternehmung, Berlin 1935, S. 50, Fettel, Johannes, Die GoB und Bil, in: WT 1959, S. 126, Greiffenhagen, Hermann, GoB, in: FR 1961, S. 410

2) Dabei stehen die Grundsätze nicht ranggleich nebeneinander, vielmehr erheben sich aus einigen tragenden Grundsätzen weitere, abgeleitete Untersätze. Vgl. Theis, Jakob, GoB als einheitliche Rechtsnorm, in: DB 1954, S. 440, Leffson, Ulrich, Die GoB, Düsseldorf 1964, S. 42

3) Vgl. Klinger, Karl,a.a.O. S. 107 und den dortigen Systematisierungsversuch

2. Rechtsnatur und Aufgaben der GoBil

21. Die Rechtsnatur der Grundsätze

211. Ihr Gebotscharakter

Auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Verweisung (§ 38 Abs. 1 HGB, § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG 37, § 149 Abs. 1 Satz 1 AktG 65) werden die Grundsätze in den Rang von Rechtsnormen erhoben.[1] Damit sind sie zwar nicht Gesetz im formellen Sinn, stellen aber vom Gesetz abgeleitete Rechtsnormen dar.

Aus dem Grundsatz lex specialis derogat lex generalis folgt, dass - solange das Gesetz eine eindeutige Regelung trifft - die GoBil nicht zur Anwendung gelangen. Daraus ist auch zu erklären, dass für die AG nach dem Aktiengesetz 1937 die Rangfolge der bilanzrechtlichen Vorschriften angegeben wurde mit:

1. Die Sondervorschriften des Aktiengesetzes
2. ergänzend die §§ 38 ff HGB
3. zuletzt die GoB.

Von besonderer Bedeutung für die Charakterisierung der GoBil ist die Frage, ob sie lediglich etwas rein Tatsächliches wie etwa die kaufmännische Übung oder die herrschende kaufmännische Auffassung bedeuten, oder ob sie vielmehr an bestimmten Zielen zu orientierende Gebote darstellen, die befolgt werden müssen, wenn man mit der Bilanzierung einen normativ bestimmten Zweck erreichen will. Dabei soll gleichzeitig die Frage behandelt werden, ob man bei den GoBil von einem Gewohnheitsrecht oder einem Handelsbrauch sprechen kann.[2]

---

1) Vgl. Döllerer, Georg, GoBil, deren Entstehung und Ermittlung, in: BB 1959, S. 1217, Barth, Kuno, Buchführungsvorschriften, handels- und steuerrechtliche, in: HWB, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1273 spricht von "Generalnorm".

2) Dabei lässt sich diese Frage nur auf theoretischem Wege klären. Für den bilanzierenden Kaufmann ist es nicht relevant, ob die GoBil Gewohnheitsrecht oder Handelsbrauch sind, ihn interessiert nur, was und welchen Inhalts sie sind. Er befolgt sie, weil sonst für ihn in bestimmten Situationen gewisse Nachteile entstehen könnten. Auch lässt sich wohl nicht klären, inwieweit eine Bindung der Kaufleute an die GoBil als Verpflichtung besteht. Selbst wenn sie bei der Ausgestaltung und Befolgung der GoBil frei von jeder Verpflichtung wären, liesse sich nicht nachprüfen, inwieweit in ihre Vorstellungen das Wissen um die gesetzliche Regelung eingegangen ist und damit bei der freien Gestaltung der GoBil mitwirkt.

212. Sind die GoBil Gewohnheitsrecht?

Von einigen Autoren werden die GoBil als Gewohnheitsrecht bezeichnet. So sind Haas-Oechsner der Ansicht, dass die "GoB u.U. über geltendes Recht hinaus rechtsgestaltende Kraft - auch gegen bestehende Vorschriften - erlangen (können)"[1], Godin-Wilhelmi bezeichnen sie als "ein altehrwürdiges, in dauernder Fortentwicklung befindliches Gewohnheitsrecht."[2] Fettel betont, dass "die GoB und Bil materiellen und formellen Inhalts z.T. feste Formen angenommen (haben) und einen festen Bestandteil der kaufmännischen Handhabung (bilden); insoweit sind sie zu einem Gewohnheitsrecht geworden, das von der Gesetzgebung übernommen worden ist."[3] Auch Kruse[4] ist dieser Ansicht. Er folgert aus der Tatsache, dass einzelne GoB kodifiziert werden können und kodifiziert worden sind, dass auch weitere Grundsätze durch gewohnheitsrechtliche Übung zu Rechtsnormen werden können.

In diesem Zusammenhang weist Littmann[5] darauf hin, dass es eine wissenschaftlich noch klärungsbedürftige Frage sei, inwieweit die GoB normatives Bewertungsrecht, und zwar nicht nur Handels-, sondern auch steuerliches, beiseitesetzen können. "Wird mit den GoB als oberster Bewertungsnorm ernst gemacht, dann müssen sie in der Lage sein, das geltende Bewertungsrecht auch contra legem fortzuentwickeln, sobald sich tatsächlich allgemein anerkannte Bewertungsregeln gebildet haben. Man kann insofern von der rechtsgestaltenden Kraft der GoB sprechen. Vorerst muss jedoch festgestellt werden, dass nicht nur im allgemeinen, sondern auch im besonderen durch die höchstrichterliche Steuerrechtsprechung eine starke Abneigung dagegen besteht, die rechtsgestaltende Kraft der Grundsätze anzuerkennen."[6]

Um zu prüfen, ob die GoBil Gewohnheitsrecht darstellen, erscheint es uns zweckmässig, zunächst in allgemeiner Form auf die Frage, was unter Gewohnheitsrecht zu verstehen ist, einzugehen.

---

1) Haas, Gerhard - Oechsner, Lothar, a.a.O. S. 17
2) Godin-Wilhelmi, Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin 1950, S. 623
3) Fettel, Johannes, a.a.O., S. 126
4) Vgl. Kruse, Heinrich-Wilhelm, Über Gewohnheitsrecht, in: StuW 1959, S. 222
5) Vgl. Littmann, Ehrhard, Das EStR, 7. Aufl., Stuttgart 1962, Tz 36 zu § 6
6) Derselbe, a.a.O. Tz. 37 zu § 6

2121. Begriff und Geltungsgrund des Gewohnheitsrechts

In einem weitverbreiteten Sprachgebrauch bezeichnet man alles ungeschriebene bzw. nicht auf ausdrückliche Satzung zurückgehende Recht als Gewohnheitsrecht. Diesen weiteren Begriff des Gewohnheitsrechts hat man immer dann im Auge, wenn man von der Funktion des Gewohnheitsrechts spricht, eine allmähliche Anpassung des Rechts an die Bedürfnisse des Lebens zu bewirken.

In einem engeren Sinn spricht man von Gewohnheitsrecht nur in den Fällen, "wo der Richter an eine in andauernder Übung festgehaltene oder sonstwie bestätigte Wertung ..., ähnlich wie an das Gesetz, gebunden erscheint, wo er seine eigene Überzeugung einem objektiven, eben durch die Übung gegebenen Masstab unterordnen muss."[1)]

Dieser engere Begriff des Gewohnheitsrechts setzt schon ein fortgeschrittenes Stadium des positiven Rechts voraus, in dem solche feinen Unterscheidungen wie äusserliche Bindung und blosse Einwirkung auf die Überzeugung des Richters überhaupt gemacht werden können.

Für das Zivilrecht definiert Nipperdey[2)]: "Gewohnheitsrecht ist das ungesetzte, durch einen allgemeinen, normalerweise durch Übung manifestierten Rechtsgeltungswillen der Gemeinschaft erzeugte Recht." Für das allgemeine Verwaltungsrecht stellt Forsthoff[3)] fest, Gewohnheitsrecht "entsteht durch langdauernde Übung, die durch Rechtsüberzeugung getragen wird." Kruse definiert: "Gewohnheitsrecht sind alle ungesetzten Rechtsnormen, die sich durch ständige Übung gebildet haben und von dem allgemeinen Rechtsbewusstsein bestätigt worden sind".[4)]

Diese Definitionen stimmen in den entscheidenden Punkten überein. Für die Annahme von Gewohnheitsrecht müssen immer zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

a) die langdauernde (ständige) Übung und
b) die allgemeine Rechtsüberzeugung (Rechtsgeltungswille).

---

1) Rümelin, Max, Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts, Tübingen 1929, S. 15
2) Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des BGB, 15. Aufl., Tübingen 1959, § 38, I
3) Forsthoff, Ernst, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allg. Teil, Bd. 1, 9. Aufl., München/Berlin 1966, S. 139
4) Kruse, Heinrich-Wilhelm, a.a.O., S. 222

Nach allgemeiner Ansicht hat das Gewohnheitsrecht den gleichen Rang wie Gesetzesrecht.[1] Das Gewohnhneitsrecht kann das Gesetzesrecht nicht nur unterstützen (intra legem) oder ergänzen (praeter legem), sondern auch abändern (contra legem).

2122. Erfüllen die Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung die Voraussetzungen des Gewohnheitsrechts?

Voraussetzung des Gewohnheitsrechts ist die allgemeine Rechtsüberzeugung der Gemeinschaft, d.h. "es muss der Wille vorhanden sein, eine bindende Regel zu verwirklichen, indem man sie durchsetzt oder ihr gehorcht."[2] Dieser Rechtsgeltungswille wird nicht von Anfang an bestehen, sondern erst im Laufe einer stetigen und dauernden Übung auftreten. Erst von diesem Zeitpunkt an hat sich eine Übung, die bisher nur als Brauch oder Verkehrssitte bestand, zu einem Gewohnheitsrecht verdichtet, die Übung erfolgt nunmehr in dem Bewusstsein, eine Rechtsregel zu verwirklichen.[3]

Der Rechtsgeltungswille muss sich nach aussen hin manifestieren, was regelmässig durch eine wenn nicht ausnahmslose, so doch im ganzen gleichförmige Übung geschieht.

Während es bei der Übung wohl nur auf diejenige der beteiligten Kreise ankommen kann, genügt die Rechtsüberzeugung dieser Kreise nicht, vielmehr muss die Rechtsgemeinschaft durch ihre Organe und durch ihre Repräsentanten die Übung ihrerseits in Rechtsüberzeugung anerkennen.

Die Entwicklung der GoBil hat gezeigt, dass die Übung der bilanzierenden Kaufleute nur selten von den Organen und Repräsentanten als "rechtens" anerkannt worden ist. Dies gilt in verstärktem Masse für die Bilanzierungspraxis der Aktiengesellschaften. Die grossen Zusammenbrüche am Ende der zwanziger Jahre haben deutlich gemacht, "in welcher Weise die Jahresabschlüsse grosser Gesellschaften in der Zeit vor 1931 manipuliert waren, ..."[4] So wurden nach Gutdünken Posten und Konten zusammengefasst oder zerlegt, Aufwands- und Ertragsposten, ja sogar Aktiv- mit Passivposten kompensiert, Bilanzwerte gestreckt oder gekürzt, Abschreibungen vergrössert oder verkleinert.[5]

---

1) Vgl. Müller, Hans-Karl, Zur Bindung des BFH an seine Rechtsprechung, in: StuW 1961, Sp. 691
2) Enneccerus-Nipperdey, a.a.O., § 39
3) Vgl. diesselben, ebenda
4) Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 34
5) [illegible] Bilanz und Bilanz, 6. Aufl., Berlin 193[illegible], S. 170

"Dem Gesetzgeber blieb daher nichts übrig, als auf einem für die Öffentlichkeit besonders wichtigen Gebiet, dem der Rechnungslegung der Aktiengesellschaft, durch Novellen und Gesetzesänderungen kodifizierte Normen an die Stelle der Ansichten und Gepflogenheiten der Kaufleute zu setzen."[1)]

Mit den Aktienrechtsreformen von 1931, 1937 und 1959 hat der Gesetzgeber nach Leffson die jeweils von den beteiligten Kreisen geübte Handhabung beiseite geschoben und damit bestimmte, "ganz allgemein übliche Abschlussmethoden (wurden) als nicht-ordnungsmässig abgestempelt"[2)]. An ihre Stelle traten Vorschriften, die vom Gesetzgeber selbst unter Berücksichtigung wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse aufgestellt wurden. Zu einer Rechtsüberzeugung der Gemeinschaft und damit zu einer gewohnheitsrechtlichen Bildung von GoBil war es nicht gekommen.

Die Rechtsüberzeugung bildet sich auf Grund gemeinsamer Wertungen der Rechtsgenossen sowie der Organe und Repräsentanten der Rechtsgemeinschaft.[3)] Es sind Wertungen im weitesten Sinn. Dass sie sehr unterschiedlich ausfallen können, da sie von den Interessen der Rechtsgenossen bestimmt werden, lehrt die Interessenjurisprudenz.[4)] Man kann deshalb die gewohnheitsrechtliche Norm, so wie überhaupt jede Rechtsnorm, als eine Grenzziehung in einem Konflikt von Interessensbereichen auffassen. Sie stellt eine generelle Streitentscheidung für unbestimmt viele künftige Fälle unter unbestimmten künftigen Parteien in einer bestimmten Konfliktsituation dar.[5)]

Danach wären die GoBil, wie sie nach herrschender Ansicht im Aktiengesetz kodifiziert wurden, als eine generelle Streitentscheidung in einer ganz bestimmten Konfliktsituation anzusehen.

---

1) Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 34
2) Derselbe, a.a.O., S. 35
3) Vgl. Kruse, Heinrich-Wilhelm, a.a.O., S. 221
4) Vgl. Heck, Philipp, Interessenjurisprudenz, Tübingen 1933, S. 12, Löhlein, Roland, RFH und Interessenjurisprudenz, in: StuW 1933, Sp. 1355
5) Vgl. Müller-Erzbach, Rudolf, Wohin führt die Interessenjurisprudenz?, Tübingen 1932, der von "typischen Interessenlagen" spricht.

Für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft hat die aktienrechtliche Jahresbilanz wirtschaftlich gesehen die Bedeutung einer fiktiven Auseinandersetzungsbilanz.[1] Denn die Aktionäre sind daran interessiert, Informationen zu erhalten, "um abschätzen zu können, wann es geraten ist, aus der Gesellschaft auszutreten, und auf welchen Kurs man seine Verkaufsorder limitieren soll."[2]

Dieses Interesse ist der Sache nach gleichzusetzen dem Interesse, "das der derzeitige ... Gesellschafter einer OHG daran hat, vor ... Austritt aus der Gesellschaft Informationen über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu erhalten, um die Angemessenheit des auszuhandelnden Übergabepreises beurteilen zu können."[3] So hat bei der OHG "jeder Gesellschafter rechtlich die Möglichkeit, eine Abschichtung- oder Auseinandersetzungsbilanz zu verlangen. Sie erlaubt ihm zu beurteilen, ob der Übernahmepreis oder die Ablösungssumme angemessen ist."[4]

In beiden Fällen handelt es sich demnach aber um die gleiche Interessenslage, d.h. um eine Grenzziehung im Sinne einer Vermögenszurechnung bzw. im Sinne eines möglichst fairen Ausgleichs von Vermögensinteressen. Wären die im Aktienrecht kodifizierten GoBil, insbesondere die Bewertungsvorschriften, gewohnheitsrechtliche Normen, die für diese Konfliktsituation, die wir üblicherweise als "Auseinandersetzung" bezeichnen, eine generelle Streitentscheidung, so müssten sie in beiden Fällen angewandt werden. Dies ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil - gerade bei einer Auseinandersetzung pflegt man nicht die aktienrechtlichen Bewertungsregeln heranzuziehen, sondern man nimmt eine ganz andere Bewertung vor - man stellt eine besondere Auseinandersetzungsbilanz auf.

Damit fehlt es auch an dem zweiten Merkmal, der gleichmässigen Übung, das für die Entstehung von Gewohnheitsrecht Voraussetzung ist.

---

1) Vgl. Stützel, Wolfgang, Aktienrechtsreform und Konzentration, in: Arndt, Helmut, Die Konzentration in der Wirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, NF, Bd. 20/II Berlin 1960, S. 958
2) Stützel, Wolfgang, (Aktienrechtsreform), a.a.O., S. 955
3) Derselbe, ebenda
4) Derselbe, in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt 1962, S. 58

2123. Ergebnis

Die GoBil können nicht als Gewohnheitsrecht bezeichnet werden[1], da es einmal an der Rechtsüberzeugung der Gemeinschaft, zum anderen an der gleichförmigen Übung der beteiligten Kreise fehlt.

213. Sind die GoBil Handelsbrauch?[2]

Auch hier seien zunächst einige allgemeine Ausführungen zum Handelsbrauch vorangestellt.

2131. Der Begriff des Handelsbrauches

Auch bei dem Begriff "Handelsbrauch" haben wir es mit keinem einheitlichen Sprachgebrauch zu tun. So stellt einmal der Handelsbrauch im weiten Sinn einen Sammelbegriff für alle Ausdrucksformen des autonomen Handelsrechts dar, wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Handelsgewohnheitsrecht, kodifizierte Handelsbräuche, Handelssitte, Handelsüblichkeit, Handelsbrauch im engeren Sinn, Ortsgebrauch, Usancen, Klauseln.[3]

Dem Handelsbrauch im engeren Sinn kommt eine juristisch qualifizierte Bedeutung zu, nämlich dann, wenn bei Abschluss, Erfüllung und Auslegung von Verträgen zwischen Kaufleuten der Handelsbrauch als Ergänzung oder Interpretation der Willenserklärung dient.

Als "Brauch" hat der Handelsbrauch immer nur eine regelmässige tatsächliche Übung oder ein tatsächliches Verhalten im Handelsverkehr zum Inhalt. So, wie ein allgemeiner Brauch eine bestimmte, durch ständige Übung zur Regel gewordene Verhaltensweise von Angehörigen einer Gruppe ist, so ist Handelsbrauch die von Kaufleuten

---

1) Vgl. Mutze, Otto, a.a.O., S. 614, Müller, Erhard, a.a.O., S. 224, Döllerer, Georg, a.a.O., S. 1217, Spitaler, Armin, Die Bedeutung der GoB für die Besteuerung, in: StuW 1959, Sp. 640, Van der Velde, Kurt, Die Rechtsnatur der Handels- und Steuerbilanz, in: StbJb 1954/55, S. 59

2) Bejahend: Mutze, Otto, ebenda, Müller, Erhard, ebenda, Van der Velde, Kurt, ebenda, Heinen, Edmund a.a.O. S. 66, Horrwitz-Horrwitz-Ullmann, Kommentar zum neuen Aktienrecht, Berlin 1932, S. 99

3) Vgl. Luithlen, Wolfgang, Einheitliches Kaufrecht und autonomes Handelsrecht, in: Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg/Schweiz, Heft 15, 1956, S. 28, Schreiber, Otto, Handelsbräuche, Mannheim/Berlin/Leipzig, S. 7

eingehaltene Verhaltensweise. Der Handelsbrauch ist eine Art der Verkehrssitte[1], nämlich die Verkehrssitte zwischen Kaufleuten[2]. Die Verfahrensweise muss so allgemein anerkannt und befolgt werden, dass eine Abweichung davon als Ausnahme erscheint.

2132. Die rechtliche Bedeutung des Handelsbrauches

So,wie das BGB an verschiedenen Stellen (z.B. §§ 151, 157, 242) auf die allgemeine Verkehrssitte verweist, so nimmt das HGB auf die Verkehrssitte der Kaufleute, den Handelsbrauch,Rücksicht. Nach § 346 HGB "ist unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen." Obwohl hier von "Gewohnheiten und Gebräuchen" die Rede ist, sind diese beiden Begriffe nicht identisch mit dem Gewohnheitsrecht im eigentlichen Sinn. Schon die Denkschrift zum Entwurf eines HGB vertrat die Ansicht, dass unter "Gewohnheiten und Gebräuchen" in diesem Zusammenhang nicht Sätze des objektiven Rechts (also auch gewohnheitsrechtliche Bildung) zu verstehen seien, sondern nur die tatsächliche Übung und Verkehrssitte.[3]

Vom Gewohnheitsrecht unterscheidet sich der Handelsbrauch in mehrfacher Hinsicht. Im Gegensatz zum Gewohnheitsrecht stellt der Handelsbrauch keine selbständige Rechtsquelle dar.[4] Daher vermag der Handelsbrauch zwingendes Recht nicht zu brechen. Es ist nicht erforderlich, dass die Beteiligten der Überzeugung sind, eine verbindliche Verhaltensnorm zu erfüllen. Ein Rechtsgeltungswille der Gemeinschaft sowie deren Organe und Repräsentanten ist für das Bestehen eines Handelsbrauches nicht erforderlich.

---

1) Vgl. Staubs Kommentar zum HGB, 14. Aufl., Berlin/Leipzig 1933 § 346 I (Staub-Gadow)
2) Vgl. Oertmann, Paul, Rechtsordnung und Verkehrssitte, Leipzig 1914, S. 34, Schreiber, Otto, a.a.O., S. 49
3) Vgl. Denkschrift, a.a.O., S. 6
4) Düringer-Hachenburg bezeichnen Handelsbräuche als abgeschwächte Rechtsquellen, "sie sind gegenüber Gesetzes- und Gewohnheitsrecht insofern Quellen minderen Grades, als ihre Anwendung stets durch den Parteiwillen ausgeschlossen werden kann, und ferner dadurch, dass sie erst kraft Gesetzes, also von ihm abgeleitete Kraft haben, keine originäre." Allgemeine Einleitung, Anm. 7

Als Gründe für die Bildung eines Handelsbrauches sieht Henzler[1] die Neigung der Handeltreibenden zu gewohnheitlichem Handeln und das Verlangen des Handelsverkehrs nach gleichmässigen, vereinfachten und rationellen Verfahren an. Gallois gibt als Grund für die Anwendung eines Handelsbrauches, welcher immer nur eine tatsächliche Übung darstellt, an, dass die beteiligten kaufmännischen Kreise ihn von ihrem Standpunkt aus für "zweckmässig, vorteilhaft und vernünftig halten."[2]

Handelsbräuche bezwecken damit immer einen Interessenausgleich, der darauf abstellt, eine "möglichst vernünftige Risikoverteilung zu erzielen"[3]. Dies hat aber zur Voraussetzung, dass die Interessen beider Parteien berücksichtigt werden.[4] Einen nur auf einseitigen Interessenschutz aufgebauten Handelsbrauch wird man schwerlich als solchen bezeichnen dürfen; ein gleichartiges Verhalten, das sich in einem angebbaren Kreis von Geschäftsleuten in ihrer internen Geschäftspolitik und in ihrem Verkehr mit Dritten, die nicht zu diesem Kreis gehören, herausgebildet hat, ist noch kein Handelsbrauch oder noch keine Verkehrssitte, "weil sie gerade in ihrem Interesse so verfahren haben können"[5], es stellt höchstens einen "Geschäftsgebrauch" dar.

Zwar kann sich z.B. auf Grund der verschiedenartigen wirtschaftlichen Machtstellung eine solche auf einseitigen Interessenschutz aufgebaute Verhaltensnorm bilden, zu einem Brauch kann sie aber nicht werden, denn ohne inneren Widerspruch wird sich die Gegenpartei nicht darin fügen.[6]

Nun sind aber - wie Leffson ausführt - im Streit um einzelne Grundsätze von Buchführung und Jahresabschluss die Kaufleute Partei, d.h. Interessenten. Denn alle Fragen, welche die Buchführung betreffen, interessieren sie in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler,

---

1) Vgl. Henzler, Reinhold, Handelsbräuche, in: HWB, Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart 1958, Sp. 2547
2) Vgl. Gallois, Hermann, Handelsbräuche, Gewohnheitsrecht und Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rechtsleben, in: JR 1956, S. 46
3) Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 28
4) So auch Wortley, der in seinem Referat über "custom and usage in England" betont, dass ein Brauch nur anerkannt werde, wenn er "fair and reasonable" sei. Vgl. Berichte über die Tagung für Rechtsvergleichung 1958, in: Juristenzeitung 1958, S. 759
5) Staub-Gadow, a.a.O., Anm. 7 zu § 346
6) Vgl. Schreiber, Otto, a.a.O., S. 45

ebenso wie die Fragen der fairen und getreuen Rechenschaftslegung sie in ihren Interessen als Vorstände und geschäftsführende Gesellschafter berühren. Leffson hält es rechtspolitisch für sehr bedenklich, den Interessenten bei Streitfragen, in denen sie selbst Partei sind, die Entscheidung darüber zuzubilligen, was GoBil ist und was nicht, ohne dabei die Gegenpartei zu Wort kommen zu lassen. Bei den GoBil komme es nicht zu einem vernünftigen Interessenausgleich, vielmehr stehen "den Kaufleuten als insidern heterogen zusammengesetzte Outsidergruppen gegenüber - unter denen sich natürlich auch Kaufleute befinden."[1)]

Zu dem Ergebnis, dass die GoBil keinen Handelsbrauch darstellen, kommt auch Döllerer.[2)] Nach seiner Ansicht gehen die GoBil über das rein Tatsächliche hinaus.

Aus der Formulierung in der Denkschrift zum Entwurf eines HGB von 1896, in der es heisst, dass nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute zu beurteilen ist, wie die Bücher geführt werden müssen, schliesst van der Velde, dass hierdurch der Gesetzgeber die tatsächliche Übung in den Vordergrund gestellt habe.[3)] Dem halten Düringer-Hachenburg-Lehmann jedoch entgegen, dass die Betonung hier nicht auf Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute, sondern auf dem Ausdruck "sorgfältiger Kaufleute" zu legen ist und schliessen daraus, dass der Kaufmann "... so verfahren (muss), wie ein ordentlicher Kaufmann seiner Art die Bücher führen muss, wenn er die Geschäftslage und die Vermögenslage daraus ersichtlich machen will."[4)]

Aus diesen Überlegungen folgt, dass die GoBil mehr sind als nur die Summe kaufmännischer Praxis, also Handelsbrauch, vielmehr stellen sie "hypothetische Gebote" dar.[5)] Dieser Gebotscharakter lässt sich auch aus dem Gesetz selbst entnehmen; allein der Begriff

---

1) Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 28
2) Vgl. Döllerer, Georg, a.a.O., S. 1217
3) Vgl. Van der Velde, Kurt, Zur Kritik an den GoBil, in: DB 1956, S. 804
4) Düringer-Hachenburg-Lehmann, a.a.O. Anm. 15 zu § 38
5) Dabei sind nach Engisch (auf den Döllerer sich bezieht) hypothetische Gebote im Gegensatz zu kategorischen Imperativen nur "gute Ratschläge von der Gestalt: wenn du diesen oder jenen Zweck erreichen willst, so musst du diese oder jene Mittel ergreifen. Sie sind technische Anweisungen, bei denen ein bestimmter Zweck "hypothetisch" vorausgesetzt wird." Engisch, Karl, Einführung in das juristische Denken, 3. Aufl., Stuttgart 1964, S. 29

"Grundsätze" bringt zum Ausdruck, dass es sich hier um Regeln handelt, welche sich nicht darauf beziehen, was geschieht, sondern auf das, was zu geschehen hat. Die GoBil sind weder Gewohnheitsrecht noch Handelsbrauch, vielmehr verkörpern sie "die Kunstregeln", die der bilanzierende Kaufmann anwenden muss, um den mit der Bilanz verfolgten Zweck zu erreichen.

214. Warum werden GoBil befolgt?

Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung werden im wesentlichen befolgt, weil sie

1. organisatorisch-zweckmässig,
2. standesmässig-repräsentativ und
3. gesetzlich-vorgeschrieben sind.

2141. Organisatorisch-zweckmässige Gründe bei der Anwendung der GoBil

Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung werden sicherlich aus organisatorischen Gründen befolgt.

Darüber, wie das Bilanzkonto in das Kontensystem der doppelten Buchführung eingetreten ist, gibt das geschichtliche Material keine zweifelsfreien Aufschlüsse.[1)]

Simon nimmt an, dass eine Saldierung der einzelnen besonderen Konten und die Zusammenstellung dieser Salden als Bilanz zunächst vorgenommen wurde, wenn die Bücher vollgeschrieben waren, um die neuen Bücher mit einfacherem Zahlenmaterial zu beginnen.[2)] Hier tritt deutlich der organisatorisch-zweckmässige Gesichtspunkt zu Tage.

Nach Gerstner[3)] ist es unnötig, "besonders zu betonen, dass sich die Aktiva links und die Passiva rechts befinden," da dies "langgewohnte kaufmännische Sitte" sei. Wir finden auch hier wieder den Verweis auf die kaufmännische Sitte, ohne Erklärung, warum gerade dies zur kaufmännischen Sitte geworden ist. Gerstner

---

1) Vgl. Walb, Ernst, Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin/Wien 1926, S. 65
2) Vgl. Simon, Veit Hermann, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, 4. Aufl., Berlin 1910, S. 31
3) Gerstner, Paul, Bilanzanalyse, 11. Aufl.,Berlin 1921, S. 44

gibt zu, dass "die umgekehrte Übung an sich nicht falsch wäre", sie "würde jedoch, da dem deutschen Gebrauch widersprechend, verwirrend wirken." Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass bei der Entscheidung, die Aktiva auf die linke Seite der Bilanz, die Passiva auf die rechte Seite zu schreiben, keine fachlichen Argumente massgebend gewesen sein können, sondern vermutlich organisatorisch-zweckmässige. Dies deutet auch Matz[1] an, wenn er die Wahl der Bilanzseiten damit erklärt, dass wir - wie wir überhaupt von links nach rechts schreiben - die Eingänge auf einem Konto als den früheren Vorgang links anführen.

2142. Standesmässig-repräsentative Gründe bei der Anwendung der GoBil

Bei der Anwendung der Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung sind u.E. auch solche Merkmale massgebend, die wir als standesmässig-repräsentative bezeichnen wollen.

Buchhaltung und Bilanz wurden schon immer als das ureigenste Gebiet der Kaufleute angesehen, ja sie wurden zum Erkennungszeichen des Kaufmannsstandes gegenüber anderen Gruppen des Volkes.

Simon [2] schreibt, dass "diese Erfindung (Buchhaltung und Bilanz, Anm.d.Verf.) (ist) ausschliesslich ein Produkt kaufmännischen Geistes und kaufmännischer Sitte" ist, Gerstner[3] beklagt den "armen" Aktionär, "der z.B. nicht einmal die doppelte Buchführung kennt, wie Frauen, Offiziere und sonstige dem Erwerbsleben fernstehende Inhaber von Aktien."

Unter dem Titel "Funktionsausgliederung" berichtet Seyffert von den 1935 eingerichteten Einzelhandelstreuhandstellen, welche die Aufgabe hatten, die Einzelhandelsbetriebe laufend betriebswirtschaftlich und steuerlich zu betreuen. "Wenn die eigene

---

1) Vgl. Matz, R(..), Die kaufmännische Bilanz, 6. Aufl., Berlin 1921, S. 9
2) Simon, Veit Hermann, a.a.O., Vorwort zur 1. Aufl.
3) Gerstner, Paul, a.a.O., S. 54

Initiative in der Betriebsführung durch laufende treuhänderische Betriebsberatung ersetzt wurde, wenn die Buchhaltungsarbeiten durch eine betriebsfremde Stelle laufend kontrolliert, ja zum Teil sogar von ihr durchgeführt wurden, wenn die Abschluss- und Bilanzarbeiten durch Treuhandstellen besorgt wurden..., dann bahnten sich hier Ausgliederungsvorgänge an, die den Einzelhändler schliesslich untüchtig zum Kaufmann gemacht hätten."[1] Hier werden also Buchhaltung und Bilanz als Merkmal dafür angesehen, ob jemand "tüchtig zum Kaufmann" ist oder nicht.

Nun lässt sich aber nicht leugnen, dass es innerhalb des Kaufmannsstandes auch solche Berufszugehörige gab, die sich nicht der "Tradition des ordentlichen, des ehrbaren Kaufmanns, ..., der sich im mittelalterlichen Kaufherrn in seiner höchsten Form zum königlichen Kaufmann erhob"[2], anschlossen, sondern die recht unseriöse Geschäftsmethoden hatten, die dem Ansehen des Kaufmannsstandes Abbruch taten.

Um sich dagegen zu schützen, um sich von den unseriösen Kaufleuten abzuheben, unterwarf man sich freiwillig bestimmten Bilanzierungsregeln, um den Ruf eines ordentlichen und ehrbaren Kaufmanns zu erlangen. Buchhaltung und Bilanz wurden jetzt also nicht mehr nur als Gruppenmerkmal der Kaufleute schlechthin betrachtet, sondern innerhalb der Gruppe als Entscheidungskriterium zwischen dem ordentlichen und dem nichtordentlichen Kaufmann.

Wer den Ruf besass, ein "ordentlicher und ehrbarer" Kaufmann zu sein, der sich in seiner Buchführung und Bilanz an die GoBil hielt, war darüber hinaus natürlich kreditwürdiger als jemand, der als "unseriös" galt. Wer auf dem ureigensten Gebiet der Kaufleute nicht die einmal gewählten Regeln befolgte,stand im Verdacht, auch auf anderen Gebieten ein unseriöses Verhalten an den Tag zu legen. Damit kommt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzierung eine Art Gütezeichenfunktion zu. Die Kaufleute unterwerfen sich aus Selbstinteresse den Grundsätzen, um sich dadurch das Vertrauen Dritter, insbesondere ihrer Kreditgeber, zu sichern.

---

1) Seyffert, Rudolf, Wirtschaftslehre des Handels, 3. Aufl., Köln/Opladen 1957, S. 333
2) Derselbe, a.a.O., S. 481

2143. Gesetzlich-vorgeschriebene Gründe bei der Anwendung der GoBil

Im Laufe der Zeit, als sich die GoBil in der kaufmännischen Praxis durchgesetzt hatten, wurden sie auch vom Gesetzgeber übernommen. "Die Kodifikationen des Handelsrechts im neunzehnten Jahrhundert haben durchweg die Handelsbücher und in Verbindung hiermit meist auch Inventarien und Bilanzen in den Bereich ihrer Vorschriften gezogen."[1] Damit wurde ein Teil der von den Kaufleuten befolgten GoBil kodifiziert, andere neue Grundsätze wurden vom Gesetzgeber bzw. der Rechtsprechung mit rechtsverbindlicher Kraft aufgestellt.[2] Sie werden deshalb befolgt, weil sie gesetzlich-vorgeschrieben sind.

22. Aufgaben der Grundsätze

Wie bereits erwähnt, hat der Gesetzgeber keine Legaldefinition des Begriffs der GoB gegeben. Vielmehr hat er - wohl mit voller Absicht - mit seiner Forderung ordnungsmässiger Buchführung nur einen Rahmen abgesteckt,[3] "und einen Spielraum gelassen, der es dem Ordnungsempfinden ehrenwerter Kaufleute gestattet, in der Praxis die formalen und materiellen Regeln zu entwickeln, deren Beachtung eine ordnungsmässige Buchführung gewährleistet."[4]

Das Ausfüllen des Spielraumes durch die Berücksichtigung der allgemein anerkannten guten Praxis ist aber nur soweit möglich, als sie "mit der rechtlichen Interpretation und Lückenfüllung in Einklang gebracht werden kann."[5]

Die Rechtswissenschaft hat im Laufe ihrer Geschichte eine Vielzahl von Auslegungstheorien hervorgebracht, die von der strikten Wortauslegung über die Interpretation nach der Meinung der Parteien und nach dem objektiven Zweck des Gesetzes bis hin zur

---

1) Simon, Veit Hermann,a.a.O., S. 37
2) Vgl. S. 38 - 40 dieser Arbeit
3) Vgl. van der Velde, Kurt, a.a.O., S. 804, Le Coutre, Walter, Ordnungsmässige Buchführung, in: Bott, Karl, LdkR, Bd. 3, 2. Aufl., Sp. 2016
4) Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, GoInv, Düsseldorf 1961, S. 30.
5) Schmid, René, Die Bilanzierung des AV und UV nach schweiz. Aktienrecht, Zürich 1958, S. 5

soziologischen Methode des unter Rückgriff auf bestimmte Ordnungsvorstellungen vollzogenen Ausgleichs der an dem Fall beteiligten Interessen reichen.[1)]

Nach Coing[2)] ergeben sich drei wesentliche Forderungen für die juristische Interpretation:

1. Sie muss zu einheitlichen und widerspruchsfreien Ergebnissen führen.
2. Sie kann als Anwendung von Rechtssätzen immer nur teleologisch sein, d.h. sie muss im Hinblick auf ihre spezielle Aufgabe gesehen werden.
3. Durch einen Rückgriff auf die Sachbedeutung des Gesetzes muss es möglich sein, die bei einer rein historischen Interpretation im Laufe der Entwicklung zwangsläufig auftretenden Lücken zu schliessen.

So ist die juristische Interpretation "nicht Nachdenken eines Vorgedachten, sondern Zuendedenken eines Gedachten"[3)], denn jede Gesetzesauslegung wird durch die sich wandelnden Rechtsbedürfnisse bestimmt. "Der Wille des Gesetzgebers ..... ist nicht zu denken als der einmalige Willensvorgang, der das Gesetz hervorgerufen hat, sondern als der das Gesetz tragende wandelbare Dauerwille."[4)] Daraus folgt, dass für die heutige Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über ordnungsmässige Buchführung und Bilanzierung nicht massgeblich sein kann, was dereinst deren Verfasser dachten, vielmehr sind sie heute in einem grösseren Rahmen zu sehen. Die Pflicht ordnungsmässiger Bilanzierung ist dann erfüllt, wenn sie dem ihr gesetzten Zweck genügt.

Auch das Gesetz selbst gibt dieser zweckorientierten Interpretation der Vorschrift ordnungsmässiger Bilanzierung eine Stütze. Indem die Einzelvorschriften jeweils von einer Generalnorm eingeleitet werden, wonach die GoB bei der Rechnungslegung zu beachten sind, kann daraus geschlossen werden, dass Gesetzeslücken durch die Grundsätze geschlossen werden sollen.[5)]

---

1) Vgl. Hofmann, Werner, a.a.O., S. 58
2) Vgl. Coing, Helmut, Die juristischen Auslegungstheorien und die Lehren der allg. Hermeneutik, in: Arb.Gem. für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 84, 1959, S. 6-13
3) Radbruch, Gustav, Rechtsphilosophie, 5. Aufl., Freiburg 1956, bearb. v. Erik Wolf, S. 211
4) Derselbe, a.a.O., S. 212
5) Vgl. Hofmann, Werner, a.a.O., S. 61

Die GoBil sollen also "das Gesetz nicht nur vor allzu starker Kasuistik bewahren, sondern ein tragendes Element dynamischer Art schaffen, mit deren Hilfe die Fülle möglicher Streitfragen geklärt werden kann"[1], oder wie Baus[2] es ausdrückt, sollen einmal dort, wo die gesetzlichen Einzelvorschriften nicht eindeutig sind, der Gesetzesinterpretation und der Klärung von Zweifelsfällen dienen, zum anderen dort, wo das Gesetz schweigt, helfen, die Gesetzeslücken zu ergänzen und auszufüllen.

3. Bestimmungsfaktoren und Ermittlung der GoBil

Nachdem nun das Wesentliche zum Begriff, zur Rechtsnatur und zu den Aufgaben der GoBil gesagt worden ist, entsteht die Frage, welches denn die Bestimmungsfaktoren der GoBil sind, d.h. die Frage, nach welchen Gesichtspunkten im Einzelfall diese Grundsätze festzustellen sind.

Nach heute überwiegend vertretener Ansicht[3] können GoBil entstehen

1. aus einer allgemeinen kaufmännischen Übung,
2. aus wissenschaftlichen Forschungsergebnissen,
3. durch Kodifikation in Handels- und Steuergesetzen und
4. aus der Rechtsprechung.

31. Die kaufmännische Übung

311. Bisher herrschende Auffassung

Bei der Beurteilung der GoBil legte die bisher herrschende Auffassung besonderes Gewicht auf die kaufmännischen Gepflogenheiten. Die praktische kaufmännische Übung wurde damit zum Hauptbestimmungsfaktor für die GoBil, denn "wenn die Praxis eine bestimmte Auffassung anerkannt hat, so spricht viel dafür, dass dadurch ein GoBil evident geworden ist."[4] Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass nun die Grundsätze gleichbedeutend mit der allgemeinen Übung

---

1) Marx, August, a.a.O., S. 59
2) Vgl. Baus, Georg, a.a.O., S. 33
3) Vgl. Baus, Georg, a.a.O., S. 36, Adler-Düring-Schmaltz, a.a.O., Tz 25 zu § 129, van der Velde, Kurt, a.a.O., S. 38, Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 6, Männel, Horst a.a.O., S. 35
4) Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, a.a.O., S. 40

sind. Den Idealfall, nämlich dass Gebot und kaufmännische Übung übereinstimmen, hat Spieth vor Augen, wenn er meint, dass aus den GoBil die ordnungsmässig und sorgfältig gehandhabte Übung des Kaufmanns abzulesen sei.[1] Müller[2] ist dagegen der Ansicht, dass umgekehrt aus einer anerkannten kaufmännischen Übung sich viel eher gewisse Grundsätze herauslesen lassen, welche als GoBil gelten können. Damit wird deutlich, dass die GoBil in der Praxis entstehen und sich weiterbilden, aber zugleich auch die Praxis formen.

Allerdings begründet nicht jede Übung schlechthin einen GoBil. Nur die Übung ist massgebend, die den Gepflogenheiten eines ordentlichen und ehrenwerten Kaufmanns entspricht, d.h. welche keinen Missbrauch darstellt.[3]

Dass aber trotzdem solche Missbräuche in der Praxis einen breiten Raum einnehmen können, ist von Minz[4] eindeutig ausgesprochen worden. Auch Schmalenbach weist darauf hin, dass es Zeiten gibt, in denen das geschäftliche Gewissen abstumpft und sich Missbräuche einschleichen, die beibehalten bzw. als solche gar nicht mehr empfunden werden. Selbst wenn derartige Missbräuche zur allgemeinen Übung werden, können sie niemals GoBil darstellen, denn "ordnungsmässig ist das Gegenteil von missbräuchlich."[5]

Darüber hinaus können nur solche Gepflogenheiten als GoBil angesprochen werden,"die auf allgemeiner gleichförmiger und dauernder kaufmännischer Übung beruhen".[6] Einschränkend ist Baus[7] hier jedoch der Ansicht, dass es nicht so sehr auf die grosse Zahl der Kaufleute schlechthin ankommt, sondern vielmehr auf die Übung jener Kaufleute, für deren Rechnungswesen im konkreten Einzelfall die gleichen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

---

1) Vgl. Spieth, Eberhard, a.a.O., S. 6
2) Vgl. Müller, Erhard, a.a.O., S. 219
3) Vgl. Schlüter, Carl, a.a.O., S. 41
4) Vgl. Minz, Wilhelm, a.a.O., S. 434
5) Schmalenbach, Eugen, a.a.O., S. 232
6) Streit, Erich, GoBil für Rückstellungen, Diss. Leipzig 1934, S. 29
7) Vgl. Baus, Georg, a.a.O., S. 37, Fussnote 56

Nach überwiegender Auffassung wurde bisher also ein GoBil erst dann als verbindlicher Rechtssatz angesehen, wenn sich in der kaufmännischen Praxis die Anschauung durchgesetzt hat, dass jede Bilanzierung, bei der abweichend verfahren wird, ordnungswidrig ist.

312. Die neuere Auffassung

Der oben angeführten Ansicht treten die Kritiker mit dem Argument entgegen, dass die GoBil im Sinne von Übung des Kaufmanns für die Praxis unbrauchbar seien, weil sie zu unbestimmt seien und sich nicht feststellen liessen.[1] Deshalb kann die Anschauung der Praxis nicht immer als massgebend bezeichnet werden, denn "zumindest in Fällen eines allgemein verbreiteten Missbrauches (muss) der Masstab für die Ordnungsmässigkeit dieser Grundsätze ausserhalb der kaufmännischen Praxis gesucht werden."[2]

Stets dann, wenn es zweifelhaft ist, ob ein bestimmtes Handeln GoBil ist oder nicht, kann diese Frage nie durch statistische Erhebungen, sondern allein durch Nachdenken beantwortet werden - Nachdenken darüber, wie eine konkrete Bilanzierungsfrage entschieden werden muss, damit man zu einer sachgerechten Bilanz gelangt. Dabei soll "sachgerechte Bilanz" eine Kurzfassung für die Zwecke sein, die eine Bilanz erfüllen muss.[3]

Die GoBil sind also nicht auf empirischem, sondern allein auf theoretischem Wege zu ermitteln.[4] Wohl ist bei der Ermittlung der Grundsätze auch die dauernde Übung ordentlicher Kaufleute mit heranzuziehen, jedoch tritt ihre Bedeutung als Erkenntnisquelle der GoBil gegenüber dem Gesetz, der Rechtsprechung und vor allem den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre in den Hintergrund.

313. Problematik der Ermittlung der GoBil

Es ist deshalb auch bedenklich, einen GoBil von seiner allgemeinen Anerkennung in der kaufmännischen Praxis abhängig zu machen. In

---

1) Vgl. Van der Velde, Kurt, a.a.O., S. 804
2) Tiefenbacher, Erhard, Der BGH und die Rechtsnatur der GOB, in: BB 1961, S. 1112
3) Vgl. Döllerer, Georg, a.a.O., S. 1112, dem wir uns anschliessen
4) Vgl. Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, a.a.O., S. 38

Seinem Urteil vom 11.1.1933 ist der RFH der Ansicht, dass die Grundsätze mit den von der Betriebswirtschaftslehre aufgestellten Regeln, selbst wenn diese vielfach "das wiedergeben, was nach anzuerkennender Ansicht Gemeingut ordnungsmässig buchführender Kaufleute werden sollte", so lange nicht übereinstimmen, "als nicht diese Regeln von der Mehrzahl der rechtlich denkenden und ordnungsmässig buchführenden Kaufleute oder vom Gesetz übernommen sind."[1)]

Auch im ausländischen Bilanzrecht wird besonders auf diese allgemeine Anerkennung abgestellt. So spricht das Schweizer OR in Art. 959 von den "allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen"[2)], während in England die Bücher nach den "recognised principles of accounting" zu führen sind.[3)]

Als Schmalenbach die Unterscheidung traf, dass es weniger auf das ankommt, was man in der Praxis tut, als auf das, was man "in der Praxis ordentlicher und ehrenwerter Kaufleute für richtig hält"[4)], war er sich bewusst, dass hiermit nur eine theoretische Abgrenzung getroffen wurde. Zwar fand diese Definition zunächst allgemeinen Anklang, aber schon bald ergaben sich hierzu zahlreiche Fragen. "Es gibt viele ordentliche Kaufleute, aber gibt es auch den ordentlichen Kaufmann in dem hier gemeinten Sinn? Wer bestimmt über die Ordentlichkeit des Kaufmanns....., nach welchen Masstäben?[5)] Was hält ein ordentlicher und ehrenwerter Kaufmann denn nun alles für richtig? Zwar haben sich viele Autoren bemüht, hier eine klärende Darstellung zu bringen, ein lückenloser Katalog existiert bei der Vielgestaltigkeit der Problematik jedoch nicht.[6)]

Auch gegen die Etablierung des Mehrheitsprinzips wurden in der Literatur ernsthafte Bedenken geäussert - selbst in seiner Einschränkung, dass es nicht auf die Mehrzahl der gesamten Kaufmannschaft, sondern auf die der ordentlichen Kaufleute ankommt.[7)]

---

1) RFH VI A 2002/32 v. 11.1.1933, StuW 1933, Nr. 277
2) Vgl. Schmid, René, a.a.O., S. 5
3) Vgl. Trumpler, Hans, a.a.O., S. 91
4) Schmalenbach, Eugen, a.a.O., S. 232
5) Tiefenbacher, Erhard, a.a.O., S. 1112, Über die soziale Rolle des "guten Kaufmanns" vgl. insbesondere Philipps, Lothar, Zur Ontologie der sozialen Rolle, Diss. Saarbrücken 1963
6) Vgl. Müller, Erhard, a.a.O., S. 216
7) Vgl. Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, a.a.O., S. 43

Soll das Majoritätsprinzip der Untersuchung dienen, ob ein bestimmtes Tun von den Kaufleuten allgemein anerkannt wird, so stehen dem oft ein höchst konservativer Geist innerhalb der Kaufmannschaft entgegen, dessen Ursache in Gedankenlosigkeit, Beharrungsvermögen, Gewohnheit, Bequemlichkeit, Ängstlichkeit vor Neuerungen und oft auch unzureichender Sachkenntnis liegt.[1] Damit wird durch die Heranziehung der "Mehrheit" als Masstab bei der Beurteilung der Frage, ob ein GoBil vorliegt oder nicht, ein "retardierendes Moment in die Entwicklung der Rechenschaftslegung gebracht"[2], welches nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen kann.

Soll dagegen die Frage beantwortet werden, ob mit einem bestimmten Vorgehen der Praxis ein als bestehend angesehener GoBil erfüllt werden kann, so darf die Tatsache, dass die Mehrzahl der Kaufleute in gleicher Weise vorgeht, nicht der Beweis, sondern höchstens ein Indiz für die Ordnungsmässigkeit des Handelns sein. Denn jedes Handeln ist von subjektiven Momenten bestimmt - was ein auf ordnungsmässige Rechnungslegung bedachter Kaufmann als GoBil ansieht, braucht nicht ohne weiteres von jedem anderen ordentlichen Kaufmann anerkannt werden.

Entscheidend darüber, ob ein bestimmtes Handeln den Forderungen der GoBil entspricht, kann nicht die Auffassung einer Mehrheit sein, sondern richtet sich einzig und allein nach dem Zweck, der damit erreicht werden soll. Entscheidend über die Ordnungsmässigkeit eines Handelns ist also nicht der Weg zum Ergebnis, sondern allein das Ergebnis selbst.[3] Die Tatsache eines allgemeinen Verbreitetseins eines bestimmten Vorgehens in der Praxis kann dabei immer nur eine zusätzliche Stütze sein.

Handelt es sich um die Untersuchung neuer, bisher noch nicht erprobter und angewandter Methoden, so ist u.E. das Majoritätsprinzip überhaupt nicht anwendbar, zumal mit der Entscheidung dieser Fragen nicht immer gewartet werden kann, bis sich in der kaufmännischen Praxis dafür gewisse Usancen herausgebildet haben. Hier kann die Lösung allein auf theoretischem Wege ermittelt werden.

---

1) Vgl. Le Coutre, Walter, was ist ordentliche Buchführung, in: DB 1957, S. 585
2) Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, a.a.O. S. 43
3) Vgl. Hofmann, Werner, a.a.O., S. 69

32. Die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse

321. Die Betriebswirtschaftslehre

Als ein weiterer Bestimmungsfaktor der GoBil wird in der Literatur die betriebswirtschaftliche Forschung und Fachliteratur angeführt. Das Aufkommen der Betriebswirtschaftslehre hat viel dazu beigetragen, die kaufmännischen Usancen zu erforschen und zu beeinflussen. [1)]

Nach der Auffassung Spitalers[2)] verdienen die Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre den unbedingten Vorzug gegenüber der Feststellung der kaufmännischen Übung. Seine Untersuchung in seiner Eigenschaft als Finanz- und Steuerreferent einer grossen Industrie- und Handelskammer, welche auf die Ermittlung der Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute zum Zweck der Feststellung von GoB gerichtet waren, liefen oft darauf hinaus, dass die Kaufleute ihn, den Nichtfachmann, nach seiner Meinung fragten. Als er nun als seine Meinung das wiedergab, "was in Wirklichkeit betriebswirtschaftliche Erkenntnisse waren", musste er feststellen, dass seine "Meinung von den ordentlichen Kaufleuten zumeist freudig, ja gerade wie eine Erlösung begrüsst wurde." Spitaler schliesst daraus, dass "der ordentliche Kaufmann, der im Leben stand, durch die Befassung mit feineren und schwierigeren Fragen der ordnungsmässigen Buchführung in Wirklichkeit überfordert wurde." In Wahrheit sind die Gepflogenheiten, die dem ordentlichen Kaufmann zugerechnet werden, weitgehend von beratenden Fachleuten, von Kammern und Verbänden geprägt, wobei "natürlich auch der ursprüngliche Biedersinn des ordentlichen und ehrenwerten Kaufmanns durch den Intellektualismus hochschulmässig gebildeter Leute ersetzt werden kann." Sie verlieren somit ihre Urwüchsigkeit und stellen etwas Erdachtes, vielleicht auch Erkünsteltes dar, "in jedem Fall aber ein Zwischending zwischen der Praxis und der Lehre." Dieser Konflikt zwischen dem Bestand einer bewährten Lehre und einer zum grössten Teil nicht mehr von ordentlichen und ehrenwerten Kaufleuten geprägten Praxis veranlasst Spitaler

---

1) Vgl. Müller, Erhard, a.a.O., S. 248
2) Vgl. Spitaler, Armin, a.a.O., S. 633f

zu der Forderung, die Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute durch die Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre zu ersetzen.[1)]

Die Kritiker dieser Ansicht bezweifeln, ob das Ersetzen der kaufmännischen Praxis durch die Erkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Forschung eine grössere Klarheit bringt. Zwar habe die Betriebswirtschaftslehre viel zu einer Klarlegung und Vertiefung der GoBil beigetragen, als alleiniger Masstab für die Ordnungsmässigkeit kann sie jedoch nicht betrachtet werden. Ganz abgesehen davon, dass auch in der Betriebswirtschaftslehre mitunter sehr unterschiedliche Meinungen zu einem Problem vertreten werden, sei die betriebswirtschaftliche Fachliteratur "vielfach unter dem Gesichtspunkt betriebswirtschaftlicher Zweckmässigkeit geschrieben"[2)], auch ist sie auf theoretischem Gebiet der Praxis oft weit voraus, während in manchen praktischen Fragen sie den zur Beurteilung erforderlichen Stand noch nicht erreicht hat.[3)]

Dieser Kritik kann nicht gefolgt werden, denn was heisst denn "betriebswirtschaftliche Zweckmässigkeit"? - Dies kann bedeuten, dass

1. der dem Betriebswirt vorgegebene und von ihm als Datum hinzunehmende rechtspolitische Zweck nach Auffassung des sachverständigen Betriebswirts durch ein bestimmtes Verfahren A eher erreicht wird als durch ein Verfahren B, oder
2. der dem Betriebswirt nicht von der Rechtsordnung, sondern von dem Unternehmer, dessen Unternehmensführung er zu beraten hat, vorgegebene Zweck nach Auffassung des sachverständigen Betriebswirts durch das Verfahren A eher erreicht wird als durch das Verfahren B, oder
3. dem Betriebswirt für seine eigenen wissenschaftlichen Forschungen besser gedient ist, wenn die Praxis das Verfahren A dem Verfahren B vorzieht.

Nur wenn für die Äusserungen der Betriebswirte zu den GoBil der dritte Gesichtspunkt massgebend wäre, könnte die oben angeführte

---

1) Vgl. auch Schlegelberger-Hildebrandt, Anm. 18 zu § 38: Das, was man unter "ordnungsmässiger Buchführung" versteht, kann nicht durch eine Rückschau auf die Buchführungsgewohnheiten vergangener Zeiten, sondern nur unter Zuhilfenahme der letzten betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse ermittelt werden.
2) Adler-Düring-Schmaltz, a.a.O., Tz. 25 zu § 129
3) Vgl. Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, a.a.O., S. 50

Kritik als gerecht gelten. Dies dürfte jedoch nicht zutreffen. Für die Beurteilung der Frage, ob ein bestimmtes Verfahren sachgerecht ist, d.h. ob durch dieses Verfahren ein vorgegebener Zweck bestmöglich verfolgt wird, kann nur eine neutrale, objektive und vor allem sachverständige Instanz in Frage kommen. Für das Bilanzwesen und hier speziell für die Entscheidung, was nun im einzelnen GoBil ist, ist die Betriebswirtschaftslehre eine solche Instanz. Wenn auch ihre Erkenntnisse nicht als alleiniger Masstab für die Ordnungsmässigkeit angesehen werden können, so kommt ihnen bei dem "Nachdenken", bei der Ermittlung der GoBil, doch eine überragende Bedeutung zu.

b) Die Fachgutachten bestimmter Wirtschaftsgremien

Ein weiteres Hilfsmittel beim Nachdenken darüber, was im einzelnen GoBil ist, stellen die Fachgutachten bestimmter Gremien dar.

Die Entscheidungen der höchsten Gerichte in Fragen, die die GoBil betreffen, können nur dann der Kritik der Wirtschaftskreise standhalten und allgemeine Gültigkeit beanspruchen, wenn sie frei von subjektiven Urteilen sind, d.h. nicht nur auf eigener, naturgemäss vielfach unzulänglicher Sachkunde basieren[1], sondern auf einer wohlfundierten, objektiven Erfahrungsgrundlage aufbauen.[2] Dazu hat sich die Mitarbeit und Stellungnahme berufener Wirtschaftsgremien als unbedingt notwendig erwiesen. In erster Linie sind hier die anerkannten Vertreter der Fachwissenschaft zu nennen; vor allem aber auch das Institut der Wirtschaftsprüfer[3], die Industrie- und Handelskammer bzw. deren Spitzenorganisationen sind auf Grund ihrer überparteilichen Stellung und aus ihrer Praxisnähe heraus berufen, Gutachten und Stellungnahmen abzugeben. Zur Beurteilung gewisser Spezialfragen können auch die Spitzenverbände der Wirtschaft und die einzelnen Fachverbände herangezogen werden, deren volle Objektivität aber nicht von allen Seiten anerkannt wird.[4] So äusserte der 1. Zivilsenat des BGH bezüglich der Gutachtertätigkeit die Ansicht, dass die Fachverbände lediglich die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten hätten und deshalb kein objektives Urteil abgeben könnten.[5]

---

1) Vgl. Müller, Erhard, a.a.O., S. 245
2) Vgl. Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, a.a.O., S. 46
3) Vgl. Adler-Düring-Schmaltz, a.a.O. Tz. 25 zu § 129
4) Vgl. Müller, Erhard, a.a.O., S. 245
5) Vgl. Urteil I ZR 124/53 v. 25.2.1955, Mitteilungen der I.-u. HK Aschaffenburg v. 5.9.1956, zitiert nach: Müller, Erhard a.a.O., S. 246

Die Bedeutung dieser Gutachten liegt vor allem in der Ermittlung der Grundsätze. Hier kommt den Verbänden eine besondere Stellung zu, denn auf Grund ihres engen Kontaktes zur Praxis sind sie wie wohl sonst niemand geeignet, die praktischen Gepflogenheiten festzustellen.

Auf die Entstehung und Entwicklung der GoBil haben die Fachgutachten jedoch nur einen indirekten Einfluss. Denn bei einer gutachterlichen Tätigkeit kann es sich immer nur um eine Berichterstattung handeln, eventuell noch verbunden mit neuen Anregungen. Einen selbständigen juristischen Entstehungsgrund für GoBil stellen sie nicht dar, vielmehr gilt es, ihre Ergebnisse mit den betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zu vergleichen. Insoweit stellen sie ein praxisorientiertes Pendant zu den von der Betriebswirtschaftslehre ermittelten theoretischen Erkenntnissen dar.

33. Die Kodifikation in Handels- und Steuergesetzen

Im Gegensatz zu der kaufmännischen Übung und der Betriebswirtschaftslehre, denen bei der Entstehung von GoBil keine rechtsverbindliche Kraft zukommt, können Gesetz und Rechtsprechung GoBil verbindlich festsetzen.[1)]

331. Das Handelsrecht

Bisweilen enthält das Gesetz selbst kodifizierte GoBil. Sie umfassen nicht nur gewisse allgemeine Grundsätze, z.B. den, dass der Jahresabschluss klar und übersichtlich aufzustellen ist (§ 149 AktG 65), sondern auch besondere Grundsätze über die Gliederung und Bewertung[2)] (insb. §§ 150-159 Akt.Ges., § 42 GmbH-Ges., § 33b ff. Gen.Ges.).

332. Das Steuerrecht

Auch durch das Steuerrecht sind die GoBil teilweise übernommen worden. Diese stellen hier zwar nur Sollvorschriften dar, bei deren Nichtbeachtung der Steuerpflichtige jedoch empfindliche

---

1) Vgl. Döllerer, Georg, a.a.O., S. 1219
2) Vgl. derselbe, ebenda

wirtschaftliche Nachteile erleiden kann (z.B. Versagung von Steuervergünstigungen)[1]. Dadurch übt das Steuerrecht auf die Beachtung der GoBil einen viel grösseren Einfluss aus als das Handelsrecht, welches nur indirekt über die Strafbestimmungen der KO (§ 240 KO) auf die Buchführungspflichtigen wirkt.[2]

34. Die Rechtsprechung

341. Die Rechtsprechung der Handelsgerichte

Auch durch die Rechtsprechung können rechtsverbindlich GoBil festgestellt werden.[3] Allerdings haben sich, im Gegensatz zum RFH, OFH und BFH das RG und der BGH zu den Fragen der GoBil nur spärlich geäussert. "Der Handelsrechtler kann hier nur mit Neid auf die Rechtsprechung der Steuergerichte,...., blicken, die infolge der ständigen Beschäftigung mit Bilanzfragen ein echtes Richterrecht entwickeln konnten,"[4] während die ordentlichen Gerichte nur selten Gelegenheit hatten, bilanzrechtliche Fragen zu beurteilen.

342. Die Rechtsprechung der Steuergerichte

Der innere Grund für die Aufmerksamkeit, die das Handelsrecht der steuerlichen Rechtsprechung zum Bilanzrecht entgegenbringt, liegt nach Döllerer[5] darin, dass bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns das nach den handelsrechtlichen GoB ausgewiesene Betriebsvermögen anzusetzen ist. Auf Grund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz haben die Steuergerichte im Streitfall die handelsrechtlichen GoBil zu ermitteln.

Allerdings sei bei der Übertragung der von den Steuergerichten ermittelten GoB auf das Handelsrecht eine gewisse Vorsicht geboten[6], denn es besteht zumindest eine Vermutung, dass sie etwas als GoB bezeichnen, was höchstens als "Grundsatz ordnungsmässiger Buchführungsrechtsprechung" unter steuerlichen Aspekten gelten kann.

---

1) Vgl. Müller, Erhard, a.a.O., S. 226
2) Vgl. Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm, a.a.O., S. 51
3) Vgl. Karoli, R., Die formellen Erfordernisse der Buchführung nach HR und StR, in: ZfhF, 1932, S. 617
4) Döllerer, Georg, a.a.O. S. 1219
5) Vgl. Döllerer, Georg, Die neueste Rechtsprechung des BFH zum Bilanzrecht in handelsrechtlicher Sicht, in: BB 1964, S. 95
6) Vgl. Baus, Georg, a.a.O., S. 39, Schmalenbach, Eugen, Die doppelte Buchführung, Köln/Opladen 1950, S. 144

Auch wird auf die Gefahr der "Fiskalisierung" der GoB hingewiesen[1], wobei jedoch die Ansicht vorherrscht, dass "der RFH ihr nicht erlegen ist"[2], seine Rechtsprechung vielmehr zu einer Befruchtung des Handelsrechts geführt[3] und die Entwicklung der Grundsätze gefördert hat.[4]

4. Inhalt der Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung

41. Der Grundsatz der Bilanzklarheit

Für denjenigen, der in seiner Eigenschaft als insider oder outsider Informationen aus dem Jahresabschluss gewinnen will, ist es wichtig, dass der Jahresabschluss auch klar erkennen lässt, was im einzelnen dargestellt wird. Deshalb wird die Bilanzklarheit als einer der wichtigsten GoBil bezeichnet.

Der Grundsatz der Bilanzklarheit, der sich heute nach herrschender Ansicht auf den gesamten Jahresabschluss bezieht, umfasst im wesentlichen die Forderung, dass im Jahresabschluss die einzelnen Posten (Bilanzgegenstände, Erfolgsbestandteile) der Art nach eindeutig bezeichnet und so geordnet sein müssen, dass der Abschluss verständlich und übersichtlich ist.[5]

Die Erkenntnis der Klarheit und Übersichtlichkeit ist besonders für diejenigen Unternehmen von Bedeutung, welche zu einer öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.[6] Aus diesem Grund war der Grundsatz der Bilanzklarheit auch ausdrücklich im Aktiengesetz 1937 festgelegt, dessen § 129 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass der Jahresabschluss so klar und übersichtlich aufzustellen ist, dass er einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt.

Da dieses Ziel aber nicht erreicht wurde, hat der Referentenentwurf eines Aktiengesetzes (§ 146 Abs. 1) und dem folgend der Regierungsentwurf (§ 142 Abs. 1) diesen Passus fallen gelassen und fordert nur noch, dass der Jahresabschluss "klar und über-

---

1) Vgl. Flechtheim, (..), Die Bedeutung der Rechtsprechung des RFH für das Handelsrecht, in: StuW 1933, Sp. 413, Heinen, Edmund, a.a.O., S. 60
2) Vgl. Müller, Erhard, a.a.O., S. 243
3) Vgl. Spieth, Eberhard, a.a.O., S. 12
4) Vgl. Heinen, Edmund, ebenda
5) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 89
6) Vgl. Haas, Gerhard - Oechsner, Lothar, a.a.O., S. 49

sichtlich" aufzustellen ist,[1] "womit jedoch nicht das Ziel nach möglichst viel Bilanzklarheit und -übersichtlichkeit aufgegeben wurde."[2]

Das neue Aktiengesetz von 1965 fordert in § 149, dass der Jahresabschluss klar und übersichtlich aufzustellen ist und im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben muss.

Im einzelnen sorgt für die Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses insbesondere § 152 Abs. 8 AktG 65 durch das Verbot, Forderungen mit Verbindlichkeiten, nicht abgerechnete Leistungen mit Anzahlungen, Grundstücksrechte mit Grundstückslasten zu verrechnen, ferner das Verbot, Wertberichtigungen oder Rückstellungen als Verbindlichkeiten aufzuführen.[3]

Der in § 149 AktG 65 ausgesprochene Grundsatz der Bilanzklarheit gewinnt vor allem dann eine Bedeutung, wenn eine Gesellschaft aus besonderen Gründen von dem gesetzlichen Gliederungsschema abweichen muss. Für diese Fälle soll eine mindestens gleichwertige Klarheit gesichert werden, eine tiefergehende Gliederung ist zulässig (§ 151 AktG 65 Abs. 1).

42. Der Grundsatz der Bilanzrichtigkeit

Dieser in der Literatur überwiegend als "Grundsatz der Bilanzwahrheit" bezeichnete Grundsatz hat keine ausdrückliche gesetzliche Verankerung gefunden. Vielmehr leitet er sich mittelbar aus den Bestimmungen des § 149 Abs. 1 Satz 2 AktG 65 her, wonach der Jahresabschluss einen möglichst sicheren Einblick in die Lage des Unternehmens gewähren soll[4], und denen des § 40 HGB Satz 2, wonach sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen sind, der ihnen im Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.[5]

---

1) Vgl. Kronstein, Heinrich - Claussen, Carsten Peter, Publizität und Gewinnverteilung im neuen Aktienrecht, Frankfurt 1960, S. 68
2) Reiniger, Wolfgang, Zur Reform der Vorschriften über Publizität, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaften, Diss. München 1957, S. 20
3) Vgl. Gadow-Heinichen, a.a.O. Anm. 6 zu § 129
4) Vgl. Haas, Gerhard - Oechsner, Lothar, a.a.O., S. 34
5) Vgl. Gadow-Heinichen, a.a.O., Anm. 5 zu § 129

Daraus folgt, dass der Grundsatz der Bilanzrichtigkeit auch den der Bilanzvollständigkeit umfasst, wonach sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu berücksichtigen sind, so dass auch ein völlig abgeschriebener Gegenstand in der Bilanz zumindest durch einen Merkposten auszuweisen ist.

Neben der Vollständigkeit beinhaltet dieser Grundsatz vor allem die Forderung, dass die Bilanz nichts enthalten darf, was positiv falsch ist. Es ist dem Bilanzierenden nicht gestattet, ein Aktivum oder Passivum einfach wegzulassen bzw. Vermögensgegenstände oder Schulden aufzuführen, welche der Bilanzierende nicht hat (Einsatz fiktiver Posten in die Bilanz).

Hier vom Grundsatz der "Bilanzwahrheit" zu sprechen, halten wir für nicht vertretbar. Zwar weisen die Vertreter dieses Begriffes darauf hin, dass man den Grundsatz der Bilanzwahrheit nicht so weitgehend auffassen kann,dass er eine absolute Forderung aufstellt, d.h. dass die Bilanz den "wahren Reinvermögenswert" der Gesellschaft zum Ausdruck bringen soll. Deshalb könne auch nur von einer "relativen Bilanzwahrheit" gesprochen werden.[1)]

Aber auch der Begriff der relativen Bilanzwahrheit dürfte nicht glücklich sein. Denn es wäre mit Leffson zu fragen, "in bezug auf welches Beziehungssystem die fraglichen Aussagen wahr zu sein hätten", etwa relativ zu den kaufmännischen Gepflogenheiten oder den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Bilanzzwecken. "Wir können aber etwas, was Gepflogenheiten, Normen oder Zwecken entspricht, schwerlich als wahr in einem streng wissenschaftlichen Sinne des Wortes bezeichnen."[2)] Was nur relativ zu etwas ausgedrückt werden kann, kann richtig oder falsch sein, aber nicht wahr oder unwahr.

Nach Barth[3)] kann man von Bilanzwahrheit nur in einem formellen Sinn sprechen, insoweit damit die Einhaltung einer bestimmten Form und eines bestimmten Verfahrens bei der Aufstellung der Bilanz gemeint ist. "Soweit aber Bilanzposten sich mit der ... Prognose beschäftigen, also in den Fällen der Bewertung (...),

---

1) Vgl. Heinen, Edmund, a.a.O., S. 76
2) Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 79
3) Barth, Kuno, Die Jahresbilanz der Unternehmung, Stuttgart 1950, S. 19

kann von Bilanzwahrheit nie die Rede sein." Bei der Bewertung sei es begrifflich unmöglich, von Bilanzwahrheit zu sprechen, da das vom Bilanzierenden abzugebende Werturteil im Hinblick auf seine Erfüllung und Verwirklichung in der Zukunft ungewiss ist.

Wir halten es daher für angebracht, statt von Bilanzwahrheit vom Grundsatz der Bilanzrichtigkeit zu sprechen[1], und mit Leffson eine Aussage dann als richtig anzusehen, wenn "die Übereinstimmung zwischen der Aussage und dem zugrunde liegenden Tatbestand intersubjektiv, ..., festgestellt werden kann, wobei es zulässig ist, hinzuzufügen, in welchem Sinn die Aussage richtig sein soll."[2]

Der Grundsatz der Richtigkeit fordert für den Jahresabschluss, dass die einzelnen Posten ebenso wie die Gesamtheit der Aktiven und Passiven vollständig und richtig abgebildet werden. Dies verlangt, dass

1. der Abschluss aus richtigen Aufzeichnungen abgeleitet ist,
2. die einzelnen Posten richtig, d.h. den Tatbeständen entsprechend bezeichnet sind,
3. die Werte nach den GoBil, die sich aus dem Bilanzzweck ergeben, ermittelt werden,
4. Buchführung und Abschluss alle Geschäftsvorfälle vollständig aufführen,
5. die Zusammenstellung zu einem richtigen Ausweis des Jahresergebnisses im Sinne der GoBil führt.[3]

43. Der Grundsatz der Bilanzvergleichbarkeit

Von den Vertretern der dynamischen Bilanzauffassung wird diesem Grundsatz eine entscheidende Bedeutung beigemessen. Bilanz und Erfolgsrechnung sollen die Lage der Gesellschaft anzeigen, d.h. ein Barometer darstellen, welches die Wendepunkte der Entwicklung der Gesellschaft rechtzeitig anzeigt. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Jahresabschlüsse miteinander vergleichbar sind. Dies erfordert, abgesehen von der zeitlichen Gleichartigkeit - das bedeutet also gleich grosse Erhebungszeiträume, in der Regel zwölf Monate - ,

---

1) Vgl. Wöhe, Günter,a.a.O., S. 510
2) Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 80
3) So derselbe, a.a.O., S. 81

1. dass die Abschlüsse Jahr um Jahr in der gleichen Weise gegliedert werden und
2. die einzelnen Posten der Menge und dem Wert nach in aufeinanderfolgenden Abschlüssen in der gleichen Weise ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt werden.[1)]

44. Der Grundsatz der Bilanzstetigkeit

Aus dem Grundsatz der Bilanzvergleichbarkeit ergibt sich der Grundsatz der Bilanzstetigkeit.[2)] Man versteht darunter - soweit möglich und sinnvoll - die von Jahr zu Jahr gleichbleibende Anwendung bestimmter Abschlussgrundsätze und -methoden[3)], wobei zwischen einer formellen und einer materiellen Bilanzstetigkeit zu unterscheiden ist.

Die formelle Bilanzstetigkeit (formelle Bilanzkontinuität, äussere Bilanzstetigkeit)[4)] bezieht sich auf die Beibehaltung einer einmal gewählten Gliederung in aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen und auf gleiche Inhalte der einzelnen Jahresabschlussposten, also Beibehaltung der einmal gewählten Konteneinteilung und Kontenbezeichnung.[5)] Sie hat für die Handelsbilanz eine Bedeutung, indem gewährleistet sein muss, dass die Zahlen der letzten Abschlussbilanz mit den Eröffnungszahlen der neuen Periode identisch sein müssen. Durch diese Verknüpfung kommt es zu einem vollkommenen Rechnungszusammenhang von der Gründung bis zu Auflösung der Unternehmung. Wird eine Periodenzurechnung geändert, so ändern sich als Folge dieser Verknüpfung der Periodenergebnisse alle zukünftigen Ergebnisse.

Die Erfordernisse, die sich aus dem Grundsatz der formellen Bilanzstetigkeit ergeben, stimmen im wesentlichen mit den Grundsätzen überein, die bei der Behandlung der Grundsätze der Bilanzklarheit abgeleitet wurden.

Die materielle Bilanzstetigkeit bezieht sich auf die Probleme der Bewertung und beinhaltet die Forderung, dass jeweils nach

---

1) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 228
2) Auch Bilanzkontinuität, -verknüpfung, -identität
3) Vgl. Hertlein, Adolf - Meisner, Kurt, a.a.O., S. 50
4) Vgl. Rössle, Karl, Bilanz, in: HWB, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1105
5) Vgl. Heinen, Edmund, a.a.O., S. 78

denselben Bewertungsgrundsätzen verfahren wird und "unverändert gebliebene Vermögensgegenstände in die neue Jahresbilanz zu denselben Werten übernommen werden müssen."[1] Nach dem neuen Aktiengesetz von 1965 müssen alle Abweichungen von dem letzten Jahresabschluss, die die Vergleichbarkeit beeinträchtigen, namentlich alle wesentlichen Änderungen der Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, im Geschäftsbericht erörtert werden (vgl. § 160 Abs. 2 AktG 65).

45. Der Grundsatz der Bilanzeinheit

Dieser Grundsatz besagt, dass der Jahresabschluss einheitlich für das ganze Unternehmen festzustellen ist. Er kann nicht ersetzt werden durch Teilabschlüsse für einzelne Zweigniederlassungen oder Geschäftszweige.[2] Zwar kann der Jahresabschluss durch eine Zerlegung in Teilabschlüsse tiefer gegliedert werden als die gesetzlichen Vorschriften es verlangen, er kann jedoch nicht aus der Saldierung dieser Teilabschlüsse gebildet werden.[3]

Von besonderer Bedeutung ist dieser Grundsatz der Bilanzeinheit für die Bilanzierung von Konzernen. Hier soll durch die konsolidierten Bilanzen dem Bilanzleser ein möglichst vollständiges Bild der Wirtschaftseinheit übermittelt werden, ein Bild, das bei Einzelbilanzen - eventuell zu verschiedenen Bilanzierungszeitpunkten - durch Transaktionen zwischen den Konzernunternehmen gestört werden könnte.

46. Der Grundsatz der Vorsicht

Dieser Grundsatz wird im Schrifttum als einer der wichtigsten GoBil angesehen. Durch ihn erfahren die sonstigen GoBil eine Einschränkung dergestalt, dass "der Vorsicht der Vorrang gebührt vor der Richtigkeit."[4]

Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung, bedingt durch fortlaufende Änderung der wirtschaftlichen Daten und ihr Einfluss auf das Unternehmen gebieten ein vorsichtiges Verhalten bei der

---

1) Gadow-Heinichen, a.a.O. Anm. 7 zu § 129, Adler-Düring-Schmaltz, a.a.O. Tz. 21 zu § 129
2) Vgl. Gadow-Heinichen, a.a.O. Anm. 10 zu § 129
3) Vgl. Passow, Richard, a.a.O., S. 53
4) Vgl. Heinen, Edmund, a.a.O., S. 69

Ermittlung des Erfolges. Dies bedeutet, dass der Kaufmann nach dem Grundsatz der Vorsicht so bilanzieren muss, dass er "sich vor sich selbst und vor anderen nicht reicher und im Zweifelsfalle eher ärmer rechnet als er wirklich ist."[1)]

Unter dem Grundsatz der Vorsicht werden verschiedene Prinzipien vereint:

461. Das Realisationsprinzip

Dieses Prinzip bringt zum Ausdruck, dass positive (Gewinne) oder negative (Verluste) Erfolgsbeiträge erst dann auszuweisen sind, wenn sie im Umsatzprozess realisiert worden sind. Ein Umsatzakt gilt dann als vollzogen, wenn der Erlös realisiert ist, was in der Regel bei Barverkäufen im Augenblick des Zahlungseinganges der Fall ist, bei Kreditverkäufen zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung.[2)]

Die Regel, nach der nicht-realisierte Erträge nicht im Jahreserfolg berücksichtigt werden dürfen, kann man jedoch nur bedingt als "vorsichtig" bezeichnen, denn die Frage, wann ein Vorgang realisiert ist, "hat weniger mit Vorsicht etwas zu tun als mit der Frage, wann die wirtschaftlichen und rechtlichen Tatsachen es begründet erscheinen lassen, die Unternehmensleistung als bewirkt anzusehen."[3)]

Aus dem Realisationsprinzip folgt nach Leffson ferner die Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, denn "vor dem Realisationsakt würde die Aufwertung eines Produktionsfaktors über seine historischen Anschaffungskosten hinaus die Vorwegnahme einer noch unrealisierten Erfolgskomponente bedeuten." Deshalb könne man dieses Prinzip auch als Grundsatz der Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bezeichnen.[4)]

---

1) Dietzen, Nikolaus, GoBil für stille Reserven, Leipzig 1937, S. 32

2) Vgl. Heinen, Edmund, a.a.O., S. 70

3) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 273

4) Derselbe, ebenda

462. Das asymmetrische Realisationsprinzip (Imparitätsprinzip)

Dieses Prinzip, das sich nach Trumpler[1] bis in das 14. Jahrhundert zurück verfolgen lässt, besagt, dass unrealisierte Gewinne in die Erfolgsrechnung der abgelaufenen Periode nicht einbezogen werden dürfen, dass dagegen unrealisierte Verluste im Jahresabschluss in voller Höhe ausgewiesen werden müssen. Nach Walb bringt dieses Prinzip einen "Bruch in die gerade gedankliche Linie der Realisierung, weil der unrealisierte Verlust anders behandelt wird als der unrealisierte Gewinn."[2]

463. Das Prinzip der Berücksichtigung der noch vor der Bilanzaufstellung bekannt werdenden Risiken

Aus dem Grundsatz der Vorsicht folgt ferner, dass alle am Bilanzstichtag bestehenden Risiken, auch wenn sie ihrem Grunde oder ihrer Höhe nach erst nach dem Bilanzstichtag, aber noch vor Bilanzaufstellung bekannt werden, noch zu berücksichtigen sind, so dass sie noch in der alten Rechnungsperiode erfolgswirksam werden.

464. Das gesetzliche Niederstwertprinzip

Aus den oben angeführten Prinzipien ergeben sich als eine Art Durchführungsvorschriften die gesetzlichen Bewertungsvorschriften des Aktienrechts, wobei wir die spezielle Vorschrift des § 155 AktG 65 als gesetzliches Niederstwertprinzip bezeichnen wollen.[3]

Das neue Aktiengesetz von 1965 enthält folgende Bewertungsvorschriften (§§ 153 ff.):

Gegenstände des Anlagevermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Zugänge sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzuführen (§ 153 Abs. 1 AktG 65). Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmässige Abschreibungen oder Wertberichtigungen zu vermindern.

---

1) Vgl. Trumpler, Hans, a.a.O., S. 93
2) Walb, Ernst, Finanzwirtschaftliche Bilanz, 3. Aufl., Wiesbaden 1966, S. 91
3) Vgl. Koch, Helmut, Die Problematik des Niederstwertprinzips, in: Wpg 1957, S. 5

Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach einer den GoB entsprechenden Abschreibungsmethode auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Gegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Eine ausserplanmässige Abschreibung ist nur erlaubt, wenn der Wert der Gegenstände unerwartet gesunken ist oder wenn der niedrigere Wert für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird. Aus Gründen der Bewertungsstetigkeit darf der niedrigere Wertansatz beibehalten werden, auch wenn die Gründe der ausserplanmässigen Abschreibung oder Wertberichtigung nicht mehr bestehen (§ 154 AktG 65).

Bei der Bewertung des Umlaufvermögens gilt - wie schon im AktG 37 - das Niederstwertprinzip. Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten; ist jedoch der Börsen- oder Marktpreis bzw. der Wert, der den Gegenständen am Abschlusstichtag beizulegen ist, niedriger, so ist dieser für die Bewertung massgebend. Ein niedrigerer Wert darf nur eingesetzt werden, wenn aller Voraussicht nach der Wert in nächster Zukunft sinken wird, oder wenn der niedrigere Wertansatz für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für zulässig gehalten wird. Fallen die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz nachträglich fort, so darf ebenso wie bei den Gegenständen des Anlagevermögens der niedrigere Wert beibehalten werden (§ 155 AktG 65).

Die Vorschriften über die Bewertung der Passivposten haben sich gegenüber denen des Aktiengesetzes von 1937 nur wenig verändert. Während früher der Grundsatz, Verpflichtungen mit ihrem Rückzahlungsbetrag einzusetzen, nur für Anleihen galt, gilt er jetzt für alle Verbindlichkeiten - mit Ausnahme der Rentenverpflichtungen, die mit ihrem Barwert anzusetzen sind. Rückstellungen dürfen nur in Höhe des Betrages gebildet werden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 156 AktG 65).

Gemäss § 160 Abs. 2 AktG 65 ist im Geschäftsbericht, sofern er den Jahresabschluss erläutert, über Bewertungs- und Abschreibungsmethoden unter Herausstellung wesentlicher Änderungen zu berichten. Wenn durch die Änderung der Jahresüberschuss sich um mehr als 10% ändert und die Differenz mehr als 1/2% des Grundkapitals beträgt, ist der Differenzbetrag anzugeben (§ 160 Abs. 2 AktG 65).

Damit schreibt das AktG 65, abweichend vom früheren Recht, "das nur den höchstens anzusetzenden Wert bestimmte, aber im übrigen einen von der Praxis als unbeschränkt empfundenen Spielraum für Unterbewertungen beliess"[1] vor, mit welchem Wert Anlagen (§ 153 Abs. 1 AktG 65), Umlaufvermögen (§ 155 Abs. 1 AktG 65) und Verbindlichkeiten (§ 156 Abs. 2 AktG 65) anzusetzen "sind". An die Stelle der Höchstwertvorschriften mit Bewertungsfreiheit nach unten ist das System der festen Wertansätze getreten ("Fixwertprinzip")[2].

Mit dem Übergang zu dem neuen Bewertungssystem, dessen Grundzug die planmässige Bewertung ist, ist nach Gessler[3] ein entscheidender Umbruch in der Rechenschaftspflicht der Verwaltung gegenüber den Aktionären eingetreten, denn erstmals ist "neben das bisher allein herrschende Prinzip des Gläubigerschutzes gleichrangig das Prinzip des Aktionärsschutzes getreten (ist). Das neue Prinzip hat nicht das alte verdrängt, es irgendwie in seinen Grundlagen angetastet. Beide stehen organisch geordnet nebeneinander, ohne dass Konfliktsituationen zu befürchten sind. Sollte dies wirklich einmal in Betracht kommen, kann kein Zweifel darüber bestehen, dass dann dem Prinzip des Gläubigerschutzes der absolute Vorrang vor dem des Aktionärsschutzes gebührt."[4]

---

1) Kropff, Bruno, Bilanzwahrheit und Ermessensspielraum in den Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes 65, in: Wpg 1966, S. 369
2) Vgl. Albach, Horst, Bewertungsprobleme des Jahresabschlusses nach dem AktG 65, in: BB 1966, S. 377
3) Vgl. Gessler, Ernst, Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht, in: 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890-1965, Frankfurt o. Jg., S. 152
4) Derselbe, a.a.O., S. 159

5. Ergebnis

a) Eine Trennung zwischen den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung und den Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung ist möglich und auch nötig.

b) Die GoBil stellen weder einen Handelsbrauch noch ein Gewohnheitsrecht dar, vielmehr verkörpern sie hypothetische Gebote, welche der bilanzierende Kaufmann befolgen muss, um zu einer sachgerechten Bilanz zu gelangen.

c) Was sachgerecht ist, ergibt sich aus dem Zweck der Bilanz.

d) Für die Entscheidung, was GoBil ist und was nicht, kann nur eine neutrale und sachverständige Instanz in Frage kommen. Eine solche Instanz ist vor allem die Betriebswirtschaftslehre. Ihre Erkenntnisse und ihr Urteil stehen beim Nachdenken darüber, was GoBil ist, an erster Stelle.

e) Die verschiedenen Grundsätze ordnungmässiger Bilanzierung stehen nicht gleichberechtigt nebeneinander, vielmehr wird je nach dem Bilanzzweck der eine oder der andere Grundsatz dominieren.[1)]

f) Damit ist eine Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss auf Bilanzen anderer Unternehmensformen nur dann gerechtfertigt, wenn deren Bilanzzwecke mit den Zwecken der AG-Bilanz deckungsgleich sind.

IV. Bilanzzweck und Bewertung

1. Die Abhängigkeit der Bewertung vom Bilanzzweck

Bei der Betrachtung der Totalperiode eines Unternehmens kann ein Bewertungsproblem nicht auftauchen, da zu Beginn[2)] und am Ende eines Unternehmens nur Geldwerte vorhanden sind. Das Unternehmen rechnet am Schluss seiner Lebensdauer nach Abwicklung aller Geschäfte sämtliche Einnahmen und sämtliche Ausgaben ab, wobei sich als Saldo

---

1) Vgl. Röver, Maria, a.a.O., S. 101
2) Werden bei der Gründung Sacheinlagen eingebracht, taucht auch schon bei Beginn der Unternehmenstätigkeit ein Bewertungsproblem auf.

der Erfolg der gesamten Lebensdauer ergibt. Dieser Totalerfolg ist eine eindeutig ermittelbare Zahl, die aber erst nach der Abwicklung aller Geschäfte bekannt ist.

Nun kann aber in der Praxis mit der Abrechnung nicht bis an das Lebensende des Unternehmens gewartet werden, vielmehr machen die Notwendigkeit der Kontrolle des Betriebsgebarens, der Gewinnentnahmen oder -ausschüttungen und auch die gesetzlichen Vorschriften kurzfristige periodische Rechnungslegungen unumgänglich.[1)]

Somit ergibt sich das Problem, den Totalerfolg des Unternehmens auf die einzelnen Perioden der Gesamtlebenszeit des Unternehmens zu verteilen. Jede Periodisierung bedeutet dabei aber einen mehr oder weniger willkürlichen Schnitt durch das betriebliche Geschehen und ist verbunden mit Bewertungsvorgängen, wobei unter Bewertung ganz allgemein der Vorgang der Wertermittlung verstanden werden soll.

Unter dem Einfluss der Entscheidungstheorie hat sich gezeigt, dass es auf Grund der unterschiedlichen Unsicherheitsstrukturen und der Unmöglichkeit, diese in einer einzigen Zahl auszudrücken, nicht möglich ist, den "Wert", den ein handelndes Wirtschaftssubjekt einem Gegenstand beimisst, mit Hilfe eines einzigen Betrages auszudrücken.[2)] Löst man aber einen vermeintlich eindeutigen "Wert" eines Gegenstandes "in ein Bündel ... möglicher Endergebnisse mit unterschiedlichen Werten je unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit oder Glaubwürdigkeit" auf, so zeigt sich, dass "rein von den vorfindlichen Gegenständen her angesichts aller Ungewissheit stets ein weiter Bereich bleibt, innerhalb dessen es zunächst völlig unbestimmt ist, welchen Geldbetrag man als Mass für den "Wert" eines Gegenstandes ansetzen soll."[3)] Um diesen Geldbetrag, der als Mass für den Wert eines Gegenstandes gelten soll, zu ermitteln, benötigt man stets noch zusätzliche Bewertungskriterien. "Erst muss man den Zweck einer Bewertung kennen, ehe man sagen kann, welche Bewertung wirtschaftstheoretisch sinnvoll ist"[4)], denn das Wort "Wert" in Bezug auf einen Gegenstand hat nur dann einen Sinn, "wenn hinter der Aussage ein Zweck (eine Norm) steht; erst die Norm konstituiert ein Wertsystem"[5)].

---

1) Vgl. Rössle, Karl, a.a.O., Sp. 1099
2) Vgl. Stützel, Wolfgang, Entscheidungstheoretische Elementarkategorien als Grundlage einer Begegnung von Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft, in: ZfB, 1966, S. 784
3) Vgl. derselbe, a.a.O., S. 785.
4) Derselbe, ebenda
5) Engels, Wolfram, Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Licht der Entscheidungstheorien, Köln/Opladen 1962, S. 12

2. Die Zwecke der Bilanz

21. Anforderungen an die Bilanzzwecke

Wir können mit Engels die Zwecke, die eine Bilanz erfüllen soll, auch als Zielfunktionen der Bilanz bezeichnen.[1] An diese Zielfunktionen sind jedoch gewisse Anforderungen zu stellen:

a) So ist zunächst einmal anzunehmen, dass nur solche Zielfunktionen als relevant gelten und damit als Bilanzzwecke anerkannt werden können, deren Verwirklichung auch mit Hilfe des Rechenwerkes, genannt Bilanz, möglich ist. Einer Zielfunktion, die nicht mit einer Bilanz verwirklicht werden kann, ist jede Geltung als relevanter Bilanzzweck abzusprechen.

b) Als ein weiteres Postulat wäre die Kompatibilität solcher Zielfunktionen anzuführen. Man versteht darunter die Forderung, dass sich mehrere Zielfunktionen einander nicht widersprechen dürfen. Kosiol weist auf die Gefahr des Dualimus oder sogar Pluralismus sich widersprechender Zielsetzungen hin, die den Sinn und Wert einer Bilanz beseitigen können, wenn es nicht gelingt, eine Eindeutigkeit des Bilanzzweckes zu erzielen oder die Verträglichkeit mehrerer Zwecke sicherzustellen.[2] Lässt sich dies nicht verwirklichen, ist es nötig, einen der widersprechenden Zwecke zu unterdrücken.[3] Es ist nicht möglich, die Situation eines Unternehmens in einer Idealbilanz aufzuzeigen, die alle an die Bilanz von den verschiedenen Zwecksetzungen her gestellten Anforderungen gleichzeitig und in gleichem Masse erfüllen kann, vielmehr muss man "für verschiedene Zwecke entsprechend verschiedenartige Bilanzen entwickeln (muss), Zahlenzusammenstellungen, die sich nicht nur hinsichtlich der überhaupt aufzunehmenden Gegenstände und hinsichtlich der Gliederung, sondern auch im Hinblick auf die Bewertung gegebener Gegenstände voneinander unterscheiden."[4]

---

1) Vgl Engels, Wolfram, a.a.O., S. 177
2) Vgl. Kosiol, Erich, Das Rechnungswesen im Dienste der Unternehmensführung, in: Aktuelle Fragen der Unternehmung, Gedenkschrift für Alfred Walther, Bern 1957, S. 63
3) Vgl. Engels, Wolfram, a.a.O., S. 178
4) Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 785

c) Mehrere kompatible Zielsetzungen müssen zu einer weiteren in einem Ableitungsverhältnis stehen. Engels bezeichnet dies als Postulat der "Einfachheit".

d) Letztlich ist zu fordern, dass die Zielsetzung präzise ist. Nur aus einem exakt definierten Bilanzzweck lassen sich Kriterien für eine sachgerechte Bewertung ableiten. Erst wenn präzise geklärt ist, was unter "Rechenschaft" oder unter "Gewinn" verstanden werden soll, lassen die Zwecksetzungen "Rechenschaftslegung" oder "Gewinnermittlung" eine Entscheidung über die zu wählende Bilanzform und die für die Bewertung gültigen Kriterien zu.

22. Die wichtigsten Bilanzzwecke im einzelnen

Fragt man nach dem Zweck, den die Bilanz erfüllen soll, so erhält man eine ganze Reihe von Antworten. Die meist gehörten lauten:

Die Bilanz diene der Gewinnermittlung, dem Nachweis der Rentabilität, der Ermittlung des verteilbaren Gewinns, der Kontrolle der Betriebsgebarung, dem Vermögensnachweis, der Gewinn- und Vermögensermittlung, der getreuen Rechenschaftslegung, der Kapitalerhaltung, dem Gläubigerschutz, dem Aktionärsschutz, der Sicherung des Unternehmens, der Ermittlung des steuerbaren Gewinns, der Übersicht über das Wirtschaften u.a.m.

221. Bilanzfunktionen, bei deren Erfüllung die Bilanz als "Dispositionsbilanz" bezeichnet werden kann

Bei der Betrachtung der Vielzahl von Bilanzfunktionen können wir feststellen, dass einige unter ihnen sich nur dem Äusseren nach unterscheiden, in Wirklichkeit jedoch einen gemeinsamen Zweck verfolgen.

Die Kontrolle der Betriebsgebarung, die insbesondere von Schmalenbach als Bilanzfunktion aufgestellt wurde, die Übersicht über das Wirtschaften und ähnliche Bilanzzwecke verfolgen doch das Ziel, dem Unternehmer Informationen über das abgelaufene Geschäftsjahr

zu vermitteln. Durch Extrapolieren dieser Daten kann der Unternehmer gewisse Schlüsse für sein zukünftiges Handeln ableiten. Eine solche Bilanz, welche die Funktion hat, dem Unternehmer Informationen für seine eigenen wirtschaftlichen Entscheidungen zu liefern, wollen wir als "Dispositionsbilanz" bezeichnen. Sie ist eine "rein betriebswirtschaftliche" Bilanz, in welcher der Spielraum der Indeterminiertheit bei der Bewertung ausschliesslich durch rein betriebswirtschaftliche Erwägungen bestimmt wird.[1)]

Allerdings ist es zweifelhaft, ob dieser Bilanzzweck - Grundlage für die unternehmerische Disposition zu sein - als relevante Zielfunktion einer Bilanz gelten kann. Denn für die internen Informationszwecke stehen neben der Bilanz bessere Quellen zur Verfügung. Die Information als Grundlage der unternehmerischen Disposition darf nicht nur den bestehenden Zustand, die Vergangenheit, die zu dem heutigen Zustand geführt hat, umfassen, sondern muss vor allem auch auf die Zukunft gerichtet sein.[2)] Buchhaltung und Bilanz zeigen aber nur, was gewesen ist. Zwar ist die Kenntnis des Vergangenen wichtig, die alten Aufwände, die bisherigen Erfolge, die einstigen und jetzigen Bestände sind zweifellos recht wichtige Feststellungen, sie bleiben aber reine Vergangenheitsrechnung. "Sie sind vielleicht ausreichend für Zeiten mit geringen Änderungen, wo die Vergangenheit wiederkehrt. Aber für bewegte Zeiten und dynamische Wirtschaftslagen sind sie unzulänglich."[3)]

Hinzu kommt noch, dass eine Bilanz oft schon deshalb nicht in dem möglichen Masse als Lenkungsinstrument benutzt werden kann, weil die Zahlen, die sie erbringt, dafür oft schon zu alt sind.[4)] Die Unternehmensleitung ist bei ihrer Disposition aber auf aktuelles Material angewiesen, d.h. sie ist auf ein rechtzeitiges Erkennen der wirtschaftlichen Lage des Betriebes angewiesen.

---

1) Vgl. Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 788
2) Vgl. Mellerowicz, Konrad, Unternehmenspolitik, Bd. 1, Freiburg 1963, S. 427
3) Derselbe, a.a.O., S. 429
4) Vgl. derselbe, a.a.O., S. 431

222. Bilanzfunktionen, bei deren Erfüllung die Bilanz üblicherweise in der Literatur als "Handelsbilanz" bezeichnet wird

Unter den oben aufgeführten Bilanzfunktionen befinden sich aber auch solche, die nicht dem Zweck einer Dispositionsbilanz zugeordnet werden können. Denn dient die Bilanz der getreuen Rechenschaftslegung, dem Gläubigerschutz, dem Aktionärsschutz oder der Ermittlung des ausschüttbaren bzw. steuerbaren Gewinns, so dient sie sicher nicht der Erlangung von Informationen zur Erleichterung der unternehmerischen Entscheidung, sondern ihr kommt, genauer gesagt den in ihr enthaltenen und üblicherweise in der Dimension "DM" ausgedrückten Zahlen, ganz bestimmte andere Funktionen zu.

So enthält eine Bilanz eine Anzahl von Ziffern, welche ihrem Charakter nach reine Auszählungsergebnisse darstellen (z.B. Bestände an Banknoten, Zentralbankguthaben). Von diesen Ziffern mit Zählcharakter unterscheiden sich die übrigen, in der Bilanz uberwiegenden Ziffern, die Messcharakter haben, d.h. Bewertungsergebnisse darstellen. Eine dritte Gruppe von Ziffern ergibt sich auf Grund freier unternehmerischer Entscheidung (z.B. die Ziffer "freie Rücklagen").

Wenn wir die Funktionen dieser oben genannten Ziffern betrachten, so erkennen wir, dass sie fast ausschliesslich den Bereich der Rechtswissenschaft betreffen. Nur in bestimmten Fällen können rein betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sein, so z.B. wenn die Funktion der Bilanzziffer "freie Rücklagen" auf die Gewinnung eines bestimmten Eindrucks bei Aussenstehenden abgestellt ist. Ansonsten haben die in der Bilanz vorkommenden Ziffern jedoch die Funktion, wirtschaftliche Sachverhalte in Tatbestände bestimmter Rechtsfolgen zu transformieren: "Die Rechtsfolge der Bestimmung der Höhe der Steuerschuld, die Rechtsfolge der Ausschüttungssperre oder des Gebots zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung oder des Gebots der Konkursanmeldung, die Rechtsfolge einer konstitutiven Neudefinition von Gesellschaftsquoten oder einer konstitutiven Definition der Höhe der Gewinnansprüche von Gesellschaftern, die Rechtsfolge einer Kompetenzver-

schiebung, die Rechtsfolge der unmittelbaren Bestimmung oder mittelbaren Beeinflussung der Höhe der Abfindungsansprüche oder Übernahmepreis im Falle des Ausscheidens oder des Wechsels von Gesellschaftern bei Personengesellschaften, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Aktiengesellschaften."[1)]

Damit wollen wir die Bilanz - und zwar die Handelsbilanz im weiteren Sinn - als ein Rechenwerk zur Transformation wirtschaftlicher Sachverhalte in Tatbestände bestimmter Rechtsfolgen definieren. Für die Bewertung bedeutet dies, dass der "Spielraum der Indeterminiertheit", der immer dort gegeben ist, wo "auf Geldeinheiten lautende Zahlen zur Charakterisierung von Gegenständen verwendet werden, ohne dass eine interpersonelle Transaktion mit einem entsprechenden effektiven Preis vorliegt"[2)], sich nur von den rechtlichen Zwecken her einengen lässt.

In der betriebswirtschaftlichen Literatur wird die Unterscheidung von Dispositionsbilanz und der von uns eben definierten Handelsbilanz normalerweise nicht getroffen, vielmehr werden beide als durch ein Rechenwerk dargestellt behandelt.

So soll Schmalenbachs dynamische Bilanz in einem Rechenwerk einerseits der Kontrolle der Betriebsgebarung dienen (Dispositionsbilanz), zum anderen aber gleichzeitig die Funktion der Rechenschaftslegung und der Errechnung von Gewinnanteilen erfüllen (Handelsbilanz). Ebenso Leffson: Nach ihm besteht ein Zweck von Buchführung und Bilanz darin, die Höhe des verteilbaren und steuerpflichtigen Gewinns zu ermitteln (Handelsbilanz) sowie Zahlenmaterial für die Planung und die Selbstkostenrechnung zu liefern (Dispositionsbilanz)[3)]. Als Hauptzweck von Buchführung und Jahresabschluss sieht er die Dokumentation der Geschäftsvorfälle und die Rechenschaftslegung an. Dabei unterteilt er in Rechenschaftslegung nach innen und Rechenschaftslegung nach aussen. Denn einmal gehöre es zum Wesen jeder unternehmerischen Betätigung, dass der Unternehmer sich "zur Kontrolle der Dispositionstätigkeit der abgeschlossenen Periode und als Mass für

---

1) Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 789
2) Derselbe, ebenda
3) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 45

die Planung der Zukunft" Rechenschaft ablegt (Dispositionsbilanz), zum anderen kommt "bei allen Unternehmen, bei denen mehrere Gesellschafter beteiligt sind,...., die Notwendigkeit (hinzu), Rechenschaft nach aussen zu legen."[1] An die Stelle persönlicher Vertrauensbeziehungen müssen dann Rechtsnormen und Institutionen treten"[2] (Handelsbilanz).

Die neuere betriebswirtschaftliche Literatur wendet sich zunehmend der Dispositionsbilanz zu, während die Handelsbilanz vernachlässigt wird. "Als eine der wichtigsten Tendenzen in der neueren Entwicklung des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens ist eine deutliche Hinwendung von der früher fast allein üblichen Vergangenheitsrechnung zur Gegenwarts- und Zukunftsrechnung festzustellen. Dies zeigt sich zunächst in einer Abkehr von der Betrachtung der Buchhaltung als eines blossen Mittels zur Festhaltung vergangener Dinge, als der "Geschichtsschreibung einer Sonderwirtschaft." Sie soll vielmehr in ein Instrument umgewandelt werden, das Entwicklungen aufzeigt und dadurch Richtlinien für die Unternehmungsführung abzuleiten gestattet."[3]

Eine solche Vernachlässigung der Handelsbilanzen zu gunsten der Dispositionsbilanzen halten wir für nicht gerechtfertigt. Vielmehr glauben wir, dass der Mangel an Klarheit und Präzision hinsichtlich der in der Literatur angeführten Bilanzzwecke zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die Nichtbeachtung der Gegensätze zwischen Dispositionsbilanz und Handelsbilanz zurückzuführen ist. Es erscheint uns deshalb sinnvoll, hierauf noch näher einzugehen. Unter den Handelsbilanzen im weiteren Sinn befinden sich solche, die der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage dienen. Solche Bilanzen, welche die Transformation wirtschaftlicher Sachverhalte in den Tatbestand der Rechtsfolge der Bestimmung der Höhe der Steuerschuld bezwecken, wollen wir als Steuerbilanzen bezeichnen. Sie sollen im folgenden vernachlässigt werden.

Alle Handelsbilanzen, die der Transformation wirtschaftlicher Sachverhalte in Tatbestände anderer Rechtsfolgen als die der Be-

---

1) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 49
2) Derselbe, a.a.O., S. 50
3) Käfer, Karl, a.a.O., S. 5

stimmung der Höhe der Steuerschuld dienen, wollen wir als Handelsbilanzen im engeren Sinn bezeichnen. Nur sie sind gemeint, wenn wir im folgenden von Handelsbilanz sprechen.

Wir wollen nun prüfen, welche Funktionen diesen Handelsbilanzen in der betriebswirtschaftlichen Literatur üblicherweise zugeordnet werden.

2221. Die Vermögensermittlung als primäre Funktion der Handelsbilanz

Die Vertreter der sog. statischen Bilanzauffassung sehen den Zweck der Handelsbilanz in erster Linie in der Feststellung des Vermögens. Auf die Ermittlung des Gewinns wird weniger Wert gelegt, vielmehr wird eine zutreffende Darstellung des Standes der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals eines Kaufmanns und der als Deckung vorhandenen Vermögenswerte am Bilanzstichtag angestrebt.[1)]

Hierbei sind grundsätzlich zwei Richtungen zu unterscheiden[2)], je nachdem, was unter "Vermögen" verstanden werden soll.

Die eine Richtung definiert Vermögen als Gesamtwert der Unternehmung. Insofern bedeutet die Ermittlung des Vermögens nichts anderes "als die Feststellung eines Geldäquivalents für die Unternehmung, d.h. eines Preises, zu dem die Unternehmung verkauft werden könnte ..."[3)].

Die Ermittlung eines solchermassen definierten Vermögens ist aber mit der Bilanz nicht möglich.[4)] Denn der Wert einer Gesamtheit von Gegenständen ist nicht gleich der Summe ihrer Teilwerte. Eine Gleichheit kann sich höchstens zufällig ergeben, nämlich dann, "wenn sich die Einzelwerte tatsächlich linear kombinieren."[5)] Eine solche Linearkombination der Einzelwerte

---

1) Vgl. Le Coutre, Walter, Bilanztheorien, in: HWB, Bd. I, 3. Aufl. Stuttgart 1956, Sp. 1161
2) Vgl. Adler-Düring - Schmaltz, a.a.O. Tz.9 zu § 129
3) Engels, Wolfram, a.a.O., S. 180
4) Vgl. Adler-Düring-Schmaltz, ebenda
5) Engels, Wolfram, ebenda

ist aber in der Praxis nicht gegeben, vielmehr bedeutet die Tatsache, dass für die meisten Unternehmen ein Goodwill besteht, dass der Gesamtwert der Unternehmung und die Summe der Einzelwerte auseinanderfallen. Auch eine Hereinnahme des Goodwills in die Bilanz würde das Problem nicht lösen, denn der Goodwill lässt sich nicht durch eine direkte Bewertung gewinnen, sondern immer nur durch Saldierung von Unternehmenswert und Bilanzkapital.[1] Es leuchtet ein, dass es nicht möglich ist, den Gesamtwert der Unternehmung durch Addition der Summe der Einzelwerte und des Goodwills zu bestimmen, da eine Berechnung des Goodwills ja ihrerseits die Kenntnis des Gesamtwertes der Unternehmung voraussetzt.

Folgende Gründe werden von Jacob[2] angeführt, um die Divergenz zwischen der Summe der einzelnen gemeinen Werte aller zu einer bestimmten Einheit gehörenden Wirtschaftsgüter und dem Wert dieser Einheit im Ganzen zu erklären:

a) Der gemeine Wert eines Wirtschaftsgutes sinke in dem Augenblick schlagartig, in dem es aus der Hand des Herstellers in die Hand des Käufers übergeht, da es seinen ursprünglichen Markt verlässt, für seinen gemeinen Wert von nun an nur die Preisverhältnisse auf dem Markt für gebrauchte, retransferierte Güter massgebend sind, die erheblich unter den Preisen des Beschaffungsmarktes liegen.

b) Zu den Wirtschaftsgütern, die in der wirtschaftlichen Einheit einer Unternehmung zusammenwirken, gehören auch solche, die "nur in Verbindung mit der Unternehmung und in Beziehung zu ihr als Werte auftreten"[3] (z.B. Organisation, Kundschaft, Verträge, Ruf des Unternehmens, Absatzwege etc.). Diese komplementären oder adjunktiven Wirtschaftsgüter sind für ein Unternehmen sehr wertvoll, für sich allein könnten sie aber nicht bestehen. Da sie nicht als selbständige Güter gehandelt werden, kann für sie auch kein gemeiner Wert ermittelt werden.

---

1) Vgl. Engels, Wolfram, a.a.O., S. 182
2) Vgl. Jacob, Herbert, Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, Wiesbaden 1961, S. 37-41
3) Kosiol, Erich, Bilanzreform und Einheitsbilanz, 2. Aufl., Berlin 1949, S. 145

c) Selbst dann, wenn man alle Güter ausnahmslos bewerten und alle Faktoren ausschalten könnte, die auf die Preise für retransferierte Güter drücken, bliebe eine Divergenz zwischen dem Gesamtwert und der Summe der Einzelwerte, weil beide von unterschiedlichen Faktoren bestimmt werden. Der gemeine Wert einer wirtschaftlichen Einheit wird auch von dem Ertrag beeinflusst, den diese Einheit in der Zukunft abzuwerfen verspricht, für den gemeinen Wert der Einzelgüter dagegen ist der Ertrag der Einheit irrelevant. Ändern sich die Ertragsaussichten, so ändert sich damit zwar der Wert der Einheit im Ganzen, der Wert der Einzelgüter aber wird davon nicht berührt.

Damit ist festzuhalten, dass die Ermittlung des Vermögens, verstanden als Ermittlung des Gesamtwertes einer Unternehmung, mit Hilfe der Bilanz nicht durchführbar ist und somit als Bilanzzweck ausscheidet. Es gibt kein Bewertungsverfahren, das "über den Wert der Teile zum Gesamtwert führte, auch dann nicht, wenn nichtsubstantielle Teile der Unternehmung mitbewertet werden."[1)]

Die andere Richtung, als deren Vertreter wir die älteren Statiker ansehen können, gehen von einem Vermögensbegriff aus, der definiert ist als die Summe der gemeinen Werte. Sie gehen dabei von der Fiktion einer freiwilligen Liquidation des Unternehmens aus und sehen den Zweck der Bilanz in der Ermittlung der Versilberungswerte, die als "Deckungsmasse" für die Verbindlichkeiten angesehen werden. Ein solcher Bilanzzweck - Ermittlung der Deckungsmasse der Verbindlichkeiten im Zerschlagungsfall - kann nicht als primäre Funktion der Handelsbilanz angesehen werden. Im Vordergrund der Überlegungen kann nicht der Liquidationsgesichtspunkt stehen, sondern die Tatsache, dass die Unternehmung ja weiterbesteht und weiterproduziert (going-concern-concept).[2)]

---

1) Engels, Wolfram, a.a.O., S. 182
2) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 131

2222. Die Gewinnermittlung als primäre Funktion der Handelsbilanz

Nach heute wohl allgemein verbreiteter Ansicht hat der Jahresabschluss die Aufgabe, den Periodenerfolg zu ermitteln - er dient also der Erfolgsermittlung, und zwar der Ermittlung des "richtigen" Erfolges. Schmalenbach war der erste, der sich von dem Ziel der Vermögensfeststellung losgelöst und die Gewinnermittlung an seine Stelle gesetzt hat.[1] Unter "richtigem" Erfolg verstehen die Vertreter der dynamischen Bilanzauffassung die Zahl, die den in einer Periode erzielten Erfolg im Sinne einer guten Betriebssteuerung am zuverlässigsten ausdrückt, womit jener Erfolg gemeint ist, der mit den Erfolgen anderer Perioden vergleichbar ist. Dabei ist der Periodenerfolg immer dann vergleichbar, wenn Aufwendungen und Erträge den Perioden belastet werden, die sie wirtschaftlich verursacht haben.[2]

Dabei kann das Ziel der Gewinnermittlung sowohl durch eine "stock"- als auch durch eine "flow"-Betrachtung erreicht werden, wobei der Vergleich der Bestände zum selben Ergebnis führen muss wie die Betrachtung der Stromgrössen. "Ein gegebener Bestand ist zu einem bestimmten Endzeitpunkt in einen anderen Bestand übergegangen, der sich vom Anfangsbestand genau um den Betrag unterscheidet, um den die Bestandsmehrungen über den Minderungen (und umgekehrt) liegen. Am Ergebnis darf sich nichts ändern, wenn statt des Vergleiches von Beständen Ströme verglichen werden."[3]

Allerdings darf man aus der Äquivalenz in bezug auf das Ergebnis der Methoden nicht auch auf eine Äquivalenz in bezug auf ihre Vorteilhaftigkeit schliessen.[4] Engels gibt der dynamischen Betrachtungsweise den Vorzug, da ihre Aussage wesentlich umfangreicher als die der statischen Betrachtungsweise ist, da sie eine Trennung der Gewinne nach Ursachen zulässt, also nicht nur das Ergebnis, sondern die Entwicklung bis zum Ergebnis aufzeigt.

---

1) Vgl. Engels, Wolfram, a.a.O., S. 200
2) Vgl. Moxter, Adolf, Der Einfluss von Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten, Köln/Opladen 1962, S. 170
3) Engels, Wolfram, a.a.O., S. 195f
4) Vgl. Derselbe, ebenda

"Der Schlussbestand kann sich möglicherweise vom Anfangsbestand nur wenig unterscheiden, trotzdem können schwache oder starke Ströme und Gegenströme das Ergebnis zustande gebracht haben; aus der Strombetrachtung lässt sich daher wesentlich mehr Information ziehen als aus der Betrachtung von Beständen."[1)]

Auch die Gewinnermittlung kann nicht als primäre Funktion der Handelsbilanz angesehen werden. Ein Bilanzzweck muss, um aus ihm Kriterien für eine sachgerechte Bewertung ableiten zu können, vor allem präzise sein. "Den Gewinn "richtig wiedergeben" sagt insoweit überhaupt nichts"[2)] und "Gewinnermittlung ohne Bezug auf eine höhere Zielfunktion jedoch ist zu vordergründig und zu unpräzise, um eine Bilanz daraus eindeutig ableiten zu können."[3)]

Man muss vielmehr weiter fragen: Was ist denn mit der "Ermittlung des Periodenerfolges" eigentlich gemeint? - Die Antwort auf diese Frage ist wieder dem Bereich des Rechts zu entnehmen. Denn mit der Ermittlung des Gewinns ist doch nichts anderes gemeint als die Entscheidung, welcher Teil des Gesamtvermögens der Gesellschaft nach einem hierfür festgelegten Schlüssel sofort unter dem Namen "Gewinn" an die Gesellschafter aufgeteilt werden soll und welcher Teil des Gesamtvermögens vorläufig der Gesellschaft verbleiben soll. Diese Entscheidung ist aber mit dem Ausdruck "Gewinnermittlung" nicht präzise charakterisiert.

Soll eine Bilanz den Gewinn ermitteln, so muss präzise festgelegt werden, was Gewinn ist, denn sonst ist keine Entscheidung möglich, welche Bilanzierungsform angewandt werden soll. Es muss also unabhängig von der Bilanz bestimmt werden können, was Gewinn ist - die betriebswirtschaftliche Literatur definiert jedoch den Gewinn meist durch die Bilanz.[4)] Die Ermittlung des Gewinns kann also nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck der Bilanz sein, es bedarf einer Zielfunktion höherer Ordnung, um zu Aussagen über die Qualität verschiedener Bilanzierungsformen zu kommen.[5)]

---

1) Engels, Wolfram, a.a.O., S. 195f
2) Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 785
3) Engels, Wolfram, a.a.O., S. 184
4) Vgl. Derselbe, a.a.O., S. 182
5) Vgl. Derselbe, ebenda

Des öfteren wird auch die Meinung vertreten, dass nicht die Gewinnermittlung schlechthin, sondern die Errechnung des verteilbaren bzw. ausschüttbaren Gewinns die Aufgabe der Handelsbilanz sei. Mit Hilfe der Bilanz soll also eine Entscheidung darüber getroffen werden, wieviel liquide Mittel aus der Unternehmung an die Eigentümer ausgeschüttet werden sollen, die Bilanz enthalte also Ziffern zur Transformation wirtschaftlicher Sachverhalte in den Tatbestand der Rechtsfolge der Gewinnausschüttung.

Der erwirtschaftete Gewinn eines Unternehmens und der ausschüttbare Gewinn können, müssen aber nicht übereinstimmen. Sie stimmen dann überein, wenn die zuständige Instanz beschliesst, den erwirtschafteten Gewinn auch voll auszuschütten. Diese Instanz kann aber auch entscheiden, mehr oder weniger als den erwirtschafteten Gewinn auszuschütten. Weniger wird sie dann ausschütten, wenn sie einen Teil des Gewinns thesaurieren will oder kraft Gesetzes muss, mehr als den erwirtschafteten Gewinn wird sie möglicherweise dann ausschütten, "wenn der echte Jahresgewinn den Erwartungen der Gewinnberechtigten nicht entspricht, zu einer Ausschüttung aber thesaurierte Gewinnteile aus Vorjahren zur Verfügung stehen."[1)]

Ist nun aber damit, dass in der Bilanz ein bestimmter ausschüttbarer Gewinn ermittelt wurde,sichergestellt, dass auch eben dieser Gewinn ausgeschüttet wird? Diese Frage ist zu verneinen. Denn eine Entscheidung darüber, ob und wieviel liquide Mittel ausgeschüttet werden sollen, "hängt unter jeder beliebigen Zielfunktion von gegenwärtigen und zukünftigen Grössen, nach unserer Annahme vom gegenwärtigen Konsumstandard und der internen Verzinsung von Investitionen, also vom Austauschverhältnis von gegenwärtigem und zukünftigem Geld ab. Die Errechnung einer Ziffer, die man Gewinn nennt, hat mit dieser Entscheidung nur mittelbar zu tun."[2)]

Auch von der rechtlichen Seite ist die Gewähr dafür, dass nur der ausschüttbare Gewinn ausgeschüttet wird, nicht gegeben. So ist es den Gesellschaftern einer OHG z.B. durch Gesellschafterbeschluss

---

1) Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 55
2) Engels, Wolfram. a.a.O., S. 182

möglich, mehr oder weniger als den ausschüttbaren Gewinn auszuschütten, und auch bei der AG kann, allerdings unter erschwerten formellen Voraussetzungen, über den Umweg der Auflösung offener Rücklagen oder der Kapitalherabsetzung mehr als vorgesehen ausgeschüttet werden. Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften über die Gewinnermittlung sind zur Vermeidung von Gewinnausschüttungen nicht hinreichend. Sie wären nur dort hinreichend, wo durch die Ermittlung des Gewinns in der Bilanz zugleich über dessen Verwendung entschieden würde. Dies hätte zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft immer jeden ausgewiesenen Gewinn auch ausschüttet und dass nichts ausgeschüttet wird, was nicht als Gewinn bezeichnet worden ist.

3. Ergebnis

Von den bis hierher behandelten Zielfunktionen einer Handelsbilanz genügte keine den Anforderungen,die an einen Bilanzzweck gestellt werden - denn sie sind entweder nicht präzise genug (Gewinnermittlung), unzureichend (Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns), mit der Bilanz nicht (Vermögensermittlung als Ermittlung des Gesamtwertes einer Unternehmung) oder nur sehr bedingt durchführbar (Vermögensermittlung i.S. der älteren Statiker, Dispositionsgrundlage).

Im folgenden wollen wir untersuchen, welche Bedeutung zwei weiteren, in der Literatur häufig angeführten Bilanzzwecken zukommt - dem Gläubigerschutz und der Rechenschaftslegung. Sie sollen im Rahmen der Frage, welche rechtspolitischen Zwecke die besonderen aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften verfolgen, behandelt werden.

V. Der rechtspolitische Zweck der besonderen aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften (zugleich Behandlung der Bilanzzwecke "Gläubigerschutz" und "Rechenschaftslegung")

Um zu untersuchen, welche Funktionen die aktienrechtliche Jahresbilanz ausübt, ist es zweckmässig, eine weitere Unterscheidung zu treffen.

Aus der geschichtlichen Entwicklung und dem Inhalt der handelsrechtlichen Bilanzvorschriften lassen sich verschiedene Ziele des Gesetzgebers erkennen, die entsprechend ihrer Eigenart die Bilanz in zwei wesentliche Aufgabenbereiche teilen: einen "öffentlich-rechtlichen" und einen "privatrechtlichen" Aufgabenbereich.[1)]

Da die allgemeinen Vorschriften des HGB über Buchführung und Bilanz (§§ 38 ff. HGB) an die Kaufmannseigenschaft von natürlichen Personen (§§ 1 ff. HGB) und Handelsgesellschaften (§ 6 HGB) anknüpfen, können wir die in ihnen statuierten Pflichten auch als Buchführungs- und Bilanzierungspflichten kraft Kaufmannseigenschaft bezeichnen. In der Literatur wird die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft zwar durchweg als "öffentlich-rechtliche" bezeichnet, es erscheint uns jedoch zweckmässiger, von der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft zu sprechen, um Verwechslungen mit dem Charakter von Normen des öffentlichen Rechts[2)] zu vermeiden.

Scharf zu trennen von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft ist die sich aus den verschiedensten Gründen aus Privatrechtsverhältnis ergebende Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, welche häufig auch als "privatrechtliche" oder "zivilrechtliche" bezeichnet wird.

Wir haben es also grundsätzlich bei dem aktienrechtlichen Jahresabschluss mit zwei Bilanzen zu tun, die in einem Rechenwerk dargestellt werden, nämlich mit der

a) auf zwingenden Vorschriften beruhenden Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft (§§ 148 ff. AktG 65) und der

b) auf dispositiven Vorschriften beruhenden Bilanz aus Privatrechtsverhältnis (§§ 713, 666 und 259 BGB).

---

1) Vgl. Schmitt, Karl-Heinz, Handelsbilanz und Steuerbilanz der OHG, Berlin/Frankfurt 1957, S. 14

2) Der Gegensatz von privatem und öffentlichem Recht liegt darin, dass im Privatrecht die einzelnen Personen sich nebengeordnet einander gegenüberstehen, es daher die Beziehungen der einzelnen als solche ordnet. Das öffentliche Rechtsverhältnis dagegen regelt die Beziehungen zwischen verschiedenen Herrschaftssubjekten, d.h. zwischen Staaten oder zwischen Herrschaftssubjekten und den ihrer Herrschaft Unterworfenen (Unterordnungsverhältnis).

1. Die Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft der AG

11. Die zur Buchführung verpflichteten Personen

In § 38 Abs. 1 HGB wird den Vorschriften über die Handelsbücher das allgemeine Prinzip vorangestellt, dass jeder Kaufmann verpflichtet ist, Handelsbücher zu führen. Diese Verpflichtung trifft aber nur den Vollkaufmann, die Minderkaufleute sind gemäss § 4 HGB davon befreit. Die für den Vollkaufmann geltenden Bestimmungen bestehen auch für Handelsgesellschaften (§ 6 HGB), selbst dann, wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in dem Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.[1)]

Verantwortlich für die Erfüllung der Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft sind bei der AG sämtliche Mitglieder des Vorstandes (§ 91 AktG 65) sowie deren Stellvertreter (§ 94 AktG 65). Von dieser Pflicht kann der Vorstand weder durch die Satzung noch durch die Hauptversammlung noch durch den Aufsichtsrat befreit werden.

Im Einzelfall ist jedes Vorstandsmitglied nach Massgabe seines Verschuldens verantwortlich. Der Vorstand braucht die Bücher jedoch nicht eigenhändig zu führen, die technische Führung der Bücher kann einem Vorstandsmitglied oder auch einem Angestellten der Gesellschaft übertragen werden, wobei der Vorstand jedoch für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Angestellten verantwortlich ist.

12. Der Inhalt der kraft Kaufmannseigenschaft begründeten Buchführungspflicht

Soweit nicht besondere aktienrechtliche Vorschriften eingreifen, sind für die AG die allgemein geltenden Buchführungsvorschriften des HGB massgebend (§ 149 Abs. 2 AktG 65). Damit bestimmt sich der Inhalt der Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft nach den §§ 38 ff. HGB, die durch die §§ 160-162 AO für das Steuerrecht ergänzt werden. Wegen der Vielzahl der Literatur auf diesem Gebiet kann hier auf eine eigene Darstellung verzichtet werden.[2)]

---

1) Vgl. Düringer-Hachenburg, a.a.O. Anm. 3 zu § 38
2) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 68-70 und die dort angeführte Literatur

13. Sanktionen bei Verletzung der Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft

Es gibt zwar keine allgemein anwendbare handelsrechtliche Sanktion bei Verletzung der Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft,[1] indessen ergibt sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes für die Erfüllung der Buchführungspflicht aus den Bestimmungen der Konkursordnung (§§ 239 ff. KO) dann, wenn die Gesellschaft inre Zahlungen einstellt oder über ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird. Danach werden wegen betrügerischem oder einfachem Bankrott Schuldner bestraft, die es unterlassen haben, Handelsbücher zu führen oder diese verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, dass sie keine Übersicht ihres Vermögensstandes gewähren. Darüber hinaus kann eine Verletzung der Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft auch steuerliche Nachteile (Schätzung des Gewinns) und solche beweisrechtlicher Natur (ordnungsmässig geführte Bücher haben die Vermutung der Richtigkeit für sich) nach sich ziehen.

Ansprüche gemäss § 823 Abs. 2 BGB können bei Verletzung der Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft von den Geschädigten gegenüber dem Vorstand nicht geltend gemacht werden, da die §§ 38 ff. HGB i.V.m. den §§ 239 ff. KO kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind.[2]

14. Der rechtspolitische Zweck der allgemeinen Vorschriften über die Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft

Der buchführende Kaufmann wird vom Gesetz in den Rang einer Urkundsperson gehoben, da seinen Eintragungen in die Handelsbücher die Bedeutung einer objektiven Beurkundung für die Rechtsbeziehungen der mit ihm in Geschäftsverbindung getretenen Personen zukommt.[3] Dabei ist allerdings das Mass des Glaubens, das seinen Beurkundungen beigelegt wird, in das Ermessen des Richters gestellt.

---

1) Vgl. Baumbach-Duden, a.a.O. Anm. 6 zu § 38
2) Vgl. Düringer-Hachenburg, a.a.O. Anm. 1 zu § 38, Gadow-Heinichen, a.a.O. Anm. 5 zu § 82
3) Vgl. Düringer-Hachenburg, a.a.O. Anm. 25 zu § 38

Ordnungsmässig geführte Geschäftsbücher halten alle Geschäftsvorfälle ohne Rücksicht auf ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit für etwaige spätere Streitfälle fest, und zwar so, dass es zu nachträglichen Änderungen unbemerkt nur schwer kommen kann. Somit liegt der Hauptzweck der Buchführungsvorschriften in der Dokumentation der Geschäftsvorfälle.[1)]

Der rechtspolitische Zweck der Vorschriften über die Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft liegt in der vorsorglichen Sicherung von Urkundenbeweisen über Geschäftsvorfälle für den Fall, dass diese benötigt werden. "Öffentlich-rechtlich" benötigt man diese Urkundenbeweise im Konkursfall - im Streitfall, wenn es oft um sehr hohe Summen geht, kommt der Dokumentation der Geschäftsvorfälle eine zentrale Bedeutung zu.

Die Vorschriften über die Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft sind also letzten Endes ein Ausfluss des allgemeinen Prinzips der Sicherheit des Rechtsverkehrs.[2)]

2. Die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG

21. Die zur Bilanzierung verpflichteten Personen

Die Bilanzierungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft obliegt ebenfalls dem Vorstand der AG, der in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und den Geschäftsbericht aufzustellen und diese den Abschlussprüfern vorzulegen hat (§ 148 AktG 65). Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfer hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Bilanzgewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 170 Abs. 1 und 2 AktG 65). In das Rechtsleben tritt die Bilanz erst mit ihrer Feststellung ein, nicht schon mit ihrer Auf-

---

1) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 46, Loitlsberger, Erich, Gläubigerschutz und Erfolgsbewertung, in: Der österreichische Betriebswirt, 1955, S. 71

2) Interessant ist dazu auch, dass das sog. "Belegprinzip" nicht im HGB, dem Sonderrecht der Kaufleute, sondern im BGB geregelt ist (§ 259 Abs. 1 BGB).

stellung. Festgestellt ist der Jahresabschluss, wenn der Aufsichtsrat ihn billigt, sofern sich Aufsichtsrat und Vorstand nicht für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden (§ 172 Abs. 3 AktG 65).

22. Primäre und sekundäre Funktionen der aktienrechtlichen Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft

Der Hauptzweck der besonderen aktienrechtlichen Vorschriften über die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft wird in der Literatur überwiegend im Gläubigerschutz gesehen.[1] Mit dieser Aussage ist aber wenig erreicht. Es lassen sich vielmehr unterschiedliche Spielarten des Gläubigerschutzes erkennen, die in ihren Wirkungen verschieden sind und unterschiedliche Kriterien für die zu wählenden Wertansätze liefern.

Grundsätzlich können wir unterscheiden zwischen einem "Gläubigerschutz durch Information" und einem "Gläubigerschutz durch gesetzliche Regelung von Haftungsfragen".

a) Bei dem Gläubigerschutz durch Information kann wiederum unterschieden werden zwischen
   aa) dem Gläubigerschutz durch Selbstinformation, der darin besteht, dass bei Erfüllung der dem Kaufmann zwingend obliegenden Bilanzierungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft diesem zumindest bewusst wird, wann seine Gläubiger gefährdet sind, und
   bb) dem Gläubigerschutz durch Information der Gläubiger. Je umfangreicher die Gläubiger über die Lage der Gesellschaft orientiert werden, d.h. je geringer das Informationsgefälle zwischen den insidern und den outsidern wird, desto wirksamer werden die Gläubiger geschützt. Dabei kann die Bilanz ihre Aufgabe, die Gläubiger zu schützen, nur erfüllen, wenn sie diesen vorgelegt wird bzw. sie die Möglichkeit haben, sie einzusehen.

---

1) Vgl. Adler-Düring-Schmaltz, a.a.O. Tz. 6/7 zu § 133, Gadow-Heinichen, a.a.O. Anm. 2 zu § 133, Mayer, Georg, Die Bilanz der AG nach französischem Aktienrecht, Frankfurt 1927, S. 74, Gnam, Arnulf, Körperliche Bestandsaufnahme und ordnungsmässige Buchführung, in: DB 1954, S. 158, Loitlsberger, Erich, Die Struktur des Gläubigerschutzes im Recht, in: Der österreichische Betriebswirt, 1954, S. 145

Hinsichtlich der Bewertung bedingt der Gläubigerschutz durch Information, dass die Vermögensgegenstände mit ihrem richtigen Wert bilanziert werden. Für eine vorsichtige Bewertung ist in dieser Bilanz kein Platz, denn sie vermittelt ein falsches, eben ein vorsichtiges Bild der Unternehmung.

b) Der Gläubigerschutz durch Regelung von Haftungsfragen besteht darin, dass der Gesetzgeber eine für den Bilanzierenden zwingend geltende Regelung von Haftungsfragen vornimmt. Dies kann er, indem der Gläubigerschutz zwingenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anvertraut wird, also ein "automatisches Regelsystem"[1] aufgestellt wird, womit die Bilanz selbst das Mittel wird, durch förmliche Feststellung von Risikosachverhalten gläubigerschützende Rechtsfolgen auszulösen.[2] Dieses automatische Regelsystem sorgt dafür, dass das Gesellschaftsvermögen vor Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht durch ungerechtfertigte Entnahmen oder Ausschüttungen an die Gesellschafter verbraucht wird (Ausschüttungssperrfunktion) oder, mit anderen Worten, es beschreibt die Situation, bei deren Eintritt die Haftung der sonst beschränkt Haftenden wieder auflebt (Funktion der Bestimmung der Resthaftsumme).

Aus der obigen Einteilung wird ersichtlich, dass "Gläubigerschutz" allein als Bilanzzweck nicht präzise genug ist, vielmehr muss immer dazu gesagt werden, welche der Spielarten des Gläubigerschutzes verfolgt wird, da sich daraus erst die Kriterien für die Wahl der Wertansätze ableiten lassen.

Wir wollen nun untersuchen, welche Funktionen die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG ausübt und welche davon als die primäre angesehen werden kann.

---

1) Stützel, Wolfgang, Bankpolitik - heute und morgen, Frankfurt 1964, S. 39
2) Vgl. derselbe, a.a.O., S. 40

21. Die periodenmässige Fixierung des Inhaltes der in der Buchführung vorsorglich erstellten Urkundenbeweise als Funktion der aktienrechtlichen Handelsbilanz

Ein möglicher Zweck der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG ergibt sich aus der Stellung der Bilanz in ihrer Funktion als Abschluss der Buchführung.

Das von der Buchhaltung kommende Zahlenmaterial wird zunächst in der Bilanz in einer bestimmten Form gesammelt und periodenmässig erfasst. Durch die Bilanzfeststellung, mit welcher die Bilanz in das Rechtsleben eintritt, wird das gesammelte und geordnete Zahlenmaterial abschliessend fixiert, d.h. gegen nachträgliche Änderungen geschützt.

Damit kann auch die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft als ein Instrument zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit im Rechtsverkehr angesehen werden, da sie das auf Grund der Buchführungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft zu erstellende Zahlenmaterial, das der vorsorglichen Sicherung von Urkundenbeweisen für Fälle, in welchen man diese benötigt, dient, periodenmässig abschliessend fixiert.

Diese Funktion der aktienrechtlichen Handelsbilanz kann jedoch nur als eine sekundäre angesehen werden. Denn die eigentliche Dokumentation, d.h. die Erstellung der Urkundenbeweise geschieht in der Buchhaltung. Eine periodenmässige Sammlung und Fixierung des Inhalts dieser Urkundenbeweise kann nur den Sinn haben, eine gewisse Übersichtlichkeit über das umfangreiche Zahlenmaterial zu schaffen und damit eine Erleichterung und Vereinfachung der Beweissicherung herbeizuführen.

222. Die Begründung von Informationspflichten als Funktion der Handelsbilanz

Bei der AG hat der Gesetzgeber dem Vorstand die Verpflichtung auferlegt, in bestimmten kritischen Situationen unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen und diese von der Lage der Gesellschaft zu unterrichten. Diese gesetzlich definierte kritische Situation ist dann gegeben, wenn der Wert des Reinvermögens den Nominalbetrag des Grundkapitals um 50% und mehr unterschreitet. Die Funktion der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft besteht hier also darin, Entscheidungsmerkmal dafür zu sein, ob die vom Gesetzgeber definierte kritische Situation, die zur Begründung gewisser Informationspflichten des Vorstandes führt, eingetreten ist oder nicht (§ 92 Abs. 1 AktG 65).

223. Die Bestimmung der Resthaftsumme der Aktionäre als Funktion der aktienrechtlichen Handelsbilanz

Bei der gesetzlichen Regelung des den Gläubigern haftenden Vermögens werden im Gesellschaftsrecht zwei Typen unterschieden. Können sich die Gläubiger aus dem Gesamtvermögen der Gesellschafter befriedigen, spricht man von unbeschränkter Haftung. Bei der beschränkten Haftung wird der Umfang des den Gläubigern haftenden Vermögens auf ein bestimmtes üblicherweise in der Dimension DM ausgedrücktes Mass beschränkt. Dieser Betrag, bis zu dessen Höhe mindestens Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zur Verfügung stehen muss, sei im folgenden als Haftsumme bezeichnet.

Dabei kann das dem Zugriffsrecht der Gläubiger ausgesetzte Vermögen sich einerseits bereits im Eigentum der Gesellschaft befinden, andererseits aber auch noch im Privateigentum der einzelnen Gesellschafter stehen. Diesen von den Gesellschaftern aus ihrem Privatvermögen noch zu leistenden Betrag nennen wir Resthaftsumme. Sie erhöht sich durch gewisse Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter und vermindert sich durch gewisse Leistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft.

2231. Die Ausschüttungssperrfunktion der Bilanzziffer "Grundkapital"[1]

In der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft kommt der Bilanzposition "Grundkapital" nur die Bedeutung einer blossen Ziffer zu, an deren absolute Höhe gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind. Sie stellt keinen Anspruch der Aktionäre an die Gesellschaft dar.

Gemäss § 156 Abs. 1 AktG 65 ist das Grundkapital in der Jahresbilanz zu passivieren. Damit wird in Höhe des Nominalbetrages des Grundkapitals Vermögen der Gesellschaft gegen Ausschüttung gesperrt. Durch die Festsetzung des nominellen Grundkapitals wird eine "voll auffüllungsbedürftige Sperrposition"[2] geschaffen, mit der Folge, dass, wenn der Wert des Reinvermögens (Aktivvermögen minus Schulden) durch einen Verlust unter den Betrag der Sperrposition Grundkapital gesunken ist, Ausschüttungen erst wieder vorgenommen werden können, wenn der ganze Fehlbetrag ausgeglichen wurde.

Sonstige Ausschüttungen an die Aktionäre (Rückgewähr von Einlagen) dürfen nur nach entsprechender Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen, wobei eine Sperrfrist von sechs Monaten einzuhalten ist (§ 225 Abs. 2 AktG 65).

Unter dem Ziel des Gläubigerschutzes können auch jene Vorschriften subsumiert werden, die sicherstellen sollen, dass bei späteren Heraufsetzungen der Grundkapitalziffer in Verbindung mit der Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen mindestens Gegenwerte in Höhe des Betrages der Heraufsetzung eingebracht werden (Verbot der Unter-Pari-Emission neuer Nennbetragsaktien).[3]

2232. Die Ausschüttungssperrfunktion der Bilanzposition "Gesetzliche Rücklage"

Auch die Position "Gesetzliche Rücklage" erfüllt eine Sperrfunktion, die darin zum Ausdruck kommt, dass Ausschüttungen an die Aktionäre nur zulässig sind, wenn der Wert des Reinvermögens die

---

1) Vgl. Jahr, Günther - Stützel, Wolfgang, Aktien ohne Nennbetrag, Frankfurt 1963, S. 54-63
2) Dieselben, a.a.O., S. 62
3) Vgl. dieselben, a.a.O., S. 55

Summe von Grundkapital und gesetzlicher Rücklage übersteigt.[1] Nur gilt die Sperre bei der gesetzlichen Rücklage nicht absolut, denn es ist möglich, Verluste mit ihr zu saldieren und so den Ausweis eines Gewinnes im folgenden Geschäftsjahr zu ermöglichen (§ 150 Abs. 3 und 4 AktG 65). Allerdings lässt sich eine Verpflichtung zur Verrechnung von Verlusten mit der gesetzlichen Rücklage aus dem Aktiengesetz nicht herleiten. Die gesetzliche Rücklage kann auch als "beschränkt auffüllungsbedürftige Sperrposition" bezeichnet werden, denn "ist nach Ausbuchung der Verluste von der gesetzlichen Rücklage nur ein Betrag verblieben, der geringer ist als der Mindestbetrag, den Gesetz oder Satzung vorschreiben, so muss ein kleiner Teil des Jahresüberschusses zur "Wiederauffüllung" der gesetzlichen Rücklage bis zur Höhe des Mindestbetrages verwandt werden."[2]

2233. Die Ermittlung der Resthaftsumme

Der Betrag der Haftsumme ergibt sich bei der AG aus der Summe von Grundkapital und gesetzlicher Rücklage.

Die Resthaftsumme errechnet sich aus der Haftsumme, abzüglich den resthaftungsmindernden Einlagen zuzüglich den resthaftungserhöhenden Entnahmen.

Resthaftungsmindernde Einlagen von Aktionären sind insbesondere Leistungen von Einlagen auf das Grundkapital und, bei einem über pari liegendem Emissionskurs auch Leistungen von Einlagen auf die gesetzliche Rücklage.

Resthaftungserhöhende Entnahmen sind insbesondere alle Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter, die den Charakter einer unzulässigen Einlagenrückgewähr (§§ 57, 62 AktG 65) haben. Es wird darunter jede Leistung der Gesellschaft an einen Aktionär verstanden, deren Wert höher ist als der auf ihn entfallende Anteil am ausschüttbaren Bilanzgewinn. Denn "mehr als der Bilanzgewinn darf an die Aktionäre .... unter keinen Umständen als Dividende ausgeschüttet werden."[3] Wird ein nicht ausschüttbarer

---

1) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 56
2) Jahr, Günther-Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 62
3) Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, 13. Aufl., München 1968, Anm. 12 zu § 58

Betrag an die Aktionäre ausgezahlt, so haben diese ihn der Gesellschaft zurückzuerstatten (§ 62 Abs. 1 AktG 65). Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die ein Aktionär als Gewinnanteil oder Zinsen in gutem Glauben bezogen hat. Diesen Ersatzanspruch der AG kann der Gläubiger, soweit er von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangt, unmittelbar im eigenen Namen und im eigenen Interesse geltend machen.[1)]

Damit hat die aktienrechtliche Handelsbilanz die Funktion, die Resthaftsumme für den Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu ermitteln und damit gleichzeitig die Beträge zu bestimmen, die ausgeschuttet werden können, ohne dass sich dadurch die Resthaftsumme erhöht. Dies halten wir für die Hauptfunktion der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG.

224. Die Bestimmung der zusätzlichen Haftung des Vorstandes der AG als Funktion der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG

Den Gläubigern der AG wird vom Gesetzgeber ein zusätzlicher Schutz gewährt, indem auch für den Vorstand der AG, sobald dieser in einer bestimmten Art und Weise gesetzwidrig handelt, eine Haftung konstituiert wird. Wir können auch hier wieder von einer gewissen Ausschüttungssperrfunktion sprechen, denn soll vermieden werden, dass die Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht des Vorstandes nach § 93 Abs. 3 AktG 65 eintreten, dürfen keine Ausschüttungen vorgenommen werden, die den festgestellten Bilanzgewinn übersteigen.

225. Die Bedeutung der Bewertungsvorschriften in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG

Für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG sind vom Gesetzgeber zwingende Bewertungsvorschriften erlassen worden. Sie sind eine Folge des dem Gesetzgeber zustehenden Rechts, Bewertungsmethoden vorzuschreiben und üben, da an das Ergebnis der Bewertung unmittelbar bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, einen materiell-rechtlichen Erfolg aus.

---

1) Vgl. Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, 13. Aufl. München 1968, a.a.O., Anm. 10 zu § 62

Allerdings stecken die gesetzlichen Bewertungsvorschriften nur einen Rahmen ab, dessen Ausfüllung Aufgabe einer anderen Instanz ist. Seine Ausfüllung bleibt der Bilanzfeststellungsinstanz vorbehalten, welche die "Bewertungskompetenz"[1] inne hat, d.h. welche über die Wahl der Bilanzwerte entscheiden kann.

Damit können wir der Bewertung in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG eine zweifache Bedeutung zuordnen:

a) Hinsichtlich der Bewertungsmethodenkompetenz des Gesetzgebers sind die Bewertungsvorschriften das Instrument, mit dessen Hilfe er einen ganz bestimmten materiell-rechtlichen Erfolg herbeiführen kann.

b) Für die Bilanzfeststellungsinstanz ist die Bewertung das Instrument, mit dessen Hilfe die Kompetenz zur Verfügung über Gesellschaftsvermögen gegenüber der nachfolgenden Gewinnverwendungsinstanz abgegrenzt wird.

Die Wahl von Bilanzwerten innerhalb des durch die Bewertungsvorschriften gelassenen Spielraums durch die Bilanzfeststellungsinstanz ist aber gleichbedeutend mit der Frage, ob in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft die unbeschränkte Bildung stiller Reserven zulässig ist.

Nach verbreiteter Ansicht sind in der Handelsbilanz stille Reserven erlaubt. Auf dem Gebiet der "öffentlich-rechtlichen" Bilanzierung kann es "kein Dogma von der Bilanzwahrheit im Sinne der Einstellung der Vermögensstücke zu ihrem wirklichen Wert" geben[2], vielmehr kann der Bilanzierende autonom bewerten, d.h. er kann beliebig niedrig unter dem zulässigen Höchstwert bilanzieren.[3] "Es herrscht heute allseitige Übereinstimmung darüber, dass öffentlich-rechtlich stille Reserven in jeder Höhe zulässig sind und dass eine Bilanzierung, die die Aktiven zu niedrig bewertet, trotzdem den GoB. entspricht"[4], denn "eine Unterbe-

---

1) Vgl. Stützel, Wolfgang, Verschlossene, aber gläserne Taschen, in: FAZ, Nr. 191 v. 18.8.1962
2) Van der Velde, Kurt, a.a.O., S. 61 (Rechtsnatur), Würdinger in RGR-Komm., 2. Aufl., Berlin 1953, Anm. 4 zu § 40
3) Vgl. Düringer-Hachenburg, a.a.O., Anm. 6 zu § 40
4) Dieselben, ebenda

wertung ist .... vom Standpunkt der Gläubiger nicht zu beanstanden, sondern entspricht ihrem Interesse vielmehr insofern, als sie dazu führt, dass Gewinne von der Ausschüttung ausgeschlossen"[1] werden. Deshalb dürfte es zulässig sein, "bis an die handelsrechtlich zulässige unterste Grenze des Bewertungsspielraums heranzugehen."[2]

Diese Auffassung ist für die Bilanzen der Unternehmen, die den Vorschriften des Aktiengesetzes von 1965 unterliegen, nicht mehr haltbar. Nach dem neuen System von Bewertungsvorschriften, welche vorschreiben, mit welchem Wert die einzelnen Gegenstände in der Bilanz anzusetzen sind, setzt es der Bewertung nach unten, d.h. der willkürlichen Bildung stiller Reserven, eine Grenze. Döllerer[3] sieht in dem geänderten Werturteil über die stillen Reserven die grosse Bedeutung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften. Die Gründe, die zu diesem geänderten Werturteil über die stillen Reserven führten, sind im Ausschussbericht dargelegt: "Ein Hauptmangel des geltenden Rechts wird darin gesehen, dass durch nicht erkennbare Bildung - und in gewissen Grenzen auch nicht erkennbare Auflösung - stiller Rücklagen die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft verschleiert wird. Die Möglichkeit, durch Bildung und Auflösung stiller Rücklagen den Gewinnausweis zu beeinflussen, ist aber mit der Natur des aktienrechtlichen Jahresabschlusses, durch den die Verwaltung gegenüber den Beteiligten, namentlich den Aktionären, Rechnung legt, im Grunde nicht zu vereinbaren."[4]

Hier tritt ein neues Element zu Tage: neben das bisher allein herrschende Gläubigerschutzprinzip ist gleichrangig das Prinzip des Aktionärsschutzes getreten. "Der Übergang zu dem neuen Bewertungssystem, dessen Grundzug die planmässige Bewertung ist, beruht auf dem Gedanken, eine wirkliche Rechenschaftspflicht der Verwaltung gegenüber dem Aktionär,...., einzuführen."[5]

---

1) Schlegelberger-Quassowski, Aktiengesetz, Berlin 1937, Anm. 12 zu § 129
2) Greiffenhagen, Hermann, Zur Bedeutung aktienrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften als GoB. für Unternehmungen ausserhalb der AG, in: Wpg 1966, S. 145
3) Vgl. Döllerer, Georg, a.a.O., S. 632
4) Kropff, Bruno, Aktiengesetz, Düsseldorf 1965, S. 239
5) Gessler, Ernst, a.a.O., S. 154

Damit sind diese Vorschriften aber nicht mehr der den Schutz der Gläubiger bezweckenden Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG zuzuordnen, sondern sie betreffen die privatrechtliche Seite der aktienrechtlichen Handelsbilanz.

3. Die Bilanz aus Privatrechtsverhältnis der AG

31. "Rechenschaftslegung" als Funktion der Bilanz aus Privatrechtsverhältnis der AG

In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass der aktienrechtliche Jahresabschluss der Rechenschaftslegung dient. So bezeichnet Leffson die Rechenschaftslegung als Hauptzweck von Buchführung und Abschluss.[1] Auch vom Gesetzgeber wurde dieser Zweck anerkannt, indem er für den Bereich der AG dieses Ziel expressis verbis in den §§ 149 und 160 Abs. 4 AktG 65 feststellt:"Hier fordert der Gesetzgeber, dass den Aktionären eine gewissenhafte und getreue Rechenschaft und ein sicherer Einblick in die Lage des Unternehmens gegeben wird."[2] Somit bestehe für die AG "ein öffentlich-rechtlicher Zwang zur privatwirtschaftlichen Rechnungslegung."[3]

Bei der Behandlung des Bilanzzwecks "Rechenschaftslegung", auch einfach als "Rechnungslegung" bezeichnet, wird jedoch in der Literatur nur selten definiert, was darunter verstanden werden soll. Mit der Forderung nach Rechenschaftslegung ist noch nicht geklärt, was der Rechenschaftspflichtige zu tun hat, über welche Tatbestände er den Rechenschaftsberechtigten zu informieren hat und in welchem Umfang. Auch dieser Zielfunktion ermangelt es in dieser allgemeinen Form der Präzision. Entscheidungen über die zu wählende Bilanzform und Kriterien für eine sachgerechte Bewertung können erst gefunden werden, wenn genau definiert ist, was unter "Rechenschaft" verstanden werden soll.[4]

Es erscheint uns zweckmässig, zunächst einmal auf die in der Literatur zur Begründung der Rechenschaftspflicht angegebenen Argumente einzugehen.

---

1) Vgl. Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 47 ff., Röver, Maria,a.a.O. S. 102
2) Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 52
3) Gerstner, Paul, a.a.O., S. 15
4) Vgl. Engels, Wolfram, a.a.O., S. 178

311. Der Bilanzierende selbst als Adressat der Rechenschaft

Häufig wird der Zweck der Rechenschaft darin gesehen, dass der Kaufmann sich selbst über die Lage seines Geschäfts zu informieren hat. So ist Gerstner[1] der Ansicht, dass jeder Kaufmann das grösste Interesse daran habe, "sich zu regelmässig wiederkehrenden Zeiten ein kurzes und klares Bild über sein Vermögen und seine Verbindlichkeiten zu verschaffen und durch Vergleichen dieser Bilder sich selbst Rechenschaft abzulegen über Erfolge und Misserfolge, über Fortschritte und Fehlgriffe im Geschäft, um eine Übersicht zu gewinnen,ob eine Vermehrung oder ein Rückgang seines Kapitals eintrat", Walb[2] betont, "dass die Betriebe vor allen Dingen um ihrer selbst willen Bücher führen müssen" und Koch[3] hält den Jahresabschluss für jedes Unternehmen deshalb für bedeutungsvoll, weil "die Rechnungslegung .... ihm und seinen Leitern Veranlassung zur Besinnung (gibt), zu einem Rückblick auf das abgelaufene Jahr und seine Ergebnisse sowie zu einer Überlegung der Konsequenzen, die daraus für die Folgezeit zu ziehen sind".

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden, wir sind vielmehr mit Rehm[4] der Auffassung, dass "alle diese Vorschriften nicht aus Rücksicht auf das Interesse des Kaufmanns selbst gegeben sind." Denn "welcher Grund sollte für den Gesetzgeber bestehen, dem Kaufmann um seiner selbst willen zu einer ordnungsmässigen Buchführung anzuhalten?" Wir sehen kein Motiv zur Stipulierung eines Zwangs zur Selbstinformation durch den Gesetzgeber. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, Gesetzesnormen zu erlassen, um den Kaufmann vor sich selbst zu schützen. "Zwingende Normen zu erlassen, damit die einzelnen rationeller wirtschaften, blieb bisher in der Rechtsgeschichte diktatorischen Planwirtschaften faschistischer oder kommunistischer Prägung vorbehalten... Solche rechtspolitischen Absichten wird man den Vätern unseres Handelsgesetzbuches nicht unterstellen können....."[5]

---

1) Gerstner, Paul, a.a.O., S. 14
2) Walb, Ernst, Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1938, S. 44
3) Koch, Waldemar, a.a.O., S. 83
4) Rehm, Herrmann, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, München 1903, S. 40
5) Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 786

312. Die Öffentlichkeit als Adressat der Rechenschaft

Als Adressat der Rechenschaft wird des öfteren die Öffentlichkeit schlechthin genannt.[1] Dabei werden zur Begründung des Rechenschaftsanspruches der Öffentlichkeit die Bedeutung der AG, die Höhe der aufgebrachten Kapitalmittel, der Wert der von der AG verwalteten Vermögensgegenstände, die Anzahl der Arbeitsplätze u.a. herangezogen.

Wenn wir unter "Öffentlichkeit" nicht die gegenwärtigen und die potentiellen Aktionäre, sondern die Gesamtheit der Rechtsgenossen verstehen, und wenn wir ferner unterstellen, dass die oben angeführten Kriterien einen Rechenschaftsanspruch dieser Öffentlichkeit begründen, so ist nicht einzusehen, warum dann nicht auch die "reiche" GmbH, OHG, ja überhaupt jeder "reiche" Rechtsgenosse öffentlich Rechenschaft ablegen muss. Der Anspruch auf Rechenschaftslegung dürfte sich dann nicht auf die Rechtsform der AG beschränken. Mit einem Anspruch der Öffentlichkeit schlechthin können wir die Rechenschaftspflicht nicht begründen.

313. Die Gläubiger der AG als Adressaten der Rechenschaft

Weiterhin wird die Pflicht zur Rechenschaftslegung auf den Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes gestützt. So hat insbesondere Schmalenbach darauf hingewiesen, dass in Wirklichkeit dem Gläubiger am besten dadurch gedient sei, dass man den Kaufmann dazu anhalte, die Entwicklung seines Geschäftes durch eine gute Darstellung des Erfolges zu kontrollieren.[2]

Aber auch hier können wir den oben erwähnten Einwand anführen: Wenn zur Begründung der Rechenschaftspflicht der Gläubigerschutz herangezogen wird, so ist nicht einzusehen, warum dies wiederum nur auf die Rechtsform der AG beschränkt bleiben und nicht für andere Gesellschaftsformen, zumindest solchen mit beschränkter Haftung, ebenfalls Gültigkeit haben soll.

---

1) Vgl. Gerstner, Paul, a.a.O., S. 15, Koch, Waldemar, a.a.O., S. 83, Leffson, Ulrich, a.a.O., S. 47 ff.
2) Vgl. Schmalenbach, Eugen, a.a.O., S. 52 (13. Aufl.)

314. Die Gesamtheit der Aktionäre als Adressat der Rechenschaft

Als möglicher Adressat der Rechenschaft bleibt mithin nur die Gesamtheit der Aktionäre. Durch den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht sollen die Aktionäre in die Lage versetzt werden, sich ein Urteil über den Wert ihrer Beteiligung zu bilden.

Dafür spricht auch die Überschrift "Rechnungslegung, Gewinnverwendung" zum 5. Teil des Ersten Buches des AktG; Rechnungslegung bedeutet Information im Sinne des § 259 BGB, wie sie auch vom AktG mit dem Grundsatz der Bilanzrichtigkeit (§ 149 Abs. 1, S. 2) verlangt wird.

Wenn wir davon ausgehen, dass der "Normaltypus" der AG die grosse Publikumsgesellschaft mit Inhaberaktien ist, so kann der Jahresabschluss seine Rechenschaftsfunktion nur durch die Veröffentlichung erfüllen - nur so kann der normalerweise "anonyme" Aktieninhaber erreicht werden. Dabei besteht die Publikationspflicht auch im Interesse des potentiellen Aktionärs, denn auch wer Aktien erwerben will, muss in der Lage sein, sich ein Bild von ihrem Wert zu machen.

Für den Vorstand der AG lässt sich die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht aus Privatrechtsverhältnis gegenüber den Aktionären (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 666 i.V.m. § 259 BGB) aus dem allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz herleiten, der besagt, dass jeder, der im Rahmen eines Auftragsverhältnisses Rechtsgeschäfte für einen anderen betreibt, diesem Rechenschaft ablegen muss. Wenn die Verwaltung fremden Vermögens im Betriebe eines Handelsgewerbes oder einer Handelsgesellschaft erfolgt, der Verwalter also Kaufmann ist oder wie ein solcher behandelt wird, tritt diese zivilrechtliche Buchführungs- und Bilanzierungspflicht neben die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft.

32. Die Einschränkung der Aussagefähigkeit der Bilanz aus Privatrechtsverhältnis der AG durch ihre Identität mit der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG

Wie wir oben dargelegt haben, sind die Gesellschafter der AG die Rechenschaftsberechtigten, d.h. sie sind oberste Instanz bei der Entscheidung, was sie unter "Rechenschaft" verstehen wollen. Die Gesellschafterversammlung ist Herr ihrer Entscheidung darüber, wie sie den Inhalt der "Rechenschaft" definieren will.

Das gilt auch für die Bewertung in der Bilanz aus Privatrechtsverhältnis der AG. Die Feststellung der im Rahmen eines Privatrechtsverhältnisses zu errichtenden Bilanz ist Rechtsgeschäft, sie stellt den Inhalt von Rechtsverhältnissen fest und kann Rechte und Pflichten begründen. Die aus einem Privatrechtsverhältnis begründete Bilanzierungspflicht ist privatrechtlich sanktioniert (Klage auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Abberufung des Verwalters). Die Bilanz aus Privatrechtsverhältnis stellt eine laufende Ergänzung des Gesellschaftsvertrages dar, die in ihr begründeten Rechte und Pflichten betreffen nur die Gesellschafter. Da diese aber in der Regelung von Angelegenheiten, die nur sie selbst betreffen, autonom sind (Privatautonomie), müssen sie auch die Instanz bestimmen können, der die Gewinnermittlungskompetenz zufallen soll und welche diese in dem von den Gesellschaftern gewünschten Sinn handhaben soll. Eine Einschränkung erfährt diese Gestaltungsfreiheit bei der AG allerdings durch die zwingenden Vorschriften zum Gläubigerschutz. Haben die Gesellschafter es unterlassen, Regelungen über die Rechenschaftslegung zu treffen, so gilt die Rechenschaftspflicht aus Privatrechtsverhältnis dann als erfüllt, wenn mindestens die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht kraft Kaufmannseigenschaft erfüllt ist.[1)] Die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG stellt also, in Verbindung mit der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Geschäftsbericht, die Mindestanforderungen an die Rechenschaftslegung dar. Damit hat bei der AG das Rechenwerk, das wir Handelsbilanz nennen, gleichzeitig zwei Funktionen zu erfüllen, einmal

---

1) Vgl. Düringer-Hachenburg, a.a.O. Anm. 23 zu § 38

die Gläubigerschutzfunktion (Ermittlung der Resthaftsumme), zum anderen die Funktion der Rechenschaftslegung gegenüber den Aktionären. Beide Funktionen stehen nach Gessler organisch nebeneinander. In Konfliktsituationen gebührt jedoch dem Prinzip des Gläubigerschutzes der absolute Vorrang vor dem des Aktionärsschutzes.[1)]

Damit wird aber die Aussagefähigkeit der Bilanz aus Privatrechtsverhältnis hinsichtlich ihrer Funktion als Instrument der Rechenschaftslegung stark eingeschränkt. Denn dieses Rechenwerk kann Informationen zum Zwecke der Rechenschaftslegung nur übermitteln, sofern sich diese dem primären Zweck der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft, also dem Gläubigerschutz durch Regelung von Haftungsfragen, unterordnen lassen. Dies kann man aber nun hinsichtlich des Termins, der Periodisierung und der Form der Bilanz bejahen, nicht hingegen hinsichtlich der Bewertung. Denn die Funktion der aktienrechtlichen Jahresbilanz, Ausschüttungssperrbilanz zu sein, bedingt bei der Bewertung eine einseitig pessimistische Betrachtungsweise, ihre privatrechtliche Funktion, nämlich die Rechenschaftslegung gegenüber den Aktionären erfordert jedoch eine möglichst neutrale Betrachtungsweise. Die zwingenden Normen vorsichtiger Bewertung der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG erlauben keine Aussagen zum Zwecke der sachgerechten Information über die Lage des Unternehmens im Sinne einer Rechenschaftslegung nach § 259 BGB.

Um diesen Konflikt möglichst abzuschwächen bzw. auszuschalten, vertraut der Gesetzgeber die Funktion der Rechenschaftslegung gegenüber den Aktionären nicht mehr nur dem Jahresabschluss allein, sondern dem Inbegriff von Jahresabschluss plus Geschäftsbericht an. Dem alten Gebot, den Jahresabschluss im Geschäftsbericht zu erläutern, wurde die Verpflichtung hinzugefügt, dabei die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden so vollständig anzugeben, wie es zur Vermittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich ist (§ 160 Abs. 2 S. 2 AktG 65). Darin sieht Stützel die Chance, dem Aktionär die Informationen zu vermitteln, die dieser benötigt, um sich ein einigermassen faires Bild von der

---

1) Vgl. S. 49

Lage der Unternehmung zu machen. "Denn zu den Indizien, die der Aktionär braucht, um seine Schätzungen vornehmen zu können, gehören viele, die nicht in Währungsbeträgen eingefangen werden können, wie Informationen über Produktionszahlen, Qualitäten, Verfahren, Beschäftigtenzahl, Personen. Der Jahresabschluss aber zeichnet sich vor anderen wirtschaftlichen Rechenwerken dadurch aus, dass in ihm nur auf Währungseinheiten lautende Zahlen vorkommen.

Der Aktionär muss ferner für seine Schätzungen Proportionen kennen, Verhältnis zwischen Ausstoss und Beschäftigten, Verhältnis zwischen Beschäftigten und Kapitalausstattung, lauter Verhältniszahlen. Der Jahresabschluss aber zeichnet sich vor anderen betriebswirtschaftlichen Rechenwerken dadurch aus, dass in ihm nur Addition und Subtraktion vorkommen."[1)]

4. Ergebnis

a) Der rechtspolitische Zweck der besonderen aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft besteht im Gläubigerschutz durch Regelung von Haftungsfragen. Die Handelsbilanz der AG ist ein Instrument, welches dazu dient, durch förmliche Feststellung von Risikosachverhalten gläubigerschützende Rechtsfolgen auszulösen, ihre primäre Funktion besteht in der Feststellung der Resthaftsumme im Zeitpunkt der Bilanzierung sowie in der Bestimmung des Betrages, der ohne resthaftungserhöhende Wirkung in der kommenden Periode ausgeschüttet werden kann.

b) Dabei kann sie ihre Funktion, Ausschüttungssperrbilanz zu sein, nur durch das Zusammenwirken aller Vorschriften erreichen. "Nur die Ausschüttungssperrfunktion der Grundkapitalziffer rechtfertigt es, für die Bilanz der Aktiengesellschaften vorsichtige Bewertungen vorzuschreiben."[2)]

---

1) Stützel, Wolfgang, Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: ZfB 1967, S. 340
2) Jahr, Günther-Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 55

c) Zur Erfüllung ihrer Ausschüttungssperrfunktion ist eine Veröffentlichung nicht notwendig. Die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft könnte ihre Gläubigerschutzfunktion im Sinne der Regelung von Haftungsfragen auch ohne Publikation erfüllen.

d) Die Bewertung stellt in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft das Instrument dar, mit dessen Hilfe die Verfügungskompetenz über Gesellschaftsvermögen zwischen verschiedenen Instanzen abgegrenzt wird.

e) Die Bilanz aus Privatrechtsverhältnis der AG dient, zusammen mit dem Geschäftsbericht, der Rechenschaftslegung gegenüber den Aktionären im Sinne des § 259 BGB. Sie kann ihre Funktion nur durch Veröffentlichung erfüllen.

f) Für die Definition dessen, was unter Rechenschaft verstanden werden soll, sind allein die Gesellschafter zuständig, denn nur sie allein werden von den in der privatrechtlichen Bilanz begründeten Rechten und Pflichten betroffen.

g) Haben die Gesellschafter bezüglich der Rechenschaftslegung nichts vereinbart, so gilt die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft als Instrument der Rechenschaftslegung.

h) Dadurch erfährt die Funktion der Rechenschaftslegung aber eine starke Einschränkung. Durch das neue Bewertungssystem des AktG 65, das die Bildung stiller Reserven weitgehend ausschliesst, ist diese Einschränkung jedoch möglicherweise auf ein Mindestmass beschränkt worden.

VI. Inwieweit lässt sich eine Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften auf die Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft anderer Unternehmensformen vertreten?

Die Ausdehnung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auf die Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft der anderen Unternehmensformen könnte damit begründet werden, dass die Errichtung der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft keine Willenserklärung darstellt, sondern lediglich die Erfüllung einer dem Vollkaufmann zwingend obliegenden

Verpflichtung bedeutet. Da diese für alle Kaufleute bestehe, müssten auch die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften, die für die AG und die KGaA expressis verbis vom Gesetzgeber aufgestellt wurden, damit diese ihrer Verpflichtung in einer bestimmten Weise nachkommen können, für alle anderen Unternehmensformen gelten.

Dieses Argument erscheint uns zu vordergründig und zu formaler Natur zu sein. Das Bestehen einer gleichartigen, für alle Unternehmensformen gültigen zwingenden Verpflichtung bedeutet noch nicht, dass alle Unternehmensformen sie auch ohne Berücksichtigung der ihnen anhaftenden Eigenarten in gleicher Weise zu erfüllen haben.

Die Frage der Ausdehnung der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften kann auf Grund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Unternehmensformen nicht einheitlich beantwortet werden. Wir halten es vielmehr für erforderlich, für jede Unternehmensform im einzelnen zu prüfen, inwieweit eine Übertragung der aktienrechtlichen Vorschriften zu vertreten ist.

1. Auf die Bilanz des Einzelkaufmanns

Wenn nach § 38 Abs. 1 HGB jeder Kaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den GoB ersichtlich zu machen, so ist hierbei umstritten, was beim Einzelkaufmann unter der "Lage seines Vermögens" zu verstehen ist.

Hier herrscht die Ansicht vor, dass der Kaufmann die Lage seines Vermögens, also auch seines Privatvermögens, zum mindesten in der Inventur und Bilanz als einheitlichen Vermögensbestand kenntlich machen muss.[1)]

Loitlsberger ist der Ansicht, dass ein Kaufmann, der persönliche Schulden eingeht, indem er etwa einen sehr teuren Spezialarzt wegen einer Krankheit aufsucht oder seine Steuern nicht bezahlt, dabei nicht in seiner privaten Sphäre bleibt, sondern damit zugleich in sehr entscheidender Weise auch seine geschäftliche Sphäre

---

1) Vgl. Würdinger in RGR-Komm., a.a.O. Anm. 9 zu § 38, Staub-Bondi, a.a.O. Anm. 5a zu § 38, Bühler, Ottmar-Scherpf, Peter, Bilanz und Steuer, 6. Aufl., Berlin/Frankfurt 1957, Anm. I zu § 13

berührt, denn das Eingehen solcher "persönlicher Schuldverhältnisse" schafft für den Fall des Konkurses "bevorrechtigte Schulden". Eine Bilanz aber, "die dem Gläubiger verschweigt, dass nicht nur noch andere Gläubiger, sondern sogar noch bevorrechtigte Gläubiger vorhanden sind, die ihn auszuschliessen in der Lage sind, kann nicht als eine vorsichtige Bilanz angesehen werden."[1] Daraus leitet er die Forderung ab, dass wenigstens solche persönlichen Schulden in der Bilanz auszuweisen sind, die "klagbar und somit im Konkurs anspruchsberechtigt sind."[2]

Der Ansicht, dass auch das nicht kaufmännische Vermögen in der Bilanz auszuweisen sei, kann nicht gefolgt werden. Die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft des Einzelkaufmanns kann nur sein Geschäftsvermögen enthalten. Diese Auffassung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, denn die "Lage seines Vermögens" ist nach den GoB ersichtlich zu machen und diese vollziehen sich allein in der kaufmännisch-betrieblichen Sphäre.[3] Der Einzelkaufmann hat also nur sein Geschäftsvermögen in die Bilanz einzustellen.[4] Im übrigen schliessen wir uns der Auffassung von Lutz an, dass "die Verminderung der Aussagefähigkeit durch die negierten privaten Vermögensverhältnisse im grossen ganzen nicht allzu hoch zu veranschlagen (ist), da die Abschlüsse dieser Unternehmungen normalerweise nicht veröffentlicht werden und die Bilanzleser, die sich mit diesen Abschlüssen auseinandersetzen müssen, meist die Möglichkeit haben, durch zusätzliche Auskünfte die Aussagelücke zu schliessen."[5]

Eggermann[6] spricht sich gegen eine Übertragung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auf die Handelsbilanz des Einzelkaufmanns aus. "Die Bewertungsvorschriften für die von den Einzelkaufleuten aufzustellende Bilanz ebenso streng zu gestalten wie bei der AG, entbehrt eines jeglichen Grundes. Setzt sich der Einzelkaufmann tatsächlich über die Bewertungsvorschriften hinweg, oder entzieht

---

1) Loitlsberger, Erich, Die Bilanzierung der persönlichen Schuldverhältnisse, in: Der österreichische Betriebswirt, 1953, S. 28
2) Derselbe, a.a.O., S. 30
3) Vgl. Schlüter, Carl, a.a.O., S. 436
4) Vgl. Baumbach-Duden, a.a.O. Anm. 4c zu § 38
5) Lutz, Benno, Die Aussagefähigkeit des Rechnungswesens, Zürich/St. Gallen 1963, S. 168
6) Eggermann, Erwin, Die Frage der Ausdehnung aktienrechtlicher Bilanzierungsvorschriften der Notverordnung v. 19.9.1931 auf andere handelsregisterlich eingetragene Unternehmungen, Diss. Köln 1933, S. 59

er dem Unternehmen Beträge, die in Wirklichkeit keine Gewinne sind, so schädigt der Betreffende in erster Linie sein Geschäft, im übrigen haftet er jedoch für alle im Geschäft entstandenen Schulden seinen Gläubigern mit seinem Privatvermögen."

Wir haben schon mehrfach erwähnt, dass eine Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip nur in der Ausschüttungssperrfunktion der Grundkapitalziffer ihre Berechtigung findet. Eine Ausschüttungssperrfunktion ist aber in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft des Einzelkaufmanns nicht zu begründen. Er haftet den Gläubigern mit seinem gesamten Vermögen, also mit seinem Geschäfts- und seinem Privatvermögen. Etwaige Ausschüttungen aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (Privatentnahmen) bedeuten nur eine Verschiebung oder Umschichtung innerhalb des den Gläubigern insgesamt haftenden Vermögens. Die Institution der "unbeschränkten" Haftung entzieht einer Ausschüttungssperre und damit einer "vorsichtigen" Bewertung jeden Boden. Es besteht keine Notwendigkeit, mit Hilfe der Bilanz eine "Resthaftsumme" zu ermitteln.

Eine Rolle spielt die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft allerdings im Konkurs des Einzelkaufmanns, wenn er vorher trotz negativem Reinvermögen Entnahmen getätigt hat. Diese begründen eine Vermutung dafür, dass ein übermässiger Aufwand i.S.d.§ 240 Abs. 1 Ziff. 1 KO vorliegt, was zu einer Verschiebung der Beweislast führen würde, und zwar müsste der Schuldner jetzt beweisen, dass kein übermässiger Aufwand betrieben worden ist.

Damit besteht kein Grund, die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auf die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft des Einzelkaufmanns auszudehnen.

Zivilrechtlich unterliegt der Einzelkaufmann keiner Bilanzierungspflicht, es sei denn, dass er sich aus irgendeinem Grund zur Erstellung einer Bilanz zivilrechtlich verpflichtet hat, etwa einem Darlehensgeber gegenüber. Ist dies jedoch nicht der Fall, kann ihn niemand zur Aufstellung einer Bilanz zwingen.[1)]

---

1) Vgl. Düringer-Hachenburg, a.a.O. Anm. 13 zu § 40

Allerdings bleibt es ihm unbenommen, eine Bilanz für seine eigenen Zwecke aufzustellen, etwa eine "Betriebsergebnisrechnung, ..., um Zahlen als Dispositionshilfe für seine eigenen wirtschaftlichen Entscheidungen zu gewinnen, ..."[1] Aber auch hier wäre dem Unternehmer nicht mit einer vorsichtigen Bewertung gedient, denn die Vorsicht kann ja immer erst mit der Disposition selbst beginnen.

2. Auf die Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft (OHG)

Für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der OHG gilt das für die Einzelfirma Gesagte entsprechend, denn die "OHG ist im Grunde genommen nichts weiter als eine ausgebaute Form der Einzelunternehmung."[2] Die Gesellschafter haften auch hier für die Schulden der Gesellschaft unbeschränkt, d.h. nicht nur mit ihrem Anteil am Geschäftsvermögen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen. Das letztere erscheint nicht in der Handelsbilanz der OHG. Es hat die Funktion einer zusätzlichen Haftungsreserve, eines zusätzlichen Garantiekapitals für die Gläubiger.[3] Bei der OHG besteht die Sicherung der Gläubiger in der persönlichen unbeschränkten Haftung der Gesellschafter, so dass auch hier eine vorsichtige Bewertung nicht notwendig erscheint. Auch hier kann eine Ausdehnung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auf die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der OHG als nicht begründet angesehen werden.

Die im HGB (§§ 105 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Jahresbilanz der OHG beziehen sich auf das Verhältnis der Gesellschafter zueinander, sie betreffen also die Bilanz aus Privatrechtsverhältnis. Im Gegensatz zu den zwingenden Vorschriften der §§ 38 ff. HGB sind sie dispositiver Natur, sie gelten also nur, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

So unterliegen die Gesellschafter kraft privater Vertragsautonomie bei der Bewertung ihrer Einlagen zum Zwecke der Feststellung ihrer Kapitalanteile keinen Beschränkungen. Es können zu diesem Zweck

---

1) Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 788
2) Gerstner, Paul, a.a.O., S. 238
3) So Potthoff, Erich, a.a.O., S. 148

in der Bilanz aus Privatrechtsverhältnis Leistungen anerkannt werden, die in der kraft Kaufmannseigenschaft zu errichtenden Bilanz nicht aktiviert werden dürfen.[1] Aber auch in der Bewertung, die dazu dient, den Geldbetrag festzusetzen, der unter der Bezeichnung "Gewinn" an die Gesellschafter einer OHG nach dem hierfür vereinbarten Schlüssel verteilt werden soll, sind die Gesellschafter frei.[2] So können die Gesellschafter in der privatrechtlichen Bilanz beschliessen, Aktive bewusst über dem "wirklichen" Wert anzusetzen, um aus irgendwelchen Gründen in der Lage zu sein, einen Gewinn auszuschütten. Diese Gewinnausschüttung stellt dann in Wahrheit eine Rückzahlung auf Kapitalkonto dar, die Bilanz widerspricht den Vorschriften des § 40 HGB.[3] Trotzdem ist an ihrer vertragsrechtlichen Gültigkeit nicht zu zweifeln.[4] Vielmehr ist in der Bilanzfeststellung eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages zu sehen, wodurch dem Wort "Gewinn" ein ganz bestimmter Inhalt zugeordnet wird.

Geht nun der übereinstimmende Parteiwille der Gesellschafter dahin, dass Einigkeit besteht, bei der Bewertung die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften anzuwenden, so bedeutet dies, dass die Gesellschafter ihren "Gewinn" verstanden haben wollen als den durch vorsichtige Bewertung im Sinne des Aktiengesetzes ermittelten Geldbetrag.

Strittig ist aber, ob man auch dann, wenn sich kein übereinstimmender Parteiwille feststellen lässt, für die Frage der Gewinnzuteilung auf die Normen vorsichtiger Bewertung des Aktienrechts zurückgreifen soll. Wir möchten dies verneinen. Die aktienrechtlichen Vorschriften sind in erster Linie aufgestellt worden, um den Betrag festzustellen, der von Aktiengesellschaften im Interesse des Gläubigerschutzes maximal ausgeschüttet werden darf.[5] Dieser Gesichtspunkt kommt aber bei der OHG nicht zum Zuge, denn im Gegensatz zur AG, "die solange keinen Gewinn ausweisen darf, als die Aktiven das auf der Passivseite stehende Grundkapital nicht übersteigen", kann die OHG Gewinne ausschütten, "selbst

---

1) Vgl. Klauss, H.K.(..), Der Gesellschaftsvertrag in seiner zweckmässigsten Form, 4. Aufl., Ludwigshafen 1963, S. 45
2) Vgl. Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 787
3) Vgl. Düringer-Hachenburg, a.a.O., Anm. 13 zu § 40
4) Vgl. Potthoff, Erich, a.a.O., S. 148
5) Vgl. Stützel, Wolfgang, a.a.O., S. 40, Tz. 81 (Bankpolitik)

wenn das ursprüngliche Gesellschaftsvermögen nicht mehr vorhanden ist."[1] Es kann also Gewinn entstanden sein, obwohl das Gesellschaftsvermögen infolge früherer Verluste weit unter dem ursprünglichen Stand liegt.[2] Den Grund dafür, dass hier keine Wiederauffüllungspflicht besteht, sieht Hueck darin, "dass es im Hinblick auf die unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden nicht nötig ist, der OHG im Interesse der Gläubiger ein bestimmtes Mindestvermögen zu sichern, ehe ein Gewinn verteilt werden darf."[3]

Auch für die Bilanz der Offenen Handelsgesellschaft können die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften als nicht verbindlich angesehen werden.

3. Auf die Bilanz der Kommanditgesellschaft (KG)

Im Unterschied zur OHG ist bei der KG die Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (§ 161 Abs. 1 HGB).

Dabei sind unter dem Wort "Vermögenseinlage" zwei verschiedene Dinge zu verstehen: Einmal das, was der Kommanditist auf Grund seiner Haftung gegenüber den Gläubigern einzulegen hat. Dieser Betrag wird "Haftsumme" genannt. Zum anderen das, was er auf Grund seines Rechtsverhältnisses zu den anderen Gesellschaftern, d.h. im Innenverhältnis einzulegen hat. Dies ist seine Pflichteinlage.

Der Betrag der Haftsumme (in der Literatur auch als Hafteinlage bezeichnet) wird in das Handelsregister eingetragen (§ 162. Abs.1 HGB) die Haftung des Kommanditisten ist bis zur Höhe dieser Summe unmittelbar (§ 171 Abs. 1 Halbsatz 1 HGB). Sie stellt keine Ausfallhaftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern dar, sie ist also nicht erst nach einem vergeblichen Zugriff der Gläubiger auf das Gesellschaftsvermögen wirksam.

---

1) Potthoff, Erich, a.a.O., S. 148
2) Vgl. Hueck, Alfred, Gesellschaftsrecht, 13. Aufl., München/Berlin 1965, S. 70
3) Derselbe, ebenda

Die Resthaftsumme des Kommanditisten verringert sich, soweit von ihm Leistungen erbracht werden (im Innenverhältnis oder unmittelbar an die Gläubiger), die auf die Haftsumme anzurechnen sind. Auf die Haftsumme werden solche Leistungen des Kommanditisten jedoch nur in Höhe des Betrages angerechnet, der dem wirklichen Wert der Leistung entspricht.[1] Soweit die Hafteinlage voll geleistet wurde, ist eine unmittelbare Haftung des Kommanditisten ausgeschlossen (§ 171 Abs. 1 Halbsatz 2 HGB).

Bei der KG bewirken alle solche Entnahmen des Kommanditisten eine Erhöhung der Resthaftung, durch welche die Differenz zwischen der höheren, im Handelsregister eingetragenen Haftsumme und der auf diese Haftsumme anzurechnenden, von dem Kommanditisten schon erbrachten Leistungen sich vergrössert. Das ist immer dann der Fall, wenn die Hafteinlage durch Vereinbarung der Gesellschafter dem Kommanditisten zurückgezahlt worden ist (§ 172 Abs. 4 Satz 1 HGB), d.h. wenn Gesellschaftswerte zu Lasten der Hafteinlage aus der Gesellschaft ohne gleichwertige Gegenleistung an den Kommanditisten abgeflossen sind[2], oder wenn ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, obwohl sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die Haftsumme anzurechnenden Betrag seiner bisher erbrachten Leistung herabgemindert ist oder durch die Entnahme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 Satz 2 HGB). Die Resthaftung erhöht sich jedoch dann nicht, wenn der Kommanditist die Gewinnanteile in gutem Glauben auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz bezogen hat (§ 172 Abs. 5 HGB).

Nun wird aber die Höhe des Kapitalanteils des Kommanditisten entscheidend davon beeinflusst, was die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag über die Verteilung des Reingewinns bzw. Reinverlustes verabredet haben. Die dort getroffene Festlegung der auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Quoten am Reingewinn bzw. Reinverlust ist bestimmend dafür, in welchem Umfang Kommanditisten Entnahmen tätigen können, ohne dass sich ihre Resthaftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft erhöht.

---

1) Vgl. Weipert in RGR-Komm. z. HGB, 2. Aufl., Berlin 1950, Band II, Anm. 17 zu § 161

2) Vgl. derselbe, a.a.O., Anm. 29 zu § 172

Wir kommen auch hier zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften nicht erforderlich ist. Mit dem Erlass von zwingenden Bewertungsvorschriften will der Gesetzgeber einen ganz bestimmten materiell-rechtlichen Erfolg herbeiführen. Dieser Erfolg ist aber nur dann garantiert, wenn keine Möglichkeit besteht, ihn durch privatrechtliche Vereinbarungen zu beeinflussen. Solange die Gesellschafter der KG die Möglichkeit haben, kraft freier Disposition den vom Gesetzgeber bezweckten materiell-rechtlichen Erfolg zu ändern, besteht keine Notwendigkeit, diese Bewertungsvorschriften anzuwenden. Darüberhinaus wird u.U. aus der Handelsbilanz der KG, da die Haftsumme in das Handelsregister eingetragen wird, die Resthaftsumme nicht einmal ablesbar sein, sie kann nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag ermittelt werden. Damit spricht nichts für die Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften auf die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der KG.

4. Auf die Bilanz der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Das Aktiengesetz von 1965 regelt in den §§ 278 - 290 des zweiten Buches die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Nach der Legaldefinition des § 278 Abs. 1 AktG 65 handelt es sich dabei um "eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre)".

Damit stellt sich die KGaA als eine Mischform zwischen Personen - und Kapitalgesellschaft dar, was gesetzlich darin zum Ausdruck kommt, dass sich das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre sowie gegenüber Dritten nach den Vorschriften über die KG richtet (§ 278 Abs. 2 AktG 65), während im übrigen die Vorschriften über die AG massgebend sind (§ 278 Abs. 3 AktG 65).

Das Gesamtkapital der KGaA setzt sich zusammen aus dem Grundkapital sowie den Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter. Das Grundkapital ist in der Bilanz passivisch zum Nennbetrag auszuweisen und unterliegt aktienrechtlichen Grundsätzen. Für den persönlich haftenden Gesellschafter sind Vermögenseinlagen nicht zwingend. Er kann jedoch einmal Aktien der Gesellschaft übernehmen und erlangt insoweit die Stellung eines Kommanditaktionärs. Zum anderen kann er Einlagen leisten, ohne dafür Aktien zu übernehmen, sofern Art und Höhe dieser Einlagen satzungmässig festgelegt sind. Sie sind in der Bilanz zu passivieren (§ 286 Abs. 2 AktG 65), gehören aber "nicht zum gebundenen Grundkapital und sind deshalb ohne Rücksicht auf die Gläubigerschutzbestimmungen rückzahlbar."[1)]

Bezüglich der gesetzlichen Rücklage gilt § 150 AktG 65 entsprechend.

Die Haftsumme der KGaA setzt sich damit zusammen aus den Bilanzpositionen Grundkapital und gesetzlicher Rücklage.

Resthaftungsmindernde Einlagen sind alle Leistungen von Einlagen der Kommanditaktionäre auf das Grundkapital, aber auch auf die gesetzliche Rücklage, sofern die Aktien zu einem über pari liegenden Kurs ausgegeben wurden. Resthaftungserhöhend wirken dagegen alle Leistungen der Gesellschaft an die Kommanditaktionäre, die den Charakter einer unzulässigen Einlagenrückgewähr haben, d.h. deren Wert den auf den Kommanditaktionär entfallenden Anteil am ausschüttbaren Bilanzgewinn übersteigen.

Da es sich bei den Fragen der Gewinn- und Verlustrechnung um ein Rechtsverhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern und der Gesamtheit der Kommanditaktionäre handelt, sind nach § 278 Abs. 2 AktG 65 die Vorschriften des HGB über die KG massgebend. Dies kann aber nur für die Ermittlung des Gewinnanteils, der auf die persönlich haftenden Gesellschafter entfällt, gelten, die Ermittlung des auf die Kommanditaktionäre entfallenden Gewinnanteils unterliegt rein aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG 65).

---

1) Baumbach-Hueck, a.a.O. Anm. III zu § 281

Die nach den Vorschriften über die KG aufgestellte Bilanz ist eine reine interne Bilanz. In ihr wird der Gewinn jährlich unabhängig von den Ergebnissen des Vorjahres ermittelt und, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des §§ 121 Abs. 1, 168 HGB verteilt. Bei der Ermittlung des Gewinns sind nach der in der Literatur vertretenen Ansicht die Vermögenswerte und die Schulden nach den aktienrechtlichen Vorschriften zu bewerten.[1] Der auf die persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Gewinnanteil wird deren Kapitalkonto gutgeschrieben.

Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen grundsätzlich deren freier Vereinbarung. Ist in der Satzung jedoch nichts vereinbart, gilt die in § 122 Abs. 1 HGB getroffene Regelung, wonach jeder Komplementär 4% seines für das letzte Geschäftsjahr festgesetzten Kapitalanteils und ausserdem seinen diesen Betrag übersteigenden Anteil am Gewinn entnehmen kann, sofern letzteres nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht. Dieses Entnahmerecht hat der persönlich haftende Gesellschafter der KGaA jedoch dann nicht, wenn auf ihn ein seinen Kapitalanteil übersteigender Verlust entfällt oder die Summe aus Bilanzverlust, nicht durch Einlagen gedeckte Verlustanteile und Forderungen aus Krediten an Komplementäre und deren Angehörige grösser ist als die Summe aus Gewinnvortrag, offene Rücklagen und Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 288 Abs. 1 AktG 65).

Der auf die Kommanditaktionäre entfallende Anteil am Jahresgewinn ist identisch mit dem sich nach aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Jahresüberschuss. Er stellt sich in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der KGaA dar als "Überschuss der Aktiven über die Passiven abzüglich des Gewinnanteils der persönlich haftenden Gesellschafter"[2], nur auf ihn haben die Kommanditaktionäre einen Anspruch. Wird ein darüberhinausgehender Betrag an die

---

1) Vgl. Baumbach-Hueck, a.a.O. Anm. II zu § 288.
2) Joens, Axel F., Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA, Diss. Hamburg 1962, S. 34

Kommanditaktionäre ausgeschüttet, so sind sie - wenn sie nicht guten Glaubens waren - verpflichtet, der KGaA die Beträge zurückzuerstatten. Dieser Anspruch der Gesellschaft gegenüber den Kommanditaktionären kann auch von den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar im eigenen Namen und im eigenen Interesse geltend gemacht werden, sofern diese von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen konnten (§ 278 Abs. 3 i.V.m. § 57 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1, 2 AktG 65).

Damit erfüllt die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der KGaA die gleichen Funktionen wie die aktienrechtliche Jahresbilanz, die aktienrechtlichen Vorschriften sind auf sie anzuwenden. Sie hat darüberhinaus die Funktion, die Situation aufzuzeigen, in der die persönlich haftenden Gesellschafter keine Entnahmen mehr tätigen dürfen.

5. Auf die Bilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

"Die GmbH ist eine Form des gesellschaftlichen Zusammenschlusses, die die Vorzüge der reinen Kapitalgesellschaft und die der Personenhandelsgesellschaft in sich vereinigen soll."[1] "So nimmt die GmbH eine Mittelstellung zwischen den individualistischen Gesellschaftsformen, wie die OHG, und der als äusserste Konsequenz des kapitalistischen Prinzips sich darstellenden AG ein."[2] Im grossen und ganzen schliesst sich das GmbHG recht eng an das System der AG an.[3] Wir können die GmbH bezeichnen als "eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Stammeinlagen zerlegte Stammkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften."[4]

Die Bewertung des Anlagevermögens in der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft ist durch § 42 Ziffer 1 ausdrücklich geregelt. Danach sind Gegenstände des Anlagevermögens höchstens zum Anschaffungs-

---

1) Römer, Gustav, Die Gestaltung der GmbH nach geltendem und kommendem Recht, in: GmbH-Rundschau, 1961, S. 200
2) Scholz, Franz, Komm. zum GmbHG, 5. Aufl. Köln 1964, S. 26
3) Vgl. Vogel, Hermann, Das AktR. als Rechtsquelle für die GmbH, in: GmbH-Rundschau, 1953, S. 137, Lehmann, Heinrich, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin/Frankfurt 1959, S. 288
4) Hohlfeld, Klaus, Der Jahresabschluss der GmbH und die Reform aktienrechtl. Bilanzvorschriften, in: GmbH-Rundschau, 1959, S. 201

oder Herstellungspreis anzusetzen, vermindert um die Abschreibung. Für das Umlaufvermögen enthält § 42 GmbHG keine besonderen Bewertungsvorschriften, vielmehr wird auf § 40 HGB verwiesen. Das Stammkapital ist in der satzungsmässig festgelgten Höhe zu passivieren. Dies gilt auch dann, wenn das Stammkapital noch nicht voll eingezahlt ist. In diesem Fall ist der Anspruch der Gesellschaft auf Einzahlung des restlichen Stammkapitals zu aktivieren, und zwar regelmässig mit dem Nennbetrag. Sofern an der Zahlungsfähigkeit der verpflichteten Gesellschafter Zweifel bestehen, ist ein niedrigerer Betrag anzusetzen (§ 40 Abs. 3 HGB).[1)]

Von den Gesellschaftern einzufordernde Nachschüsse (§ 26 GmbHG) können in der Bilanz erst in Erscheinung treten, wenn ihre Einforderung nach dem Gesellschaftsvertrag zulässig und durch die Gesellschafterversammlung ordnungsgemäss beschlossen worden ist (§ 46 Ziffer 2 GmbHG). Eine Aktivierung der Nachschussforderung kommt aber nur dann in Betracht, wenn das Abandonrecht der Gesellschafter nach § 27 GmbHG ausgeschlossen ist oder die Frist zu dessen Geltendmachung fruchtlos verstrichen ist. Soweit demnach Nachschussansprüche der Gesellschaft zu aktivieren sind, muss ein gleich hoher Betrag passiviert werden, um die Verwendung zur Gewinnverteilung auszuschliessen.[2)] Der Passivposten ist auch nach Einzahlung der Nachschüsse beizubehalten (§ 42 Ziffer 4 GmbHG), er darf nur aufgelöst werden, wenn er "verwendet" worden ist, d.h. entweder an die Gesellschafter gemäss § 30 Abs. 2 GmbHG zurückgezahlt ist oder zum Ausgleich eines Verlustes dient.[3)]

Auch bei der GmbH besteht die primäre Funktion der Handelsbilanz in der Ermittlung der Resthaftsumme. In der Bilanz der GmbH wird die Haftsumme durch das Stammkapital dargestellt.

Die Resthaftsumme vermindert sich durch Leistungen der Gesellschafter auf das Stammkapital. Dabei haften der GmbH gegenüber, soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, die übrigen

---

1) Vgl. Hohlfeld, Klaus, a.a.O., S. 201
2) Vgl. Scholz, Franz, a.a.O. Anm. 16 zu § 42
3) Vgl. derselbe, a.a.O. Anm. 18 zu § 42

Gesellschafter nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile (§ 24 GmbHG). Die Gläubiger können die Rechte der Gesellschaft gegen die Zahlungspflichtigen nur indirekt, durch Pfändung und Überweisung, geltend machen. Die Einforderung der ausstehenden Beträge hängt nicht davon ab, ob sie zur Deckung der Schulden der Gesellschaft benötigt werden.

Die Resthaftung erhöht sich, sofern den Gesellschaftern Teile des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens zurückgezahlt werden (§ 30 Abs. 1 GmbHG). Dabei sind nicht alle Rückzahlungen der Stammeinlagen Auszahlungen des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens, vielmehr immer nur solche Zuwendungen an die Gesellschafter, die eine Verminderung des Reinvermögens unter den Betrag des Stammkapitals nach sich ziehen.[1] Solche Zahlungen müssen der Gesellschaft grundsätzlich in voller Höhe erstattet werden; im Falle des guten Glaubens des Empfängers kommt eine Rückerstattung der empfangenen Beträge nur in Frage, soweit sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist (§ 31 Abs. 2 GmbHG). Kann von einem Empfänger der Betrag nicht aufgebracht werden, so haften die übrigen Gesellschafter für die Rückerstattung im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile (§ 31 Abs. 3 GmbHG).

Nachschüsse wirken sich auf die Resthaftung nur dann aus, wenn sie bereits vor der vollständigen Einzahlung auf das Stammkapital geleistet wurden. Vom Gesetzgeber werden solche Nachschüsse als Leistungen auf das Stammkapital angesehen (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 GmbHG), zurückgezahlte Nachschüsse gelten deshalb als nicht eingezogen. Ein Unterschied besteht nur insofern, als für Einlageverpflichtungen eines Gesellschafters auf das Stammkapital die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile haften, während das für die Einzahlungen auf Nachschüsse nicht gilt.

---

1) Vgl. Schilling in Hachenburg, Kommentar zum GmbH-Ges., 6. Aufl., Bd. 1, Berlin 1956, a.a.O. Anm. 2 zu § 30

Da in den Fällen, in denen die Gesellschafter der GmbH keine Vereinbarungen über den Inhalt der Rechenschaftslegung nach § 259 BGB getroffen haben, die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der GmbH auch hier als Instrument der Rechenschaftslegung an die Stelle der privatrechtlichen Bilanz tritt, erfüllt sie dieselben Funktionen wie die aktienrechtliche Jahresbilanz. Die aktienrechtlichen Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften können daher als für die GmbH verbindlich angesehen werden.

6. Auf die Bilanz der Genossenschaft (Gen)

Das Gesetz definiert die Genossenschaften als Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (§ 1 Abs. 1 GenG). Sie sind Kaufleute im Sinne des HGB (§ 17 Abs. 2 GenG) und haben damit die allgemeinen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten kraft Kaufmannseigenschaft zu erfüllen.[1)]

Durch die Verordnung vom 30. Mai 1933 sind für die Genossenschaften allgemeine Vorschriften für den Jahresabschluss (§§ 33 - 33 h GenG) erlassen worden. Danach gilt für Anlagegegenstände der Grundsatz, dass sie höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung angesetzt werden dürfen. Für die Bewertung des Umlaufvermögens gilt das Niederstwertprinzip, d.h. es darf höchstens zum Anschaffungswert bzw. Markt- oder Börsenwert, wenn letzterer nicht vorhanden, zum Wert, der den Gegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist, bilanziert werden, je nachdem, welcher niedriger ist. Anleihen der Gen sind mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, ebenso wie der Betrag der Geschäftsguthaben der Genossen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 40 HGB. Dies gilt insbesondere für die Bewertung von Forderungen und Schulden.[2)]

Somit bestanden bis zum Inkrafttreten des AktG 65 hinsichtlich der Bewertung für Genossenschaften und für Aktiengesellschaften formell und materiell übereinstimmende Rechtsgrundlagen[3)], denn im ganzen

---

1) Vgl. Gerstner, Paul, a.a.O., S. 249
2) Vgl. Lang-Weidmüller, Komm. zum GenG. 28. Aufl., Berlin 1965, Anm. 1 zu § 33 c
3) Vgl. Henzler, Reinhold, Genossenschaftswesen, 2. Aufl., Wiesbaden 1953, S. 53

gesehen handelte es sich bis dahin bei den genossenschaftlichen Bilanzierungsvorschriften um eine "en-bloc-Übernahme der aktienrechtlichen Vorschriften".[1)]

Diese Ansicht wird auch im Referentenentwurf vertreten, der in § 116 die Bewertungsvorschriften für die Gen enthält. In den Erläuterungen zum Entwurf wird angeführt, dass "die Jahresbilanz einer Genossenschaft ... den gleichen Zwecken wie die einer Aktiengesellschaft (dient)"[2)]. Die genossenschaftliche Handelsbilanz hat damit, ebenso wie die aktienrechtliche, die Funktion, die Resthaftsumme für den Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu ermitteln und die Beträge zu bestimmen, die ohne resthaftungserhöhende Wirkung ausgeschüttet werden können.

Die Haftsumme besteht bei der Gen einmal aus den sich durch effektive Einzahlungen der Mitglieder auf den Geschäftsanteil und aus eventuellen Gutschriften von Gewinnanteilen abzüglich eventueller Verlustabbuchungen ergebenden Geschäftsguthaben sowie den fälligen, aber von den Genossen noch nicht erbrachten Leistungen auf den Geschäftsanteil. Die Genossenschaft hat ferner einen Reservefonds zu bilden, der nur zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes ausgebucht werden darf. Von der gesetzlichen Rücklage der AG unterscheidet er sich insbesondere darin, dass die Art seiner Bildung und die Mindestgrenze nicht durch das Gesetz, sondern durch das Statut bestimmt werden. Eine Herabsetzung des Reservefonds durch einen satzungsändernden Beschluss der Generalversammlung ist nur möglich, solange der im Statut vorgesehene Mindestbetrag durch Zuschreibung noch nicht erreicht ist. Die Haftsumme der Genossenschaft setzt sich somit aus den Geschäftsguthaben und aus dem nach § 7 Ziff. 4 GenG gebildeten Reservefonds zusammen.

Die Resthaftsumme der Genossen verringert sich durch Einzahlungen der Genossen auf das zu bildende Geschäftsguthaben und durch Gutschriften von Gewinnanteilen.

---

1) Gutenberg, Erich, Die Bilanzen der Gen., in: Die Bilanzen der Unternehmung, v. Karl Meithner, Wien 1933, S. 110
2) Bundesjustizministerium, Referentenentwurf, 3520/2, S. 228 f.

§ 22 Abs. 4 GenG verbietet die Auszahlung von Geschäftsguthaben, solange ein Genosse nicht ausgeschieden ist. Dazu sind auch die zu bildenden Geschäftsguthaben zu rechnen. Die Resthaftsumme der Genossen erhöht sich somit um alle Leistungen der Gesellschaft an die Genossen, durch die das Reinvermögen der Genossenschaft unter die Summe der zu bildenden Geschäftsguthaben sinkt. Aus der vom Gesetzgeber ausschliesslich zugelassenen Verwendung des Reservefonds zur Abdeckung von Verlusten ist zu schliessen, dass Leistungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder schon dann zu einer Erhöhung der Resthaftung führen, wenn das Reinvermögen der Gesellschaft dadurch unter die Summe von Geschäftsguthaben und Reservefonds sinkt.

Gleichzeitig dient aber die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der Gen zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Geschäftsbericht als Instrument der Rechenschaftslegung des Vorstandes gegenüber den Genossen. Sie hat damit die gleichen Funktionen zu erfüllen wie die aktienrechtliche Jahresbilanz.

Die aktienrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften können auch für die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der Genossenschaften als gültig angesehen werden.

7. Ergebnis

Eine Ausdehnung der aktienrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ist nur auf die Bilanzen kraft Kaufmannseigenschaft der juristischen Personen des Privatrechts (KGaA, GmbH, Gen) zu vertreten. Nur für diese Bilanzen stellen die aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss kodifizierte GoBil dar.

Für dieses Ergebnis spricht auch ein Indiz, das Würdinger[1] anführt: Oft wird dargelegt, dass auch "die juristische Person nicht anders wie jeder physische Schuldner mit ihrem gesamten Vermögen hafte." Der Gläubiger einer physischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft sei nicht in der Lage, die Vermögenslage dieser Beteiligten zu kontrollieren. Das wird auch in der Be-

1) Würdinger, Hans, Zur Publizität der GmbH im nationalen und europäischen Bereich, in GmbH-Rundschau, 1964, S. 153

gründung des GmbH-Gesetzes ausgedrückt, indem dort gesagt wird: "Die Gläubiger einer GmbH stehen, was die Anhaltspunkte für die Vermögenslage ihrer Schuldnerin betrifft, keineswegs ungünstiger als die Gläubiger jedes Einzelunternehmers und jeder OHG oder einfachen KG; denn die persönliche Haftung, welche in diesen Fällen stattfindet, hat ihr Mass und ihren Wert schliesslich doch auch nur in der Höhe des Vermögens, welches die Verpflichteten besitzen."[1)]

Nach Würdinger wird hierbei jedoch übersehen, dass der Vermögensverfall in beiden Fällen zu sehr verschiedenen Konsequenzen führt. Der Konkurs der physischen wie auch der juristischen Person führt zwar zu der Verteilung des gesamten gegenwärtigen Vermögens des Schuldners, "indessen bleibt die physische Person als Schuldner auch weiterhin erhalten und die ausfallenden Gläubiger sind in der Lage, ihre Forderungen bei neuem Vermögenserwerb des Schuldners geltend zu machen." Der Konkurs der juristischen Person führt hingegen zur Beendigung der Rechtsperson und "die nicht befriedigten Gläubiger fallen damit endgültig aus." Mag auch der forthaftende physische Schuldner Wege finden, einen späteren Zugriff seiner Gläubiger zu vereiteln, so kann "diese Schwäche oder Lücke des Konkursrechts die Bedeutung der hier dargestellten Verschiedenheit der Rechtslage" nicht entwerten. Dieser Unterschied könnte als eine weitere Begründung dafür angesehen werden, den Jahresabschluss der juristischen Personen des Privatrechts den strengen aktienrechtlichen Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften zu unterwerfen, nicht aber den einer natürlichen Person.

VII. Zusammenfassung

1. Bei der Untersuchung der Frage, ob die aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss als kodifizierte GoBil, die für alle Bilanzen gelten, anzusehen sind, haben wir zunächst die Gründe untersucht, die für eine solche Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften auf die Bilanzen anderer Unternehmensformen angeführt werden. Dabei zeigte sich, dass als wichtigster Grund für eine Verallgemeinerung der aktienrechtlichen Vorschriften ihre Identität mit den GoBil angesehen wird.

---

1) Zitiert nach Würdinger, Hans, a.a.O., S. 153

2. Im folgenden sind wir auf das Wesen und die Bedeutung der GoBil eingegangen. Wir gingen davon aus, dass die GoB und Bil keinen einheitlichen Pflichtkomplex darstellen, vielmehr eine Trennung von GoB und GoBil vorzunehmen ist. Die GoBil haben die Aufgabe, die gesetzlichen Bilanzierungsbestimmungen zu ergänzen und zu interpretieren. Sie stellen weder Gewohnheitsrecht noch Handelsbrauch dar, sondern sind hypothetische Gebote, die ein Kaufmann befolgen muss, um zu einer sachgerechten Bilanz zu kommen.

3. Was sachgerecht ist, kann nur aus dem Zweck, der mit der Bilanz verfolgt werden soll, abgeleitet werden. Die Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung sind somit allein durch Nachdenken, d.h. auf theoretischem Wege zu ermitteln. Dabei ist dem Urteil der Betriebswirtschaftslehre als neutraler und sachverständiger Instanz ein erhebliches Gewicht beizumessen.

4. Da sich die GoBil nur vom Zweck der Bilanz her determinieren lassen, haben wir im weiteren geprüft, welchen Zweck die aktienrechtliche Handelsbilanz verfolgt. Dabei zeigte sich, dass die üblicherweise in der Literatur als Zweck der Bilanz angeführten Zielfunktionen wie Vermögensermittlung, Gewinnermittlung, Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns, Dispositionsgrundlage, Gläubigerschutz, Rechenschaftslegung u.a. nicht präzise genug sind, um aus ihnen Kriterien für eine sachgerechte Bewertung und Bilanzierung abzuleiten.

5. Bei der Untersuchung des Zweckes der aktienrechtlichen Jahresbilanz sind wir von der Trennung der auf zwingenden Vorschriften beruhenden Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft und der auf dispositiven Vorschriften beruhenden Bilanz aus Privatrechtsverhältnis ausgegangen. Der rechtspolitische Zweck der Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft der AG wurde von uns allein im Gläubigerschutz durch Regelung von Haftungsfragen gesehen. Ihre primäre Funktion besteht in der Ermittlung der Resthaftsumme der Aktionäre. Dabei finden die Normen vorsichtiger Bewertung ihre Rechtfertigung nur in der Ausschüttungssperrfunktion der Grundkapitalziffer.

6. Die privatrechtliche Bilanz der AG dient der Rechenschaftslegung im Sinne des § 259 BGB. Oberste Instanz für die Definition, was unter Rechenschaft verstanden werden soll, ist die Gesellschafterversammlung, denn nur die Gesellschafter werden von den in der Bilanz aus Privatrechtsverhältnis begründeten Rechten und Pflichten betroffen. Haben die Gesellschafter bezüglich der Rechenschaftslegung nichts vereinbart, gilt die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft als Mindesterfordernis der Rechenschaftslegung. Dies kann sich jedoch nur auf die Form, den Termin und die Periodisierung beziehen, nicht hingegen auf die Bewertung. Hier kommt es zu einem Bewertungskonflikt, denn die Normen vorsichtiger Bewertung sind nicht geeignet, Informationen für eine Rechenschaftslegung im Sinne des § 259 BGB zu übermitteln. Allerdings wird dieser Konflikt abgeschwächt durch die Vorschrift, die wesentlichen Abschreibungs- und Bewertungsmethoden im Geschäftsbericht zu erläutern.

7. Eine Ausdehnung der aktienrechtlichen Vorschriften über die Bilanz kraft Kaufmannseigenschaft halten wir nur auf die Handelsbilanzen der juristischen Personen des Privatrechts (KGaA, GmbH, Gen) für vertretbar, denn nur sie verfolgen deckungsgleiche Zwecke zur aktienrechtlichen Bilanz, nämlich die Ermittlung der Resthaftsumme der Gesellschafter. Nur für diese Bilanzen enthalten die aktienrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss einen Kodex allgemeiner Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Kommentare

1. Adler-Düring-Schmaltz	Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1957
2. Baumbach-Hueck	Aktiengesetz, 13. Aufl., München/Berlin 1968
3. Baumbach-Duden	HGB, 17. Aufl., München/ Berlin 1966
4. Düringer-Hachenburg-Lehmann	Das Handelsgesetzbuch, 3. Aufl., Mannheim/Berlin/Leipzig 1932
5. Enneccerus-Nipperdey	Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Tübingen 1959
6. Gadow-Heinichen-Mellerowicz	Grosskommentar zum Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin 1961
7. Gierke, Julius von	Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 6. Aufl., Berlin 1949
8. Godin-Wilhelmi	Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin 1950, 3. Aufl., Berlin 1967
9. Hachenburg-Schmidt-Schilling-Goerdeler	Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 6. Aufl., Bd. 1, Berlin 1956, Bd. 2, Berlin 1959
10. Horrwitz-Horrwitz-Ullmann	Kommentar zum neuen Aktienrecht, Berlin 1932
11. Lang-Weidmüller	Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, 28. Aufl., Berlin 1965
12. Littmann, Eberhard	Das EStR., 7. Aufl., Stuttgart 1962
13. Schlegelberger-Gessler-Hefermehl-Schröder	HGB, 4. Aufl., Berlin/Frankfurt 1960
14. Schlegelberger-Quassowski-Herbig-Gessler-Hefermehl	Aktiengesetz, Berlin 1937
15. Scholz, Franz	Kommentar zum GmbH-Gesetz, 5. Aufl., Köln 1964
16. Staubs Kommentar zum HGB	14. Aufl., Berlin/Leipzig 1933
17. Würdinger, Hans	Kommentar zum HGB, (Reichsgerichtsräte-Kommentar) 2. Aufl.,Berlin 1953

II. Bücher, Dissertationen und Festschriften

1.	Barth, Kuno	Die Jahresbilanz der Unternehmung, Stuttgart 1950
2.	Baus, Georg	Die formelle Ordnungsmässigkeit des Jahresabschlusses nach Handels- und Steuerrecht, Diss. Frankfurt 1957
3.	Beigel, R(...),	Allgemeines Deutsches Buchführungsrecht, Leipzig, o.Jg.
4.	Bühler, Ottmar - Scherpf, Peter	Bilanz und Steuer, 6. Aufl., Berlin/Frankfurt 1957
5.	Bundesjustizministerium	Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes nebst Erläuterungen v. 23.2.1962, 3520/2
6.	Denkschrift zum Entwurf eines HGB, Berlin 1896	
7.	Dietzen, Nikolaus	Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für stille Reserven, Leipzig 1937
8.	Eggermann, Erwin	Die Frage der Ausdehnung aktienrechtlicher Bilanzvorschriften der Notverordnung vom 19.Sept. 1931 auf andere handelsregisterlich eingetragene Unternehmungen, Diss. Köln 1933
9.	Engels, Wolfram	Betriebswirtschaftliche Bewertungslehre im Licht der Entscheidungstheorie, Köln/Opladen 1962
10.	Engisch, Karl	Einführung in das juristische Denken, 3. Aufl., Stuttgart 1964
11.	Fischer, Johannes - Hess, Otto - Seebauer, Georg	Buchführung und Kostenrechnung, Leipzig 1939
12.	Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allg. Teil, Bd. 1, 9. Aufl., München/Berlin 1966
13.	Gerstner, Paul	Bilanzanalyse, 11. Aufl., Berlin 1944
14.	Gessler, Ernst	Der Bedeutungswandel der Rechnungslegung im Aktienrecht, in: 75 Jahre Deutsche Treuhand-Gesellschaft 1890-1965, hrsg.v. Volkmar Muthesius, Frankfurt o.Jg. (S. 129-164)
15.	Gnam, Arnulf	Lehr- und Handbuch der Betriebsprüfung, Nürnberg 1950
16.	Greifzu, Julius	Das neuzeitliche Rechnungswesen, 9. Aufl., Hamburg 1952

17. Gutenberg, Erich	Die Bilanzen der Genossenschaften, in: Die Bilanzen der Unternehmungen, Festgabe für Julius Ziegler von Karl Meithner, Wien 1933, (Bd. 2, S. 78-122)
18. Haas, Gerhard - Oechsner,Lothar	Der Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Wiesbaden 1958
19. Heck, Philipp	Interessenjurisprudenz, Tübingen 1933
20. Heinen, Edmund	Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960
21. Henzler, Reinhold	Genossenschaftswesen, 2. Aufl., Wiesbaden 1953
22. Hertlein, Adolf - Meisner, Kurt	Abschluss und Prüfung der Unternehmungen, 4. Aufl., Wiesbaden 1956
23. Hofmann, Werner	Inventurvereinfachung - Möglichkeiten und Probleme, Diss. Frankfurt 1963
24. Horn, Max	Zum Bewertungsproblem in der Jahresbilanz der Unternehmung, Berlin 1935
25. Hueck, Alfred	Gesellschaftsrecht, 13. Aufl., München/Berlin 1965
26. Jacob, Herbert	Das Bewertungsproblem in den Steuerbilanzen, Wiesbaden 1961
27. Jahr, Günther - Stützel, Wolfgang	Aktien ohne Nennbetrag, Frankfurt 1963
28. Joens, Axel F.	Die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft auf Aktien, Diss. Hamburg 1962
29. Klauss, H.K(...)	Der Gesellschaftsvertrag in seiner zweckmässigsten Form, 4. Aufl., Ludwigshafen/Rh. 1963
30. Koch, Waldemar	Zur Reform des Aktiengesetzes, in: Aktuelle Betriebswirtschaft, Festschrift für Konrad Mellerowicz, Berlin 1952 (S. 68-102)
31. Kosiol, Erich	Bilanzreform und Einheitsbilanz, 2. Aufl., Berlin 1949
32. Derselbe	Das Rechnungswesen im Dienste der Unternehmungsführung, in: Aktuelle Fragen der Unternehmung, Gedenkschrift für Alfred Walther, hrsg. v. Hans Ulrich und Fritz Trechsel, Bern 1957, (S. 61-77)

33. Kronstein, Heinrich - Claussen, Carsten Peter	Publizität und Gewinnverteilung im neuen Aktienrecht, Frankfurt 1960
34. Kropff, Bruno	Aktiengesetz, Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6.9.1965 und des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6.9.1965 mit Begründung des Regierungsentwurfs, Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Düsseldorf 1965
35. Krüger, Gerhard	Die Bewertung beim Jahresabschluss industrieller Unternehmungen, Stuttgart 1937
36. Leffson, Ulrich	Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, Düsseldorf 1964
37. Lehmann, Heinrich	Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Berlin/Frankfurt 1959
38. Leissle, Fritz	Der Einfluss der betriebswirtschaftlichen Bilanzauffassungen auf das deutsche Handelsbilanzrecht, Diss. München 1950
39. Leitner, Friedrich	Die doppelte kaufmännische Buchführung, 5. Aufl., Berlin 1921
40. Lutz, Benno	Die Aussagefähigkeit des Rechnungswesens, Zürich/St. Gallen 1963
41. Männel, Horst	Die handelsrechtliche formelle Ordnungsmässigkeit der Buchführung, Diss. Frankfurt 1952
42. Matz, R(...)	Die kaufmännische Bilanz, 6. Aufl., Berlin 1921
43. Maurach, Reinhart	Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, 3. Aufl., Karlsruhe 1965
44. Mayer, Georg	Die Bilanz der AG. nach französischem Aktienrecht, Diss. Frankfurt (Leipzig) 1927
45. Meithner, Karl	Die Bilanzen der Unternehmungen, Festgabe für Julius Ziegler, Wien 1933
46. Mellerowicz, Konrad	Unternehmenspolitik, Bd. 1, Freiburg 1963
47. Moxter, Adolf	Der Einfluss von Publizitätsvorschriften auf das unternehmerische Verhalten, Köln/Opladen 1962
48. Müller-Erzbach, Rudolf	Wohin führt die Interessenjurisprudenz? Tübingen 1932

49. Oertmann, Paul	Rechtsordnung und Verkehrssitte, Leipzig 1914
50. Passow, Richard	Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, Bd. 1, 3. Aufl., Leipzig/Berlin 1921
51. Philipps, Lothar	Zur Ontologie der sozialen Rolle, Diss. Saarbrücken 1963
52. Radbruch, Gustav	Rechtsphilosophie, 5. Aufl., Freiburg 1956, bearb. v. Erik Wolf
53. Rehm, Herrmann	Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, München 1903
54. Reiniger, Wolfgang	Zur Reform der Vorschriften über Publizität, Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaften, Diss. München 1957
55. Rhein, Hugo	Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungsabgrenzung für die Jahresbilanz, Diss. Mannheim 1949
56. Röver, Maria	Sind die aktienrechtlichen Vorschriften Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung? in: Wirtschaftsprüfung im neuen Aktienrecht, Bericht über die Fachtagung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. am 29. und 30. September 1966, Düsseldorf 1966 (S. 93-104)
57. Rümelin, Max	Die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts, Tübingen 1929
58. Schär, Friedrich	Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., Berlin 1932
59. Schmalenbach, Eugen	Die doppelte Buchführung, Köln/Opladen 1950
60. Derselbe	Dynamische Bilanz, 12. Aufl., Köln/Opladen 1956, 13. Aufl., Köln/Opladen 1962, bearb. v. Richard Bauer
61. Schmid, René	Die Bilanzierung des Anlagevermögens und Umlaufvermögens nach schweizerischem Aktienrecht, Zürich 1958
62. Schmitt, Karl-Heinz	Handelsbilanz und Steuerbilanz der OHG, Berlin/Frankfurt 1957
63. Schreiber, Otto	Handelsbräuche, Mannheim/Berlin/Leipzig 1922
64. Schulze zur Wiesch, Dietrich Wilhelm	Grundsätze ordnungsmässiger Inventur, Düsseldorf 1961
65. Segitz, Oswald	Die Bewertung unnotierter Anteile und Aktien, Berlin 1962
66. Seyffert, Rudolf	Wirtschaftslehre des Handels, 3. Aufl., Köln/Opladen 1957

67. Simon, Veit Hermann	Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien, 4. Aufl., Berlin 1910
68. Spieth, Eberhard	Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Inventur, Köln 1956
69. Streit, Erich	Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung für Rückstellungen, Diss. Leipzig 1934
70. Stützel, Wolfgang	Bankpolitik - heute und morgen, Frankfurt 1964
71. Derselbe	Diskussionsbeiträge, in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Frankfurt 1962 (S. 58-59, S. 194-199)
72. Trumpler, Hans	Die Bilanz der AG, Basel 1950
73. Walb, Ernst	Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin/Wien 1926
74. Derselbe	Finanzwirtschaftliche Bilanz, 3. Aufl., Wiesbaden 1966
75. Derselbe	Kaufmännische Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1938
76. Wöhe, Günter	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 7. Aufl., Berlin/Frankfurt 1967

III. Zeitschriften und Sammelwerke

1. Albach, Horst	Bewertungsprobleme des Jahresabschlusses nach dem Aktiengesetz 1965, in: Der Betriebsberater 1966, S. 377-382
2. Barth, Kuno	Buchführungsvorschriften, handels- und steuerrechtliche, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1271-1287
3. Blau, Bernhard	Das Übergreifen des Aktienrechts auf andere Unternehmungsformen, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, 1932, S. 161-165
4. Coing, Helmut	Die juristischen Auslegungstheorien und die Lehren der allg. Hermeneutik, in: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 84, 1959
5. Döllerer, Georg	Die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Bilanzrecht in handelsrechtlicher Sicht, in: Der Betriebsberater, 1964, S.95-99

6. Döllerer, Georg	Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, deren Entstehung und Ermittlung, in: Der Betriebsberater, 1959, S. 1217-1221
7. Derselbe	Gläubigerschutz und Aktionärsschutz im neuen Aktienrecht - ein Scheingegensatz, in: Der Betriebsberater, 1966, S. 629-633
8. Eder, Karl	Das neue deutsche Aktiengesetz und seine Bedeutung für die GmbH, in: GmbH-Rundschau, 1965, S. 147-151
9. Fettel, Johannes	Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzierung, in: Der Wirtschaftstreuhänder, 1959, S. 125-126
10. Flechtheim, (...)	Die Bedeutung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs für das Handelsrecht, in: Steuer und Wirtschaft, 1933, S. 401-419
11. Gallois, Hermann	Handelsbräuche, Gewohnheitsrecht und Allg. Geschäftsbedingungen im Rechtsleben, in: Juristische Rundschau, 1956, S. 45-48
12. Gessler, Ernst	Aktuelle gesellschaftsrechtliche Probleme, in: Der Betrieb, 1966, S. 215-221
13. Gnam, Arnulf	Körperliche Bestandsaufnahme und ordnungsmässige Buchführung, in: Der Betrieb, 1954, S. 157-159
14. Greiffenhagen, Hermann	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, in: Finanzrundschau, 1961, S. 410
15. Derselbe	Zur Bedeutung aktienrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften als Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung für Unternehmungen ausserhalb der Aktiengesellschaft, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1966, S. 141-148
16. Henzler, Reinhold	Handelsbräuche, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart 1958, Sp. 2546-2553
17. Hertlein, Adolf	Buchhaltung und Gesetzgebung, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. I, 2. Aufl., Stuttgart 1938, Sp. 1155-1168
18. Hohlfeld, Klaus	Der Jahresabschluss der GmbH und die Reform aktienrechtlicher Bilanzierungsvorschriften, in: GmbH-Rundschau, 1959 S. 200-204

19. Institut der Wirtschaftsprüfer	Grundsätze ordnungsmässiger Rechenschaftslegung, in: Der Wirtschaftstreuhänder, 1939, S. 253-259
20. Käfer, Karl	Die Bilanz als Zukunftsrechnung, in: Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, Heft 115, 1962, S. 1-44
21. Karoli, R(...)	Die formellen Erfordernisse ordnungsmässiger Buchführung nach Handels- und Steuerrecht, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1932, S. 617-638
22. Klein, Walter	Das Aktiengesetz und die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, in: Der Betriebsberater, 1967, S. 89-91
23. Klinger, Karl	Zur Frage des Inhalts der GoB., in: Neue Betriebswirtschaft, 1956, S. 104-107
24. Koch, Helmut	Die Problematik des Niederstwertprinzips, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1957, S. 1-6, 31-35, 60-63
25. Kropff, Bruno	Bilanzwahrheit und Ermessensspielraum in den Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes 1965, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1966, S. 369-380
26. Kruse, Heinrich-Wilhelm	Über Gewohnheitsrecht, in: Steuer und Wirtschaft, 1959, Sp. 209-256
27. Le Coutre, Walter	Bilanztheorien, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1153-1177
28. Derselbe	Was ist ordentliche Buchführung? in: Der Betrieb, 1957, S. 585-586, 609-611
29. Derselbe	Ordnungsmässige Buchführung, in: Bott, Karl, Lexikon des kaufm. Rechnungswesens, 2. Aufl., Bd. 3, Stuttgart 1955, Sp. 2014-2043
30. Löhlein, Roland	RFH und Interessenjurisprudenz, in: Steuer und Wirtschaft, 1933, Sp. 1355-1376
31. Loitlsberger, Erich	Die Struktur des Gläubigerschutzes im Recht, in: Der österreichische Betriebswirt, 1954, S. 138-157
32. Derselbe	Gläubigerschutz und Erfolgsbewertung, in: Der österreichische Betriebswirt, 1955, S. 71-86
33. Derselbe	Die Bilanzierung der persönlichen Schuldverhältnisse, in: Der österreichische Betriebswirt, 1953, S. 12-30

34. Liuthlen, Wolfgang	Einheitliches Kaufrecht und autonomes Handelsrecht, in: Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg/Schweiz, Heft 15, 1956
35. Mand, Josef	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, in: Wirtschaftsmagazin, 1950, S. 1031-1034, 1081-1084
36. Marx, August	Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, in: Der Betriebsberater, 1947, S. 59-61
37. Minz, Wilhelm	Gedanken über ein allg. Bilanzrecht, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1951, S. 434/435
38. Müller, Erhard	Können Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Bilanzierung durch Verwaltungsmassnahmen oder durch die Rechtsprechung entwickelt oder beeinflusst werden?, in: Steuerberater-Jahrbuch 1956/57, S. 209-296
39. Müller, Hans-Karl	Zur Bindung des BFH an seine Rechtsprechung, in: Steuer und Wirtschaft, 1961, Sp. 683-700
40. Mutze, Otto	Der Einfluss der dyn. Bilanzauffassung auf die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und auf das Steuerwesen, in: Finanzrundschau, 1960, S. 614-619
41. o. Verf.	Aktienrechtsreform vom Bundestag gebilligt, in: GmbH-Rundschau, 1965, S. 114
42. Potthoff, Erich	Rechnungslegungsvorschriften bei Personalgesellschaften, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1940, S. 145-155
43. Rehbinder, Manfred	Gelten die neuen Bewertungsvorschriften des Aktienrechts auch für Unternehmen mit anderer Rechtsform? in: Neue Juristische Wochenschrift, 1966, S. 1549-1551
44. RFH	Urteil VI A 2002/32 v. 11.1.1933, in: Steuer und Wirtschaft, 1933, Nr. 277
45. Risse, Heinz	Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Bilanzwahrheit, in: Der Betriebsberater, 1966, S. 789-791
46. Römer, Gustav	Die Gestaltung der GmbH nach geltendem und kommendem Recht, in: GmbH-Rundschau, 1961, S. 200
47. Rössle, Karl	Bilanz, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. I, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1094-1105
48. Rogowsky, Jochen	Buchführungs- und Bilanzrecht, in: Bott, Karl, Lexikon des kaufm. Rechnungswesens, Bd. 1, 2. Aufl., Stuttgart 1955, Sp. 677-690

49. Schlüter, Carl	Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung und steuerliche Gewinnermittlung, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1951, S. 436-437
50. Schmalenbach, Eugen	Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1933, S. 225-233
51. Schmaltz, Kurt	Bewertungslehre, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Bd. I, Stuttgart 1926, Sp. 1224-1273
52. Derselbe	Inwieweit sind die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften für alle Unternehmungen anzuwenden?, in: Neue Wirtschaftsordnung, Berlin 1939, S. 107-113
53. Schmidt, Fritz	Die Vereinheitlichung der Bilanzen, in: Der praktische Betriebswirt, 1943, S. 1-15
54. Silbergleit, R(...)	Finden die neuen aktienrechtlichen Vorschriften auf Gesellschaften mbH Anwendung?, in: Deutsche Steuer Zeitung, 1932, S. 76-77
55. Spitaler, Armin	Die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung für die Besteuerung in: Steuer und Wirtschaft, 1959, Sp. 633-644
56. Stützel, Wolfgang	Entscheidungstheoretische Elementarkategorien als Grundlage einer Begegnung von Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1966, S. 769-789
57. Derselbe	Aktienrechtsreform und Konzentration, in: Arndt, Helmut, Die Konzentration in der Wirtschaft, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Bd. 20/II, Berlin 1960, S. 907-987
58. Derselbe	Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1967, S. 314-340
59. Derselbe	Verschlossene, aber gläserne Taschen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 191, v. 18.8.1962
60. Theis, Jakob	Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung als einheitliche Rechtsnorm, in: Der Betrieb, 1954, S. 440-441
61. Thiel, Rudolf	Die aktienrechtliche Bilanz als Grundlage der Steuerbilanz, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 1966, S. 544-553

62. Van der Velde, Kurt	Zur Kritik an den Grundsätzen ordnungsmässiger Bilanzierung, in: Der Betrieb, 1956, S. 804-805
63. Derselbe	Die Anerkennung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung im Steuerrecht, in: Die Wirtschaftsprüfung, 1950, S. 109-112
64. Derselbe	Die Rechtsnatur der Handels- und Steuerbilanz, in: Steuerberater-Jahrbuch 1954/55, S. 45-86
65. Vogel, Hermann	Das Aktienrecht als Rechtsquelle für die GmbH, in: GmbH-Rundschau, 1953, S. 137-139
66. Waldner, Wolfgang	Der Geltungsbereich der GoB, in: Neue Betriebswirtschaft, 1960, S. 21-27
67. Derselbe - Tiefenbacher, Erhard	Der Bundesgerichtshof und die Rechtsnatur der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, in: Der Betriebsberater, 1961, S. 1108-1112
68. Weilbach, Erich	Die Gefahr einer fiskalischen Unterwanderung der Handelsbilanz durch die im Referentenentwurf eines Aktiengesetzes vorgesehene Änderung der Bilanzierungsvorschriften, in: Wirtschaftstreuhänder, 1959, S. 64-65
69. Würdinger, Hans	Zur Publizität der GmbH im nationalen und europäischen Bereich, in: GmbH-Rundschau, 1964, S. 151-157

difo-druck schmacht · bamberg